P R O S P E K T

FIRST EAGLE AMUNDI

Eine nach luxemburgischem Recht gegründete Investmentgesellschaft mit variablem Grundkapital

LUXEMBURG

Dieser Prospekt (entsprechend der folgenden Definition) ist nur in Verbindung mit dem letzten vorliegenden Jahresabschluss und ggf. mit dem ungeprüften Halbjahresabschluss, falls dieser seit dem letzten Jahresabschluss bereits veröffentlicht wurde, gültig. Diese Abschlüsse sind wesentlicher Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

Zusätzlich zu diesem Prospekt hat die Gesellschaft auch ein Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen eingeführt, das über jede Anteilsklasse für jeden Teilfonds der Gesellschaft wesentliche Informationen für die Anlageentscheidung enthält. Das Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen ist auf Anfrage kostenlos am Geschäftssitz der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank erhältlich.

Dezember 2022

WICHTIGE INFORMATIONEN

First Eagle Amundi (die „Gesellschaft“) ist eine in Luxemburg gegründete Investmentgesellschaft mit variablem Grundkapital (SICAV), die entsprechend den Vorschriften von Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für Anlagen in Wertpapieren (das „Gesetz von 2010“) durch die CSSF und gemäß den Vorschriften der Richtlinie 2009/65/EWG des Europäischen Rates für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) zugelassen ist.

Werden in diesem Verkaufsprospekt Begriffe in Großbuchstaben verwendet, die an der entsprechenden Stelle nicht definiert werden, ziehen Sie bitte das Glossar in Anhang A hinzu.

INFORMATIONEN FÜR POTENZIELLE ANLEGER

Potenzielle Anleger sollten diesen Verkaufsprospekt, das Zeichnungsformular und das Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen des entsprechenden Teilfonds und/oder der entsprechenden Anteilsklasse(n) sorgfältig prüfen und ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater konsultieren bezüglich (i) der rechtlichen Bestimmungen innerhalb ihres Heimatlandes hinsichtlich des Erwerbs, des Besitzes, der Rücknahme oder der Veräußerung von Anteilen, (ii) Devisenbeschränkungen, denen sie in ihrem Heimatland hinsichtlich des Erwerbs, des Besitzes, der Rücknahme oder der Veräußerung von Anteilen unterliegen, (iii) des auf sie anwendbaren Geltungsbereichs des FATCA und der sich daraus für sie ergebenden Risiken und Verbindlichkeiten sowie (iv) der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen sich aus der Zeichnung, dem Erwerb, dem Besitz, der Rücknahme oder der Veräußerung von Anteilen ergebenden Konsequenzen. Potenzielle Anleger sollten ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater auch hinzuziehen, falls sie Fragen zum Inhalt dieses Verkaufsprospekts, zum letzten geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft oder zu einem späteren Halbjahresabschluss und zum Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen haben.

Die Anlage in eine Anteilsklasse eines beliebigen Teilfonds der Gesellschaft birgt bestimmte finanzielle Risiken. Der Wert der Anteile und die mit ihnen erzielte Rendite können schwanken, und die Anleger können den ursprünglich investierten Betrag nicht zurückerhalten. Die vom Anleger zu berücksichtigenden Risikofaktoren der Anlage sind in Teil II; Abschnitt III „*HAUPTRISIKEN VON KAPITALANLAGEN*“; Punkt B „Risikomanagement der Gesellschaft“ aufgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern es im Verkaufsprospekt nicht anders angegeben ist, Anteile eines Teilfonds oder Anteilsklassen weder eine Garantie noch Kapitalschutz durch die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter oder eine andere Zweigstelle oder Tochtergesellschaft von Amundi Asset Management, Crédit Agricole oder First Eagle Investment Management LLC genießen.

Für potenzielle Anleger ist auf Anfrage je ein Exemplar dieses Verkaufsprospekts, des Dokuments mit den wesentlichen Anlegerinformationen für jeden Teilfonds und jede Anteilsklasse, den Jahres- und Halbjahresabschlüssen der Gesellschaft und der Satzung kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank erhältlich.

ZUVERLÄSSIGKEIT DIESES VERKAUFSPROSPEKTS UND DES DOKUMENTS MIT DEN WESENTLICHEN ANLEGERINFORMATIONEN

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft (die „Verwaltungsratsmitglieder“ oder gemeinsam der „Verwaltungsrat“) übernehmen gemeinschaftlich die Verantwortung für die in diesem Verkaufsprospekt und in dem Dokument der wesentlichen Anlegerinformationen in Zusammenhang mit jedem Teilfonds und jeder Anteilsklasse der Gesellschaft enthaltenen Informationen und Darstellungen. Die Verwaltungsratsmitglieder versichern nach bestem Wissen und Gewissen alle vernünftigerweise möglichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und Ausführungen zu dem auf diesem Verkaufsprospekt angegebenen Datum zutreffend sind, und dass in diesem Verkaufsprospekt keine wesentlichen Tatsachen ausgelassen wurden, was zur Fehlerhaftigkeit der hier gemachten Aussagen führen könnte. Weder die Auslieferung dieses Verkaufsprospekts oder des Dokuments mit wesentlichen Anlegerinformationen noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen ist dahingehend zu verstehen, dass die durch diesen Verkaufsprospekt oder das Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen übermittelten Informationen jederzeit nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts zutreffend sein werden. Informationen oder Zusicherungen, die nicht in diesem Verkaufsprospekt oder im Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen oder den Abschlüssen, welche wesentlicher Bestandteil dieses Verkaufsprospekts sind, enthalten sind, sind als nicht genehmigt anzusehen.

Die Zulassung durch die CSSF stellt keine positive Beurteilung des Prospekts oder des Dokuments mit den wesentlichen Anlegerinformationen in Zusammenhang mit jedem Teilfonds und/oder jeder Anteilsklasse (wie nachfolgend definiert) der Gesellschaft dar. Jede gegenteilige Behauptung ist als unzulässig und gesetzeswidrig anzusehen.

Um wesentlichen Änderungen bei der Gesellschaft (einschließlich der Ausgabe neuer Anteile) Rechnung zu tragen, wird dieser Verkaufsprospekt ggf. rechtzeitig aktualisiert. Unter keinen Umständen lässt sich aus der Verbreitung dieses Verkaufsprospekts oder des Dokuments mit den wesentlichen Anlegerinformationen und der Ausgabe von Anteilen eines

Teilfonds oder Anteilsklassen die Folgerung oder die Erklärung ableiten, dass sich die Lage der Gesellschaft seit dem Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts nicht geändert hat. Potenzielle Anleger sollten daher bei der Gesellschaft anfragen, ob eine neue Fassung dieses Verkaufsprospekts erstellt wurde und ob das Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen des entsprechenden Teilfonds und/oder der entsprechenden Anteilsklasse erhältlich ist.

Anteile werden ausschließlich auf der Grundlage der Angaben angeboten, die in diesem Verkaufsprospekt und (ggf.) in Nachträgen dazu sowie im Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen und im letzten geprüften Jahresabschluss und in einem späteren Halbjahresabschluss der Gesellschaft enthalten sind. Weitere Informationen oder Zusicherungen, die von Vertriebsstellen, Vermittlern, Händlern, Brokern oder anderen Personen gegeben werden, sollten außer Acht gelassen und nicht als verlässlich angesehen werden. Niemand wurde dazu bevollmächtigt, im Zusammenhang mit der Emission der Anteile andere Informationen oder Zusicherungen zu geben als die, die in diesem Verkaufsprospekt und (ggf.) in einem Nachtrag dazu, im Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen sowie in späteren Halbjahres- oder Jahresabschlüssen für diese Gesellschaft enthalten sind, und falls derartige Informationen und Zusicherungen gegeben werden, darf man sich nicht darauf verlassen, dass sie vom Verwaltungsrat, der Verwaltungsgesellschaft, dem/den Fondsmanager(n), der Depotbank oder der Verwaltungsstelle genehmigt worden sind. Die Angaben in diesem Verkaufsprospekt beruhen auf den in Luxemburg zum Zeitpunkt des vorliegenden Verkaufsprospekts gültigen Gesetzen und Vorschriften, die Änderungen unterliegen können.

Die Performance aus der Vergangenheit wird im Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen für jede Anteilsklasse jedes Teilfonds hervorgehoben. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist nicht zwangsläufig bezeichnend für die künftige Performance.

AUSÜBUNG VON RECHTEN ALS ANTEILSEIGNER

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Rechte gegenüber der Gesellschaft, insbesondere die Teilnahme an den Hauptversammlungen der Anleger, nur vollumfänglich ausüben kann, wenn er selbst mit seinem vollen Namen in der Liste der Anleger der Gesellschaft registriert ist. In Fällen, in denen ein Anleger durch eine Mittelsperson im Namen der Mittelsperson, aber für den Anleger in die Gesellschaft investiert, ist es eventuell für den Anleger nicht immer möglich, bestimmte Rechte als Anteilseigner direkt gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Anlegern wird geraten, Ratschläge zu ihren Rechten zu befolgen.

VERTRIEBS- UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verbreitung dieses Verkaufsprospekts (der „Prospekt“) und/oder des Zeichnungsformulars sowie das Anbieten von Anteilen sämtlicher Teilfonds erfolgt rechtmäßig in denjenigen Hoheitsgebieten, in denen der Teilfonds zum öffentlichen Vertrieb berechtigt ist. Es obliegt jedem, der im Besitz dieses Verkaufsprospekts ist, und jedem, der aufgrund dieses Verkaufsprospekts einen Antrag auf Anteile jedes beliebigen Teilfonds und Anteilsklasse stellen möchte, sich selbst über alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften in den relevanten Hoheitsgebieten einschließlich etwaiger anwendbarer Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften sowie etwaiger steuerlicher Folgen im Lande seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder Domizils zu erkundigen und diese zu beachten.

Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Verkaufsangebot und keine Kaufaufforderung durch irgendeine Person in einem Hoheitsgebiet dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht rechtmäßig ist oder in dem die Person, die dieses Angebot macht oder diese Aufforderung vornimmt, hierzu nicht qualifiziert ist, oder gegenüber der dieses Angebot oder diese Aufforderung unrechtmäßig ist.

Insbesondere wurden Anteile der Gesellschaft weder gemäß dem United States Securities Act von 1933 (in abgeänderter Fassung) noch bei der US-Börsenaufsicht Securities and Exchange Commission oder einer einzelstaatlichen Börsenaufsichtsbehörde innerhalb der Vereinigten Staaten registriert. Auch wurden die Anteile nicht im Rahmen des Investment Company Act von 1940 (in abgeänderter Fassung) registriert. Sofern der Gesellschaft nicht zu ihrer Zufriedenheit nachgewiesen wird, dass Anteile und/oder Anteilsklassen jedes beliebigen Teilfonds ohne Verletzung von Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten zugeteilt werden können, dürfen diese daher weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihren Territorien oder Besitzungen oder in Gebieten unter ihrer Hoheit oder an oder zugunsten einer Person der Vereinigten Staaten angeboten oder verkauft werden.

SUPPORT UND KUNDENBETREUUNG

Wenden Sie sich bei Fragen bitte an unseren Support und unsere Kundenbetreuung:

Amundi Luxemburg S.A.
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg

Telefon:
(352) 2686 8080

INHALTSVERZEICHNIS

WICHTIGE INFORMATIONEN 2

ÜBERBLICK ÜBER DIE ORGANISATION DER GESELLSCHAFT 6

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER GESELLSCHAFT 8

A. Rechtsform und Gründung 8

B. Struktur 8

TEIL I: BESONDERE MERKMALE DER TEILFONDS 9

FIRST EAGLE AMUNDI INTERNATIONAL FUND 11

Wichtigste Anteilsklassen und Gebühren 13

FIRST EAGLE AMUNDI INCOME BUILDER FUND 14

Wichtigste Anteilsklassen und Gebühren 16

FIRST EAGLE AMUNDI SUSTAINABLE VALUE FUND 17

Wichtigste Anteilsklassen und Gebühren 19

TEIL II: ALLGEMEINE REGELN FÜR ALLE ANGEBOTENEN TEILFONDS 20

I. BESCHREIBUNG DER ANTEILE UND AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK 21

A. Anteilsklassen 21

B. Ausgabe von Anteilen 24

C. Rücknahme von Anteilen 27

D. Umtausch von Anteilen zwischen Klassen und Teilfonds 29

E. Terminierungspolitik am Markt 29

F. Anti-Geldwäsche 30

II. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN 30

A. Zeichnungs-, Umwandlungs- und Rücknahmegebühren 30

B. Verwaltungsgebühr 30

C. Performancegebühr 31

D. Vertriebsgebühr 33

E. Verwaltungsgebühren 33

F. Besteuerung der Gesellschaft und ihrer Anteilseigner 34

III. HAUPTRISIKEN VON KAPITALANLAGEN 37

A. Beschreibung der Risiken 37

B. Risikomanagement der Gesellschaft 41

IV. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN UND ANLAGETECHNIKEN 42

A. Anlagebeschränkungen 42

B. Anlagetechniken 46

C. Nachhaltige Anlagen 49

V. NETTOINVENTARWERT 52

A. Allgemeine Bestimmungen 52

B. Vorübergehende Aussetzung der NIW-Berechnung 54

C. Veröffentlichung des NIW je Anteil 55

VI. RECHTE VON ANTEILSEIGNERN 55

A. Mit den Anteilen verbundene Rechte 55

B. Geschäftsjahr und Hauptversammlungen der Anteilseigner 55

C. Rechnungslegung der Gesellschaft – Unterrichtung der Anteilseigner 55
D. Zur Einsichtnahme ausliegende Dokumente 56
E. Datenschutz 56
VII. WICHTIGE BETEILIGTE UND SCHLÜSSELROLLEN 58
A. Der Verwaltungsrat 58
B. Die Managementgesellschaft 58
C. Der Anlageverwalter 59
D. Depotbank und Zahlstelle 59
E. Die Verwaltungsstelle 60
F. Die Registerstelle 60
G. Vertriebsstellen und andere Vermittler 61
H. Vertreter der Gesellschaft 61
VIII. INTERESSENKONFLIKTE 61
IX. EREIGNISSE MIT MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE GESELLSCHAFT 63
A. Dauer der Gesellschaft 63
B. Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse 63
C. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft 63
D. Fusion der Gesellschaft 64
E. Zusammenlegung von Teilfonds 64
ANHANG A: GLOSSAR 66
ANHANG B: ESG-BEZOGENE OFFENLEGUNGEN 70
ANHANG C: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER UNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 82

ÜBERBLICK ÜBER DIE ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

First Eagle Amundi
Eine Investmentgesellschaft mit variablem Grundkapital
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg

VERWALTUNGSRAT DER GESELLSCHAFT:

VORSITZENDER:

Thierry ANCONA
Globaler Leiter des Bereichs Sales Distribution and Wealth
Amundi Asset Management – SAS, Frankreich

VORSTANDSMITGLIEDER:

Mehdi A. MAHMUD
President and Chief Executive Officer
First Eagle Investment Management, LLC, Vereinigte Staaten von Amerika

Matthieu LOUANGES
Managing Director
First Eagle Investment Management GmbH, Deutschland

David P. O'CONNOR
General Counsel, Head of Legal and Compliance
First Eagle Investment Management, LLC, Vereinigte Staaten von Amerika

Guillaume LESAGE
Head of the Operations, Services and Technology Division
Amundi Asset Management – SAS, Frankreich

Christophe LEMARIE
Stellvertretender Leiter Retail Marketing
Amundi Ireland Ltd

GENERAL SECRETARY OF THE COMPANY

Herr Charles Giraldez
Deputy General Manager, Amundi Luxembourg S.A., Luxemburg.

MANAGEMENT-GESELLSCHAFT
Amundi Luxemburg S.A.
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg

FONDSMANAGER
First Eagle Investment Management LLC
1345 Avenue of the Americas,
New York, N.Y. 10105, Vereinigte Staaten von Amerika

DEPOTBANK UND ZAHLSTELLE
Société Générale Luxembourg,
11, Avenue Emile Reuter,
L–2420 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

VERWALTUNGSSTELLE

Société Générale Luxembourg,
11, Avenue Emile Reuter,
L–2420 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Centre Opérationnel
28-32, place de la Gare
L–1616 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

REGISTERSTELLE

Société Générale Luxembourg,
Centre Opérationnel
28-32, place de la Gare
L–1616 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Unternehmensgruppe von Société Générale außerhalb des EWR, an die die Verarbeitung personenbezogener Daten delegiert werden kann, wenn Dienstleistungen der Register- und Transferstelle erbracht werden:

Société Générale Global Solution Centre Pvt. Ltd,
Voyager Building, 10F,
Whitefield Road
560 066 Bangalore, Indien

WIRTSCHAFTSPRÜFER DER GESELLSCHAFT
PricewaterhouseCoopers, Société Coopérative
2, Rue Gerhard Mercator
B.P 1443
L–1014 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER GESELLSCHAFT

A. Rechtsform und Gründung

First Eagle Amundi (die „Gesellschaft") ist eine in Luxemburg eingetragene Anlagegesellschaft mit variablem Kapital (*Société d'Investissement à Capital Variable* oder *SICAV*). Die Gesellschaft ist als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW") gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 gegründet worden.

Die Gesellschaft mit Sitz in Luxemburg wurde am 12. August 1996 auf unbestimmte Zeit gegründet.

Das Gründungskapital betrug 500.000 USD und wird durch 500 nennwertlose Namensanteile dargestellt. Die Satzung wurde im „Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations" (dem „Mémorial") ab Donnerstag 6. September 1996 veröffentlicht. Die Satzung wurde letztmalig auf einer am 16. Oktober 2013 abgehaltenen außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilseigner geändert. Die einheitliche Satzung der Gesellschaft wurde am 17. Januar 2014 im Verwaltungsblatt (Mémorial) veröffentlicht.

Das Kapital der Gesellschaft wird in US-Dollar ausgewiesen und durch nennwertlose Anteile innerhalb jedes Teilfonds und jeder Anteilsklasse dargestellt, die zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe voll einbezahlt waren. Das Kapital entspricht jederzeit der Summe des Nettovermögens aller Teilfonds und Anteilsklassen der Gesellschaft.

Die einheitliche Satzung der Gesellschaft ist beim Greffe du Tribunal d'Arrondissement von Luxemburg zur Einsicht hinterlegt. Die Gesellschaft ist im Handelsregister von Luxemburg unter der Nummer B 55.838 eingetragen.

B. Struktur

Die Gesellschaft wurde als Dachfonds strukturiert, so dass die Anleger zwischen einer Vielzahl von Teilfonds mit unterschiedlichen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sowie spezifischen Anlagezielen und einer spezifischen Anlagepolitik auswählen können.

Die folgenden Teilfonds werden von der Gesellschaft angeboten:

Nennwert	Referenzwährung
FIRST EAGLE AMUNDI INTERNATIONAL FUND	USD
FIRST EAGLE AMUNDI INCOME BUILDER FUND	USD
FIRST EAGLE AMUNDI SUSTAINABLE VALUE FUND	USD

Zusätzlich kann jeder Teilfonds eine oder mehrere Anteilsklassen anbieten, die zu einer in Teil II des Prospekts aufgeführten Gruppe an Anteilsklassen gehören. Die vollständige Liste der bestehenden Anteilsklassen ist auf der Webseite https://www.amundi.lu/retail/Local-Content/Footer/Quick-Links/Regulatory-information/EN/Amundi-Luxembourg-S.A erhältlich.

TEIL I: BESONDERE MERKMALE DER TEILFONDS

Die Gesellschaft hat ihr Vermögen auf verschiedene Teilfonds (jeweils ein „Teilfonds“) verteilt, wobei jeder Teilfonds einem bestimmten Pool von Vermögenswerten entspricht. Jeder Teilfonds weist eine spezifische Anlagestrategie auf und investiert in ein bestimmtes Anlageuniversum von Wertpapieren und Instrumenten verschiedenster Emittenten, geografischer Märkte und/oder Branchen. Die Vielfalt an von der Gesellschaft angebotenen Teilfonds ermöglicht Anlegern, eine für sie passende Anlagestrategie zu wählen. Je nach sich verändernden Umständen können die Anleger ihre Anlagen umschichten, indem sie zu geringen Kosten einfach die Auswahl der Teilfonds, in denen sie anlegen, ändern (siehe *Teil II, Abschnitt I, Punkt E „Umtausch von Anteilen zwischen Klassen und Teilfonds“*).

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass es Ziel und Zweck von Teil I dieses Verkaufsprospekts ist, potenziellen Anlegern auf einen Blick die besonderen Merkmale der einzelnen angebotenen Teilfonds in Form von Datenblättern darzulegen. Wir machen die Anleger darauf aufmerksam, dass Teil I gemeinsam mit den in Teil II des Verkaufsprospekts aufgeführten allgemeinen Regeln und Grundsätzen zu berücksichtigen ist.

In jedem Datenblatt werden Anlageziel und Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds, gefolgt von den Risiken einer möglichen Anlage, dargestellt. Die folgenden Begriffsbestimmungen und allgemeinen Grundsätze gelten jedoch für alle Teilfonds:

Sofern in der Beschreibung einer Anlagepolitik eines bestimmten Teilfonds nicht anders angegeben und stets unter Beachtung aller zulässigen Anlagebeschränkungen, gelten für die Teilfonds folgende Grundsätze:

- In den nachfolgend beschriebenen Zielen und der Anlagepolitik jedes Teilfonds bezieht sich das geografische Gebiet oder die Nationalität eines Wertpapiers auf das geografische Gebiet oder das Land:
    - in dem das Unternehmen oder der Emittent seinen Sitz hat und/oder
    - in dem ein Unternehmen oder ein Emittent einen wesentlichen Teil seiner Geschäftstätigkeit ausübt.

Die Anleger werden auf Folgendes hingewiesen:

- Die in der Anlagepolitik eines Teilfonds angegebene Basiswährung muss nicht unbedingt seinen Anlagewährungen entsprechen.
- Anlagen in geschlossenen oder offenen Investmentfonds können zu einem zweifachen Anfall von Gebühren und Kosten führen. Ausgenommen sind Zeichnungs-, Umwandlungs- und Rücknahmegebühren, die bei Anlagen in Fonds, die von Amundi vertrieben oder von First Eagle Investment Management LLC gesteuert werden, nicht zweimal erhoben werden.

Verweise auf die nachfolgenden Begriffe und Zeichen bezeichnen die folgenden Währungen:

EUR	Euro	HUF	Ungarischer Forint
GBP	Pfund Sterling	SEK	Schwedische Krone
USD	US-Dollar	JPY	Japanischer Yen
SGD	Singapur-Dollar	NOK	Norwegische Krone
CHF	Schweizer Franken	NZD	Neuseeland-Dollar
CZK	Tschechische Krone	PLN	Polnischer Zloty
AUD	Australischer Dollar	RMB	Chinesischer Renminbi
CAD	Kanadischer Dollar	RON	Rumänischer Leu
DKK	Dänische Krone	TRY	Türkische Lira
HKD	Hongkong-Dollar		

Nicht jeder Teilfonds wird das gesamte Anlageuniversum an Wertpapieren und Instrumenten, in die er zu investieren beabsichtigt, detailliert darlegen. Ein Teilfonds, der jedoch den Einsatz von forderungsbesicherten Wertpapieren, durch Hypotheken besicherten Wertpapieren, Beteiligungsscheinen und/oder Credit Default Swaps beabsichtigt, wird in seiner Anlagepolitik ausdrücklich darauf hinweisen. Soweit ein Teilfonds nicht auf den Einsatz dieser Instrumente hingewiesen hat, ist er nicht berechtigt, in diese Instrumente zu investieren.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen (i) den allgemeinen Regeln und Grundsätzen gemäß Teil II sowie den oben genannten Begriffsbestimmungen und allgemeinen Grundsätzen einerseits und (ii) den Bestimmungen eines Datenblatts andererseits haben letztere Vorrang.

Die in diesem Verkaufsprospekt verwendeten Begriffe werden in *Anhang A „GLOSSAR“* bestimmt.

FIRST EAGLE AMUNDI INTERNATIONAL FUND

Ziel, Anlagepolitik und Risiken		
Ziel	➔	Der Teilfonds will Anlegern Kapitalwachstum durch eine Streuung der Anlagepalette auf alle Anlagekategorien und eine Politik der Verfolgung eines „Wertansatzes“ bieten.
Anlagepolitik	➔	Um sein Ziel zu erreichen, investiert er mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Anteile, anteilgebundene Instrumente und Anleihen ohne Beschränkung hinsichtlich Marktkapitalisierung, geografischer Diversifikation (einschließlich Schwellenländer) oder im Hinblick darauf, welcher Teil der Vermögenswerte des Teilfonds in eine bestimmte Kategorie von Vermögenswerten oder in einen bestimmten Markt investiert werden kann. Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in Rohstoffe* anlegen. Nicht mehr als 25 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in Anleihen angelegt, die unter Investment Grade liegen, und es werden keine Anlagen in notleidende Wertpapiere getätigt. Wertpapiere, die nach dem Kauf notleidend werden, können beibehalten werden, jedoch werden sie in keinem Fall 5 % des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen. Deutsches Investmentsteuergesetz: Mindestens 51 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden durchgehend in Anteile angelegt, die an einer Börse notiert oder an einem organisierten Markt gehandelt werden. Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass Anlagen in REITs (dieser Begriff ist vom deutschen Finanzministerium definiert) sowie OGAW und OGA in diesem Prozentsatz nicht enthalten sind. Das Anlageverfahren basiert auf einer grundlegenden Analyse der Finanz- und Wirtschaftslage der Emittenten, der Marktaussichten und weiterer Faktoren. Der Teilfonds darf den verbleibenden Teil der Vermögenswerte in Geldmarktinstrumente, Wandelanleihen, OGAW-Einheiten/Anteile und/oder andere OGA investieren (bis zu 10 % seines Nettovermögens, seiner Depots und/oder seiner sonstigen in *Teil II; Abschnitt IV „ALLGEMEINE ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN UND ANLAGETECHNIKEN“; Punkt A. „Anlagebeschränkungen“, Unterabsatz 2) a)* genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente). Zum Zweck der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung kann der Teilfonds: • in derivative Finanzinstrumente investieren, • im Rahmen der Bedingungen und innerhalb der Grenzen gemäß *„Teil II, Abschnitt IV ALLGEMEINE ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN UND ANLAGETECHNIKEN“, Punkt B „Anlagetechniken“ Techniken und Instrumente für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzen.* Der Teilfonds darf jedoch keine Wertpapierleihgeschäfte abschließen. • Der Teilfonds wird keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Total Return Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung nutzen. Da gegenwärtig keine OTC-Finanzderivate und effiziente Portfolioverwaltungstechniken genutzt werden, hat der Teilfonds außerdem kein Sicherheitenmanagement abgeschlossen; darauf wurde insbesondere im CSSF-Rundschreiben 14/592 hingewiesen. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die in der Anlagepolitik eines Teilfonds erwähnte Basiswährung nicht unbedingt seine Anlagewährungen widerspiegelt.
Benchmark		Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Jede Anteilsklasse des Teilfonds verwendet den 3-Monats-Libor USD (die „Benchmark“) zuzüglich der entsprechenden Hurdle, wie nachstehend im Abschnitt „Wesentliche Anteilsklassen und Gebühren“ angegeben, der a posteriori als Indikator für die Bewertung der Wertentwicklung der Anteilsklasse und im Hinblick auf die Performancegebühr als Benchmark zur Berechnung der Performancegebühren dient. Es gibt keine Einschränkungen in Bezug auf die Portfoliokonstruktion der Benchmark.

* Soweit ein solches Engagement durch Instrumente im Zusammenhang mit Rohstoffen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften eingegangen wird.

Anlageprozess		Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt wesentliche nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen" des Prospekts näher beschrieben. Angesichts des Anlageschwerpunkts des Teilfonds integriert der Anlagemanager des Teilfonds keine Berücksichtigung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten (wie in der Taxonomieverordnung vorgeschrieben) in den Anlageprozess des Teilfonds. Daher ist für die Zwecke der Taxonomieverordnung zu beachten, dass die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigen.
Risikofaktoren	➔	Der Teilfonds kann folgenden Risiken ausgesetzt sein: Marktrisiko, Aktienrisiko, Währungsrisiko, Kreditrisiko, Liquiditätsrisiko, Risiko in Verbindung mit hochverzinslichen Schuldtiteln, Zinsrisiko, Risiko der Wertanlage, Volatilitätsrisiko, Schwellenländerrisiko, Risiko durch ausländische Wertpapiere, Warenrisiko, dem Risiko der Anlage in kleine und mittlere Unternehmen sowie dem Risiko nachhaltiger Anlagen. Anlagen in derivative Finanzinstrumente sind mit zusätzlichen spezifischen Risiken verbunden. Dabei handelt es sich insbesondere um Fehl- oder falsche Bewertungen sowie um das Risiko, dass die Derivate keine absolute Korrelation zu den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes aufweisen. Außerdem könnten die Hebelwirkung der Anlage in einigen derivativen Finanzinstrumenten und die Volatilität der Preise von Terminkontrakten zu einer Erhöhung des mit der Anlage in die Anteile des Teilfonds verbundenen Risikos im Vergleich zu konventionellen Anlagestrategien führen. Die obige Beschreibung der Anlagerisiken gilt nicht als abschließend und potenzielle Anleger sollten diesen Verkaufsprospekt in seiner Gesamtheit prüfen und professionelle Beratung in Anspruch nehmen, bevor sie Anteile zeichnen. Weitere Informationen sind *Teil II; Abschnitt III „HAUPTRISIKEN VON KAPITALANLAGEN" zu entnehmen.* Bitte ziehen Sie für den synthetischen Risiko- und Ertragsindikator (SRRI) das Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen des Teilfonds hinzu.
Profil des typischen Anlegers	➔	Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die: - mittel- bis langfristiges Kapitalwachstum durch eine dynamische Diversifizierung von Anlagen anstreben; und - die Risiken der Anlage in Anteile und Anleihen in Kauf nehmen.
Dividendenpolitik*	➔ ➔	Festgelegte Dividendenklassen: Dividende in Höhe von 4 % Es können ebenfalls variable Ausschüttungsklassen zur Verfügung stehen**
Referenzwährung	➔	US-Dollar (USD).
Verwaltungsgesellschaft	➔	Amundi Luxemburg S.A.
Anlageverwalter	➔	First Eagle Investment Management LLC.

* für ausschüttende Anteile. Siehe „Anteilskategorie" auf Seite 23.

** Eine vollständige Liste erhalten Sie auf https://www.amundi.lu/retail/Local-Content/Footer/Quick-Links/Regulatory-information/EN/Amundi-Luxembourg-S.A

Wichtigste Anteilsklassen und Gebühren

(Andere Gruppen an Klassen sind wie in Punkt 2 Gruppe der Anteilsklasse; Abschnitt „A. Anteilsklassen" in Abschnitt I. Beschreibung der Anteilsklassen und Ausschüttungspolitik (Teil II) aufgeführt verfügbar).

			Gebühren für Transaktionen		Jahresgebühren			
Anteils-klasse	Währung	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Ankauf (max.)	Umtausch (max.)	Anlage-verwaltung (max.)	Verwaltung (max.)	Referenzindex für Performance-gebühr	Performance-gebühr
AU	USD	Entfällt	5.00%	Entfällt	2.00%	0,15%	3-Monats-LIBOR USD + 400 Basispunkte*	15%
IU	USD	5.000.000 USD oder der Gegenwert in EUR/GBP	Entfällt	Entfällt	1.00%	0,10%	3-Monats-LIBOR USD + 400 Basispunkte*	15%
RU	USD	Entfällt	5.00%	Entfällt	1.30%	0,15%	3-Monats-LIBOR USD + 400 Basispunkte*	15%

*Ab dem 01.03.2022 gilt der ESMA-konforme Mechanismus für Performancegebühren. Der Jahrestag ist der 28.02. bzw. 29.02. Siehe Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen"; Punkt C „Performancegebühr", wo der Mechanismus und der Bemessungszeitraum für die Performancegebühr dargestellt sind.

Es können andere Anteilsklassen erhältlich sein. Eine vollständige Liste erhalten Sie auf https://www.amundi.lu/retail/Local-Content/Footer/Quick-Links/Regulatory-information/EN/Amundi-Luxembourg-S.A

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen	
Cut-off-Time für Handelsanweisungen	14:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Handelstag
Handelstag	H**
Bewertungstag*	H+1**

* (Auftragsausführung, Berechnung und Bekanntgabe des NIW).
** an einem Geschäftstag.

Weitere Informationen sind *Teil II;Abschnitt I „BESCHREIBUNG DER ANTEILE UND AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK"* zu entnehmen.

Risikomanagement	
Methode zur Feststellung des globalen Engagements	**Das globale Engagement des Teilfonds wird durch den Einsatz des Commitment-Ansatzes überwacht.**
Mögliche Auswirkungen der Nutzung von Derivaten auf das Risikoprofil des Teilfonds.	n.v.
Mögliche Zunahme der Volatilität der Teilfonds.	n.v.

FIRST EAGLE AMUNDI INCOME BUILDER FUND

Ziel, Anlagepolitik und Risiken

Ziel

➔ Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, laufende Erträge zu generieren, die zu langfristigem Kapitalwachstum führen.

Anlagepolitik

➔ Zur Verwirklichung des Anlageziels legt der Teilfonds nach Möglichkeit 80 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Instrumente an, die laufende Erträge generieren. Um Anteile und Schuldtitel zu ermitteln, die laufende Erträge mit einer voraussichtlich attraktiven Rendite im Verhältnis zu ihrer Risikostufe generieren, wird ein Wertansatz angewandt, der auf einer grundlegenden Bottom-up-Analyse basiert.

Der Teilfonds investiert in:

- Deutsches Investmentsteuergesetz: Mindestens 25 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden durchgehend in Anteile angelegt, die an einer Börse notiert oder an einem organisierten Markt gehandelt werden. Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass Anlagen in REITs (dieser Begriff ist vom deutschen Finanzministerium definiert) sowie OGAW und OGA in diesem Prozentsatz nicht enthalten sind.
- Anteilgebundene Instrumente
- Wandelanleihen
- Schuldtitel, darunter bis zu 20 % seines Nettovermögens in forderungsbesicherte Wertpapiere und durch Hypotheken besicherte Wertpapiere
- Einlagen
- Einheiten/Anteile von OGAW und/oder OGA (in Höhe von maximal 10 % seines Nettovermögens)

Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in Rohstoffe* anlegen. Nicht mehr als 50 % des Vermögens des Teilfonds werden in Anleihen angelegt, die unter Investment Grade liegen, und es werden keine Anlagen in notleidende Wertpapiere getätigt. Wertpapiere, die nach dem Kauf notleidend werden, können beibehalten werden, jedoch werden sie in keinem Fall 5 % des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen.

Die Investitionen werden ohne Einschränkungen hinsichtlich geografischer Zuordnung (einschließlich Schwellenländern), Marktkapitalisierung, Branche, Rating oder Laufzeit vorgenommen.

Zum Zweck der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung kann der Teilfonds:

- in derivative Finanzinstrumente einschließlich Credit Default Swaps (CDS) investieren als
- Absicherung gegen das Risiko eines Ausfalls;
- im Rahmen der Bedingungen und innerhalb der Grenzen gemäß „Teil II, Abschnitt IV ALLGEMEINE ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN UND ANLAGETECHNIKEN“, Punkt B „Anlagetechniken“ Techniken und Instrumente für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzen. Der Teilfonds darf jedoch keine Wertpapierleihgeschäfte abschließen.
- Der Teilfonds wird keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Total Return Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung nutzen. Da gegenwärtig keine OTC-Finanzderivate und effiziente Portfolioverwaltungstechniken genutzt werden, hat der Teilfonds außerdem kein Sicherheitenmanagement abgeschlossen; darauf wurde insbesondere im CSSF-Rundschreiben 14/592 hingewiesen. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die in der Anlagepolitik eines Teilfonds erwähnte Basiswährung nicht unbedingt seine Anlagewährungen widerspiegelt.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Jede Anteilsklasse des Teilfonds verwendet den 3-Monats-Libor USD (die „Benchmark“) zuzüglich der entsprechenden Hurdle, wie nachstehend im Abschnitt „Wesentliche Anteilsklassen und Gebühren“ angegeben, der a

* Soweit ein solches Engagement durch Instrumente im Zusammenhang mit Rohstoffen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften eingegangen wird.

		posteriori als Indikator für die Bewertung der Wertentwicklung der Anteilsklasse und im Hinblick auf die Performancegebühr als Benchmark zur Berechnung der Performancegebühren dient. Es gibt keine Einschränkungen in Bezug auf die Portfoliokonstruktion der Benchmark.
Anlageprozess		Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt wesentliche nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen" des Prospekts näher beschrieben. Angesichts des Anlageschwerpunkts des Teilfonds integriert der Anlagemanager des Teilfonds keine Berücksichtigung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten (wie in der Taxonomieverordnung vorgeschrieben) in den Anlageprozess des Teilfonds. Daher ist für die Zwecke der Taxonomieverordnung zu beachten, dass die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigen.
Risikofaktoren	➔	Der Teilfonds kann folgenden Risiken ausgesetzt sein: Marktrisiko, Aktienrisiko, Währungsrisiko, Kontrahentenrisiko/Kreditrisiko, Liquiditätsrisiko, Risiko in Verbindung mit hochverzinslichen Schuldtiteln, Zinsrisiko, Risiko der Wertanlage, Volatilitätsrisiko, Schwellenländerrisiko, Risiko durch ausländische Wertpapiere, Warenrisiko, ABS-Anlagerisiko, Prolongationsrisiko von forderungsbesicherten und hypothekenbesicherten Wertpapieren, Vorauszahlungsrisiko von forderungsbesicherten und hypothekenbesicherten Wertpapieren, dem Risiko der Anlage in kleine und mittlere Unternehmen sowie dem Risiko nachhaltiger Anlagen. Anlagen in derivative Finanzinstrumente sind mit zusätzlichen spezifischen Risiken verbunden. Dabei handelt es sich insbesondere um Fehl- oder falsche Bewertungen sowie um das Risiko, dass die Derivate keine absolute Korrelation zu den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes aufweisen. Außerdem könnten die Hebelwirkung der Anlage in einigen derivativen Finanzinstrumenten und die Volatilität der Preise von Terminkontrakten zu einer Erhöhung des mit der Anlage in die Anteile des Teilfonds verbundenen Risikos im Vergleich zu konventionellen Anlagestrategien führen. Die obige Beschreibung der Anlagerisiken gilt nicht als abschließend und potenzielle Anleger sollten diesen Verkaufsprospekt in seiner Gesamtheit prüfen und professionelle Beratung in Anspruch nehmen, bevor sie Anteile zeichnen. Weitere Informationen sind *Teil II ; Abschnitt III „HAUPTRISIKEN VON KAPITALANLAGEN" zu entnehmen.* Bitte ziehen Sie für den synthetischen Risiko- und Ertragsindikator (SRRI) das Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen des Teilfonds hinzu.
Profil des typischen Anlegers	➔	Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die: - mittel- bis langfristiges Kapitalwachstum durch eine dynamische Diversifizierung von Anlagen anstreben; und - die Risiken der Anlage in Anteile und Anleihen in Kauf nehmen.
Dividendenpolitik*	➔ ➔	Festgelegte Dividendenklassen: Dividende in Höhe von 5% Es können ebenfalls variable Ausschüttungsklassen zur Verfügung stehen**
Referenzwährung	➔	US-Dollar (USD).
Verwaltungsgesellschaft	➔	Amundi Luxemburg S.A.
Anlageverwalter	➔	First Eagle Investment Management LLC.

* für ausschüttende Anteile. Siehe „Anteilskategorie" auf Seite 23.

** Eine vollständige Liste erhalten Sie auf https://www.amundi.lu/retail/Local-Content/Footer/Quick-Links/Regulatory-information/EN/Amundi-Luxembourg-S.A

Wichtigste Anteilsklassen und Gebühren

(Andere Gruppen an Klassen sind wie in Punkt 2 Gruppe der Anteilsklasse; Abschnitt „A. Anteilsklassen" in Abschnitt I. Beschreibung der Anteilsklassen und Ausschüttungspolitik (Teil II) aufgeführt verfügbar).

			Gebühren für Transaktionen		Jahresgebühren			
Anteils-klasse	Währung	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Ankauf (max.)	Umtausch (max.)	Anlage-verwaltung (max.)	Verwaltung (max.)	Referenzindex für Performance-gebühr	Performance-gebühr
AU	USD	Entfällt	5.00%	Entfällt	1.80%	0,15%	3-Monats-LIBOR USD + 300 Basispunkte*	15%
IU	USD	1.000.000 USD oder der Gegenwert in EUR/GBP	Entfällt	Entfällt	1.00%	0,10%	3-Monats-LIBOR USD + 300 Basispunkte*	15%
RU	USD	Entfällt	5.00%	Entfällt	1.30%	0,15%	3-Monats-LIBOR USD + 300 Basispunkte*	15%

* Ab dem 01.03.2022 gilt der ESMA-konforme Mechanismus für Performancegebühren. Der Jahrestag ist der 28.02. bzw. 29.02. Siehe Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen"; Punkt C „Performancegebühr", wo der Mechanismus und der Bemessungszeitraum für die Performancegebühr dargestellt sind.

Es können andere Anteilsklassen erhältlich sein. Eine vollständige Liste erhalten Sie auf https://www.amundi.lu/retail/Local-Content/Footer/Quick-Links/Regulatory-information/EN/Amundi-Luxembourg-S.A

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen	
Cut-off-Time für Handelsanweisungen	14:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Handelstag
Handelstag	H**
Bewertungstag*	H+1**

* (Auftragsausführung, Berechnung und Bekanntgabe des NIW)
** an einem Geschäftstag.
Weitere Informationen sind *Teil II; Abschnitt I „BESCHREIBUNG DER ANTEILE UND AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK"* zu entnehmen.

Risikomanagement	
Methode zur Feststellung des globalen Engagements	**Das globale Engagement des Teilfonds wird durch den Einsatz des Commitment-Ansatzes überwacht.**
Mögliche Auswirkungen der Nutzung von Derivaten auf das Risikoprofil des Teilfonds	n.v.
Mögliche Zunahme der Volatilität der Teilfonds	n.v.

FIRST EAGLE AMUNDI SUSTAINABLE VALUE FUND

Ziel, Anlagepolitik und Risiken	
Ziel	➔ Das Ziel des Teilfonds besteht darin, Anlegern Kapitalwachstum durch eine Streuung der Anlagepalette auf alle Anlagekategorien und eine Politik der Verfolgung eines „Wertansatzes“ zu bieten.
Anlagepolitik	➔ Der Teilfonds ist ein Finanzprodukt, das ESG-Eigenschaften gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung fördert.* Um dieses Ziel zu erreichen, investiert der Teilfonds hauptsächlich in Aktien und aktienbezogene Instrumente ohne Einschränkung in Bezug auf die Marktkapitalisierung oder geografische Diversifizierung, einschließlich Schwellenländer. Der Teilfonds kann auch in Staats- und Unternehmensanleihen (einschließlich bis zu 10 % seines Vermögens in Wandelanleihen) aus aller Welt, Geldmarktinstrumenten und Barmitteln anlegen. Der Teilfonds kann sich auch in Immobilien, Währungen und mit bis zu 25 % seines Nettovermögens in Rohstoffen engagieren*. Die Anlagen des Teilfonds in Anleihen dienen in erster Linie dem Cash-Management, und die Instrumente werden in erster Linie als Investment-Grade eingestuft. Nicht mehr als 10 % des Vermögens des Teilfonds werden in Anleihen angelegt, die unter Investment Grade liegen, und es werden keine Anlagen in notleidende Wertpapiere getätigt. Wertpapiere, die nach dem Kauf notleidend werden, können beibehalten werden, jedoch werden sie in keinem Fall 5 % des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen. Der Teilfonds strebt eine Verbesserung des ökologischen Fußabdrucks und des Nachhaltigkeitsprofils an, indem er ESG-Faktoren (Environmental, Social und Corporate Governance) einbezieht. ESG-Faktoren sind insbesondere: • Environmental (Umwelt): Klimawandel, Gasemissionen, Ressourcenverbrauch, Abfall und Umweltverschmutzung, Entwaldung, CO2-Bilanz; • Social (Soziales): Arbeitsbedingungen (einschließlich Sklaverei und Kinderarbeit), lokale Gemeinschaften (einschließlich indigener Gemeinschaften, Gesundheit und Sicherheit, Mitarbeiterbeziehungen und Vielfalt; • Corporate Governance (Governance): Vorstandsvergütung, Bestechung und Korruption, politische Lobbyarbeit und Spenden, Vorstandsvielfalt und Steuerstrategie. Der Anlagemanager strebt zwar an, in Wertpapiere mit ESG-Rating zu investieren, jedoch verfügen nicht alle Anlagen des Teilfonds über ein ESG-Rating, und diese Wertpapiere werden in keinem Fall mehr als 10 % des Teilfonds ausmachen.† Im Einklang mit seinem Ziel und seiner Anlagepolitik fördert der Teilfonds Umweltmerkmale im Sinne von Artikel 6 der Taxonomieverordnung und kann teilweise in Wirtschaftstätigkeiten investieren, die zu einem oder mehreren Umweltzielen beitragen, die in Artikel 9 der Taxonomieverordnung vorgeschrieben sind. Obwohl der Teilfonds bereits Anlagen in wirtschaftlichen Aktivitäten hält, die als nachhaltige Aktivitäten gelten, ohne sich derzeit zu einem Mindestanteil verpflichtet zu haben, bemüht sich die Verwaltungsgesellschaft nach besten Kräften, diesen Anteil an Anlagen in nachhaltigen Aktivitäten so bald wie möglich nach Inkrafttreten der technischen Regulierungsstandards in Bezug auf den Inhalt und die Darstellung von Offenlegungen gemäß Artikeln 8(4), 9(6) und 11(5) der SFDR in der durch die Taxonomieverordnung geänderten Fassung offenzulegen. Ungeachtet des Vorstehenden gilt der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nur für die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltiges Wirtschaften berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieses Teilfonds zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Weitere Informationen zur Taxonomieverordnung und zu diesem Teilfonds finden Sie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen – Taxonomieverordnung“ des Prospekts. Deutsches Investmentsteuergesetz: Mindestens 51 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden durchgehend in Anteile angelegt, die an einer Börse notiert oder an einem organisierten Markt gehandelt werden. Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen,

* Ab 26. April 2021
† Limit gültig ab 26. April 2021
***** Soweit ein solches Engagement durch Instrumente im Zusammenhang mit Rohstoffen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften eingegangen wird.

	dass Anlagen in REITs (dieser Begriff ist vom deutschen Finanzministerium definiert) sowie OGAW und OGA in diesem Prozentsatz nicht enthalten sind. Jeder Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in Anteilen/Aktien von OGAW und/oder sonstigen OGA anlegen. Zum Zweck der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung kann der Teilfonds: • in derivative Finanzinstrumente investieren; • im Rahmen der Bedingungen und innerhalb der Grenzen gemäß „Teil II, Abschnitt IV ALLGEMEINE ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN UND ANLAGETECHNIKEN“, Punkt B „Anlagetechniken“ Techniken und Instrumente für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzen. Der Teilfonds darf jedoch keine Wertpapierleihgeschäfte abschließen. • Der Teilfonds wird keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Total Return Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung nutzen. Da gegenwärtig keine OTC-Finanzderivate und effiziente Portfolioverwaltungstechniken genutzt werden, hat der Teilfonds außerdem kein Sicherheitenmanagement abgeschlossen; darauf wurde insbesondere im CSSF-Rundschreiben 14/592 hingewiesen. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die in der Anlagepolitik eines Teilfonds erwähnte Basiswährung nicht unbedingt seine Anlagewährungen widerspiegelt.
Benchmark	Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Jede Anteilsklasse des Teilfonds verwendet den 3-Monats-Libor USD (die „Benchmark“) zuzüglich der entsprechenden Hurdle, wie nachstehend im Abschnitt „Wesentliche Anteilsklassen und Gebühren“ angegeben, der a posteriori als Indikator für die Bewertung der Wertentwicklung der Anteilsklasse und im Hinblick auf die Performancegebühr als Benchmark zur Berechnung der Performancegebühren dient. Es gibt keine Einschränkungen in Bezug auf die Portfoliokonstruktion der Benchmark.
Anlageprozess	Der Teilfonds wird nach grundlegenden Sicherheitsanalysetechniken verwaltet, die allgemein als „Value“-Anlage bezeichnet werden. Der Teilfonds investiert in Wertpapiere, die auf einer Bottom-up-Analyse jedes Wertpapiers basieren und weder auf einem makroökonomischen Top-Down-Ansatz noch auf dem Inhalt eines Index, einer Benchmark oder einer ähnlichen Konstruktion basieren. Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess, wie nachstehend und in Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ des Prospekts dargelegt, und basierend auf dem proprietären ESG-Ratingsystem von Amundi sind Unternehmen mit den Ratings F und G des proprietären ESG-Ratingsystems von Amundi (wobei A das höchste Rating ist und G das niedrigste) ausgeschlossen. Infolgedessen kann sich seine Wertentwicklung von einem Fonds unterscheiden, der eine ähnliche Anlagestrategie ohne ESG-Kriterien umsetzt. Darüber hinaus strebt der Teilfonds ab dem 26. April 2021 an, einen ESG-Score seines Portfolios zu erzielen, der über dem seines Anlageuniversums liegt. Außerdem wird der Teilfonds die 20 % der Wertpapiere mit dem niedrigsten ESG-Rating des Anlageuniversums von der Anlage ausschließen. Bei der Bestimmung des ESG-Scores des Teilfonds und der Benchmark wird die ESG-Performance durch den Vergleich der durchschnittlichen Wertentwicklung eines Wertpapiers mit der Branche des Wertpapieremittenten in Bezug auf jedes der drei ESG-Merkmale, Umwelt, Soziales und Governance, bewertet. Bei der Auswahl von Wertpapieren mithilfe der ESG-Rating-Methode von Amundi werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entsprechend der Art des Teilfonds berücksichtigt.
Risikofaktoren	➔ Der Teilfonds kann folgenden Risiken ausgesetzt sein: Risiko nachhaltiger Anlagen, Marktrisiko, Aktienrisiko, Risiko in Verbindung mit hochverzinslichen Schuldtiteln, Währungsrisiko, Kreditrisiko, Liquiditätsrisiko, Zinsrisiko, Risiko der Wertanlage, Volatilitätsrisiko, Schwellenländerrisiko, Risiko durch ausländische Wertpapiere, Warenrisiko sowie dem Risiko der Anlage in kleine und mittlere Unternehmen. Anlagen in derivative Finanzinstrumente sind mit zusätzlichen spezifischen Risiken verbunden. Dabei handelt es sich insbesondere um Fehl- oder falsche Bewertungen sowie um das Risiko, dass die Derivate keine absolute Korrelation zu den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes aufweisen. Die obige Beschreibung der Anlagerisiken gilt nicht als abschließend und potenzielle Anleger sollten diesen

	Verkaufsprospekt in seiner Gesamtheit prüfen und professionelle Beratung in Anspruch nehmen, bevor sie Anteile zeichnen. Bitte ziehen Sie für den synthetischen Risiko- und Ertragsindikator (SRRI) das Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen des Teilfonds hinzu.
Profil des typischen Anlegers	➔ Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die: - mittel- bis langfristiges Kapitalwachstum durch eine dynamische Diversifizierung der Anlagen anstreben und auch in einen Fonds investieren wollen, der bei der Auswahl der Anlagen ESG-Faktoren berücksichtigt; und - die Risiken der Anlage in Anteile und Anleihen in Kauf nehmen.
Dividendenpolitik*	➔ Festgelegte Dividendenklassen: Dividende in Höhe von 4 % ➔ Es können ebenfalls variable Ausschüttungsklassen zur Verfügung stehen**
Referenzwährung	➔ US-Dollar (USD).
Verwaltungsgesellschaft	➔ Amundi Luxemburg S.A.
Anlageverwalter	➔ First Eagle Investment Management LLC.

* für ausschüttende Anteile. Siehe „Anteilskategorie“ auf Seite 23.
** Eine vollständige Liste erhalten Sie auf https://www.amundi.lu/retail/Local-Content/Footer/Quick-Links/Regulatory-information/EN/Amundi-Luxembourg-S.A

Wichtigste Anteilsklassen und Gebühren

(Andere Gruppen an Klassen sind wie in Punkt 2 Gruppe der Anteilsklasse; Abschnitt „A. Anteilsklassen“ in Abschnitt I. Beschreibung der Anteilsklassen und Ausschüttungspolitik (Teil II) aufgeführt verfügbar).

			Gebühren für Transaktionen		Jahresgebühren			
Anteils-klasse	Währung	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Ankauf (max.)	Umtausch (max.)	Anlagever-waltung (max.)	Verwaltung (max.)	Referenzindex für Performance-gebühr	Performance-gebühr
AU	USD	Entfällt	5.00%	Entfällt	2%	0,15%	3-Monats-LIBOR USD + 400 Basispunkte*	15%
IU	USD	5.000.000 USD oder der Gegenwert in EUR/GBP	Entfällt	Entfällt	1.00%	0,10%	3-Monats-LIBOR USD + 400 Basispunkte*	15%
RU	USD	Entfällt	5.00%	Entfällt	1.30%	0,15%	3-Monats-LIBOR USD + 400 Basispunkte*	15%

* Ab dem 01.03.2022 gilt der ESMA-konforme Mechanismus für Performancegebühren. Der Jahrestag ist der 28.02. bzw. 29.02. Siehe Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“; Punkt C „Performancegebühr”, wo der Mechanismus und der Bemessungszeitraum für die Performancegebühr dargestellt sind.

Es können andere Anteilsklassen erhältlich sein. Eine vollständige Liste erhalten Sie auf https://www.amundi.lu/retail/Local-Content/Footer/Quick-Links/Regulatory-information/EN/Amundi-Luxembourg-S.A

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen	
Cut-off-Time für Handelsanweisungen	14:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Handelstag
Handelstag	H**
Bewertungstag*	H+1**

* (Auftragsausführung, Berechnung und Bekanntgabe des NIW)
** an einem Geschäftstag.
Weitere Informationen sind *Teil II; Abschnitt I „BESCHREIBUNG DER ANTEILE UND AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK“* zu entnehmen.

Risikomanagement	
Methode zur Feststellung des globalen Engagements	**Das globale Engagement des Teilfonds wird durch den Einsatz des Commitment-Ansatzes überwacht.**
Mögliche Auswirkungen der Nutzung von Derivaten auf das Risikoprofil des Teilfonds	n.v.
Mögliche Zunahme der Volatilität der Teilfonds	n.v.

TEIL II: ALLGEMEINE REGELN FÜR ALLE ANGEBOTENEN TEILFONDS

I. BESCHREIBUNG DER ANTEILE UND AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

A. Anteilsklassen

Die Gesellschaft kann innerhalb jedes Teilfonds verschiedene Anteilsklassen anbieten, von denen jede bestimmte Merkmale aufweist, wie unten beschrieben.

1. Bezeichnung der Anteilsklassen

Ziel der Nomenklatur ist die Bestimmung jeder Art von Anteilsklasse basierend auf drei bis höchstens sechs Buchstaben, wobei jeder Buchstabe einem bestimmten Merkmal wie nachfolgend erläutert zuzuordnen ist:

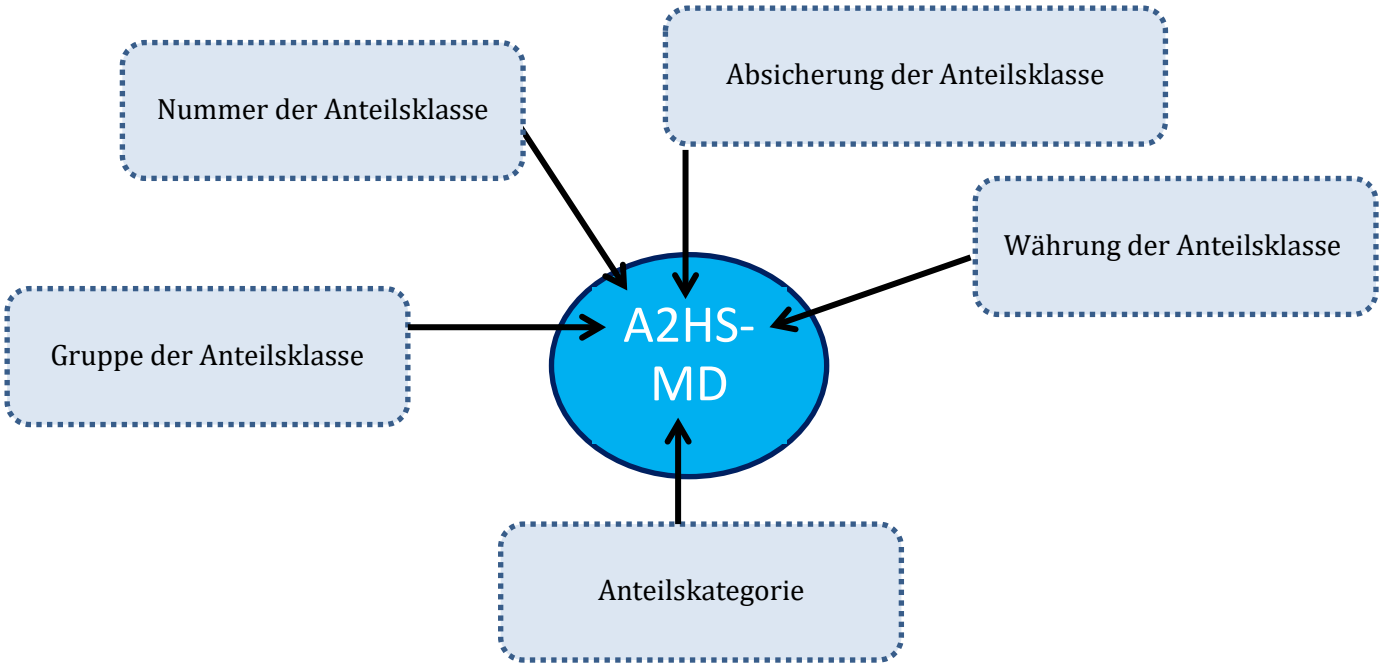

Beispiele:

- Die Anteilsklasse „A2HS-MD":
  A. Gehört zur Anteilsgruppe „A"
  B. Ist auf bestimmte Anleger, Vertriebsstellen oder Länder (asiatische Anleger zum Beispiel) beschränkt
  C. Lautet auf Singapur-Dollar und ist in Singapur-Dollar gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert.
  D. Wird eine monatliche Dividende ausschütten.
- Die Anteilsklasse „FE-C":
  - Gehört zur Anteilsgruppe „F"
  - Lautet auf Euro
  - Emittiert thesaurierende Fondsanteile

2. ***Gruppe der Anteilsklasse***

Innerhalb jedes Teilfonds kann die Gesellschaft innerhalb der unten in der Tabelle dargestellten Gruppen Anteilsklassen auflegen und ausgeben.

Bitte beachten Sie, dass die vorherige Genehmigung des Verwaltungsrats zwar nicht für den Besitz einer bestimmten Anteilsklasse, jedoch immer für die Funktion als Vertriebshändler erforderlich ist. Eventuell sind die Ausgabegebühren für Sie niedriger als die angegebenen Maximalbeträge. Fragen Sie Ihren Finanzberater. Bei allen gezeigten Gebühren handelt es sich um direkte Gebühren. Alle indirekten Gebühren, die den Zielfonds zuzuweisen und die für einen bestimmten Teilfonds relevant sind, sind im Datenblatt dieses Teilfonds unter Teil I vermerkt.

Eine vollständige Liste der aktuell innerhalb eines Teilfonds verfügbaren Anteilsklassen finden Sie auf https://www.amundi.lu/retail/Local-Content/Footer/Quick-Links/Regulatory-information/EN/Amundi-Luxembourg-S.A

Sofern nicht anders in einem Datenblatt für einen bestimmten Teilfonds festgelegt, gelten folgende Bedingungen für die unten aufgeführten Anteilsklassen.

		Maximale Gebühren						
		Anteiltransaktionen				Jährlich		
Klassen-bezeich-nung	Verfügbar für	Mindestanlage bei Erstzeichnung*	Kauf	Umtausch	Rücknahme	Manage-ment	Verwal-tung	Distribu-tion
A	Alle Anleger	Entfällt	5.00%	Entfällt	Entfällt	2,00%	0.50%	Entfällt
F	Kunden autorisierter Vertriebshändler	n.v.	5.00%	Entfällt	Entfällt	2.20%	0,50%	1,00%
I	Institutionelle Anleger	Bis 5.000.000 USD oder Gegenwert in einer anderen verfügbaren Währung	5,00%	1,00%	Entfällt	1,00%	0.40%	Entfällt
R	Vermittlern oder Anbietern individueller Portfolioverwaltungs-dienstleistungen vorbehalten, denen gesetzlich oder vertraglich untersagt ist, Anreize einzubehalten.	Entfällt	5,00%	1,00%	Entfällt	1.50%	0,50%	Entfällt
O	Institutionelle Anleger	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	0,50%	Entfällt
X	Institutionelle Anleger	Bis zu 1 Million USD	5,00%	Entfällt	Entfällt	1,50%	0.40%	n.v.

Auf Klasse A, I lautende Anteilsklassen können mit Sonderbedingungen aufgelegt werden. Weitere Informationen zu den Mindestanlageanforderungen , geeigneten Anlegern, der Notwendigkeit einer Genehmigung des Verwaltungsrats und anderen Beschränkungen hinsichtlich dieser Anteilsklassen finden Sie unter https://www.amundi.lu/retail/Local-Content/Footer/Quick-Links/Regulatory-information/EN/Amundi-Luxembourg-S.A.

* Zum Zwecke der Mindestanlage bei Erstzeichnung fassen wir die Anlagen eines bestimmten Anlegers (oder einer Gruppe an Unternehmen, die 100%ige Tochtergesellschaften eines Mutterkonzerns sind) über die gesamte SICAV (alle Anteilsklassen und alle Teilfonds) hinweg zusammen. Der angegebene Betrag der Mindesterstanlage ist USD bzw. ein gleichwertiger Betrag in einer anderen Währung. Der Verwaltungsrat kann bei jeder dieser Anteilsklassen auf die Mindestanlageanforderungen verzichten. Die Mindestanlage bei Erstzeichnung kann je nach Anteilsklasse innerhalb jeder bestimmten Klassenbezeichnung und im Rahmen des oben genannten Höchstbetrags variieren.

3. Nummer der Anteilsklasse

Zeigt, dass die Anteile auf bestimmte Anleger, Vertriebsstellen oder Länder begrenzt sind.

4. Absicherung der Anteilsklasse

„H" für „Hedging" (Absicherung) bedeutet, dass die Anteilsklassen die Auswirkungen der Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Anteilsklasse und dem/den Währungsengagement(s) des jeweiligen Teilfondsportfolios vollständig zu eliminieren versuchen. In der Praxis ist es jedoch unwahrscheinlich, dass die Absicherung die Differenz zu 100 % eliminieren wird, da die Cashflows des Teilfonds, die Wechselkurse und die Marktpreise sich ständig ändern.

5. Währung der Anteilsklasse (indikative Liste):

Nachfolgend sind die verwendeten Einzel- oder Doppelbuchstaben der Währungssuffixe aufgeführt, und die Währung, für die sie jeweils stehen:

A = AUD (Australischer Dollar)
CA = CAD (Kanadischer Dollar)
C = CHF (Schweizer Franken)
E = EUR (Euro)
G = GBP (Pfund Sterling)
K = CZK (Tschechische Krone)
S = SGD (Singapur Dollar)
U = USD (US-Dollar)
J= JPY (Japanischer Yen)
P= PLN (Polnischer Zloty)
SK = SEK (Schwedische Krone)
N = NOK (Norwegische Krone)
D = DKK (Dänische Krone)
HK = HKD (Hongkong-Dollar)
NZ = NZD (Neuseeland-Dollar)
R = RMB (Chinesischer Renminbi)
T = TRY (Türkische Lira)

6. Anteilskategorie:

Die Anteile werden weiter in zwei Kategorien eingeteilt: ausschüttende Anteile und thesaurierende Anteile.
Die Anlage in der einen oder anderen Anteilskategorie kann steuerliche Auswirkungen haben (siehe „Besteuerung der Anteilseigner" auf Seite 34.

Thesaurierende Anteile

Bei den thesaurierenden Anteilen eines Teilfonds wird der Teil der Nettokapitalerträge des jeweiligen Teilfonds, der diesen Anteilen zuzuordnen ist, innerhalb dieses Teilfonds einbehalten und steigert damit deren Wert, der im Preis der thesaurierenden Anteile zum Ausdruck kommt.

Der Buchstabe „C" steht für thesaurierende Anteilsklassen.

Ausschüttende Anteile

Die ausschüttenden Anteile wenden für die Ausschüttung eines eventuellen jährlichen Prozentsatzes des Nettoinventarwerts („festgelegte Dividende") die entsprechende Ausschüttungspolitik des Teilfonds an (siehe das betreffende Datenblatt unter Teil I), deren Zahlung gemäß den folgenden vorher festgelegten Häufigkeiten geplant werden kann.

Nachfolgend sind die aktuell verwendeten Suffixe aufgeführt, die eine Häufigkeit angeben:
„QD" für vierteljährliche Dividende
„MD" für monatliche Dividende
„D" für jährliche Dividende

Der Anteil der festgelegten Dividende entsprechend einer bestimmten Häufigkeit sieht wie folgt aus:

Häufigkeit der Ausschüttung	Anteil der festgelegten Dividende	Beispiel einer festgelegten Dividende in Höhe von 4 %
MD – Monatlich	1/12 (8,333%)	0.333%
QD – Vierteljährlich	1/4 (25%)	1%
D – Jährlich	1/1 (100%)	4%

Die festgelegte Dividende kann dazu führen, dass sich die Dividende aus dem den Anteilen zuzuordnenden Kapital zusammensetzt, dessen Höhe von der Höhe der bestehenden Kapitalerträge und Kapitalgewinne gesteuert wird.

Die festgelegte Dividende wird nach Möglichkeit eine Dividende unabhängig von der Performance der Anteile ausschütten. Infolgedessen kann der Nettoinventarwert dieser Anteile stärker schwanken als der Nettoinventarwert anderer Anteilsklassen, für die der Verwaltungsrat keine Kapitalausschüttung beabsichtigt, und das Potenzial für einen künftigen Anstieg des Nettoinventarwerts dieser Anteile kann ausgehöhlt werden.

Jeder Kategorie der ausschüttenden Anteile entspricht eine festgelegte Dividende, ausgenommen die Klassen OHE-QD und IU5-QD, die eine vom Verwaltungsrat festgelegte jährliche Dividende ausschütten.

Variable Ausschüttende Fondsanteile

Variable Ausschüttende Fondsanteile sehen die Ausschüttung von Dividenden vor, die den Nettokapitalerträgen der entsprechenden Anteilsklasse entsprechen. Der Verwaltungsrat kann ferner nach eigenem Ermessen beschließen, Kapitalgewinne auszuschütten. Dividenden werden als spezifischer Währungsbetrag angegeben. Zahlungen erfolgen entweder monatlich, vierteljährlich oder jährlich und werden vom Verwaltungsrat am Ende jedes entsprechenden Zeitraums beschlossen.

Nachfolgend sind die Suffixe aufgeführt, die eine Häufigkeit der Ausschüttung variabler Dividenden angeben:
„MVD“ für monatliche variable Dividende
„QVD“ für vierteljährliche variable Dividende
„VD“ für jährliche variable Dividende

Für ausschüttende Anteile und variable ausschüttende Anteile, die eine monatliche oder vierteljährliche Ausschüttung vorsehen, wird eine Abschlagsdividende festgelegt. Vierteljährliche Dividenden werden jeweils am letzten Geschäftstag im Februar, Mai, August und November jedes Geschäftsjahres ausgeschüttet. Monatliche Dividenden werden am letzten Geschäftstag eines jeden Monats ausgeschüttet.

Der Verwaltungsrat wird vorschlagen, Bardividenden in der betreffenden Klassenwährung auszuschütten. Der Verwaltungsrat kann ferner beschließen, dass Dividenden durch den Kauf weiterer Anteile derselben Klasse und Anteilskategorie neu angelegt werden. Diese Anteile werden am Zahlungstermin zum NIW je Anteil der betreffenden Anteilsklasse in nicht verbriefter Form ausgegeben. Nach Bruchteilen bestehende Anrechte auf Namensaktien werden mit drei Dezimalstellen anerkannt.

Dividenden, die fünf Jahre nach dem Dividendenstichtag noch nicht abgehoben sind, werden als verfallen erklärt und fließen der betreffenden Klasse von Anteilen des betreffenden Teilfonds zu.

Die Ausschüttung von Dividenden setzt stets die Erfüllung der durch die Gesellschaft gemäß dem Gesetz von 2010 einzuhaltenden Mindestkapitalanforderungen voraus.

B. Ausgabe von Anteilen

1. Ausgabepreis

Die Anteile werden anfänglich zum Erstausgabepreis ausgegeben und anschließend zum Preis des jeweiligen NIW-Tages ausgegeben und zurückgenommen (der „**Nettoinventarwert pro Anteil**“ oder „**Nettoinventarwert**“ oder „**NIW**“), berechnet an jedem Bewertungstag (so wie im *Glossar* definiert).

Der NIW an jedem NIW-Tag, berechnet an jedem Bewertungstag, wird in der Währung der einzelnen Klassen angegeben und kann in anderen Währungen angegeben werden, so wie auf der Website zu sehen: https://www.amundi.lu/retail/Local-Content/Footer/Quick-Links/Regulatory-information/EN/Amundi-Luxembourg-S.A. Die Referenzwährung der Gesellschaft ist USD (US-Dollar „USD").

Informationen zu Anteilsklassen, die zur amtlichen Notierung an der „Börse von Luxemburg" (Bourse de Luxembourg) zugelassen sind, sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Der Ausgabepreis für jede Anteilsklasse wird nachfolgend an jedem Geschäftstag in Luxemburg (dem „Bewertungstag") berechnet und entspricht dem NIW pro Anteil dieser Klasse an diesem Geschäftstag (dem „NIW-Tag"), auf- oder abgerundet auf den nächsten Cent.

Der NIW pro Anteilsklasse wird festgestellt, indem (i) das Nettovermögen des betreffenden Teilfonds der Gesellschaft, das dieser Anteilsklasse zuzuordnen ist und auf der Grundlage der Schlusskurse an dem Geschäftstag, der dem Bewertungstag vorausgeht (der „Handelstag"), bewertet wurde, durch die Anzahl der übrigen Anteile dieser Klasse an diesem Handelstag geteilt wird.

Eine Zeichnungsgebühr kann zusätzlich zum jeweiligen Ausgabepreis erhoben werden, wie oben genauer dargelegt in Punkt "2. Gruppe der Anteilsklasse" und auf der Website https://www.amundi.lu/retail/Local-Content/Footer/Quick-Links/Regulatory-information/EN/Amundi-Luxembourg-S.A.

2. Zeitrahmen der Transaktionen

Alle Zeichnungsaufträge werden zu einem unbekannten NIW bearbeitet („Festlegung der Ausgabe-/Rücknahmepreise per Termin"). Um zeitgerecht entgegengenommen und auf der Grundlage des Ausgabepreises, der an dem entsprechenden Bewertungstag berechnet wurde, durchgeführt zu werden, müssen alle Zeichnungsaufträge an jedem Handelstag vor 14.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der Zahlstelle eingehen (die „Zeichnungsfrist").

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass jeder Auftrag, der vor 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingeht, zu dem jeweiligen NIW ausgeführt wird, auch wenn ein anderer NIW-Tag im Auftrag angegeben ist, und dass alle Aufträge, die bei der Registerstelle nach 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem bestimmten Handelstag eingehen, so behandelt werden, als wären sie in Luxemburg vor 14.00 Uhr am nächsten Handelstag eingegangen.

Das Handelsverfahren wird in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

	H Handelstag	H+1 Bewertungstag
Nettoinventarwert (NIW)	Datum des NIW („NIW-Tag") und Tag der letzten Schlusskurse, die zur Berechnung des NIW verwendet werden	Berechnung und Bekanntgabe des NIW
Handelsanweisungen	Cut-off-Time: 14.00 Uhr (1)	Ausführung der Handelsanweisungen

(1) Luxemburger Zeit D = Geschäftstag

Der Zeichnungsantrag für Anteile muss Folgendes beinhalten:

- entweder (i) den Geldbetrag, für den der Aktionär zu zeichnen beabsichtigt, oder (ii) die Anzahl der Aktien, die der Aktionär zu zeichnen beabsichtigt, und
- die Anteilsklasse(n) und Teilfonds, für die Anteile gezeichnet werden sollen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungsaufträge ganz oder teilweise abzulehnen.

Die Anteile werden am entsprechenden Bewertungstag ausgegeben und dem Aktionär erst dann ausgehändigt, wenn die Zahlung des gesamten Ausgabepreises für diese Anteile bei der Gesellschaft eingegangen ist. Für jede Zeichnung muss die Zahlung innerhalb von drei luxemburgischen Geschäftstagen nach dem Bewertungstag geleistet werden.

Die Zahlungswährung für Anteile ist entsprechend der jeweiligen Entscheidung des Verwaltungsrats die maßgebliche Währung der Anteilsklasse und wird für jede Klassengruppe im Datenblatt des jeweiligen Teilfonds unter Teil I und auf der Website https://www.amundi.lu/retail/Local-Content/Footer/Quick-Links/Regulatory-information/EN/Amundi-Luxembourg-S.A dargelegt.

Mit Zustimmung der Verwaltungsstelle können Zeichner die Zahlung jedoch in anderen frei konvertierbaren Währungen leisten. Die Verwaltungsstelle führt die erforderliche Währungstransaktion durch, um die Zeichnungsgelder von der Zeichnungswährung (die „Zeichnungswährung") in die Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse umzurechnen.

Diese Währungstransaktion wird von der Depotbank auf Kosten und Risiko des Zeichners durchgeführt. Währungsumrechnungstransaktionen können die Ausgabe von Anteilen verzögern, da die Verwaltungsstelle sich nach eigener Wahl ggf. zur Aufschiebung von deren Durchführung entscheidet, bis abgerechnete Gelder eingegangen sind.

Erfolgt die Zahlung für die Anteile nicht rechtzeitig, kann die betreffende Ausgabe der Anteile eingestellt (oder, wenn ein Anteilszertifikat auszustellen ist, verschoben) werden und Zeichner müssen die Gesellschaft ggf. für Verluste (einschließlich aller Wertverluste der gezeichneten Anteile zwischen deren Ausgabe und deren Einstellung), die in Verbindung mit dieser Einstellung entstanden sind, entschädigen.

Während des Zeitraums, in dem die Berechnung des NIW dieses Teilfonds ausgesetzt wurde, wird die Gesellschaft keine Anteile für diesen bestimmten Teilfonds ausgeben (siehe *Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des NIW*).

Werden Anteilszertifikate nicht ausdrücklich angefordert, erhält jeder Aktionär eine schriftliche Bestätigung über die Anzahl der Anteile der Gesellschaft, die er besitzt. Die Anteile werden ausschließlich als Namensanteile ausgegeben und kommen durch Eintragung in das Aktionärsregister (bei jeder Anzahl von Anteilen und Bruchteil von Anteilen) zustande. Ein Aktionär erhält auf Antrag kostenlos ein Namenszertifikat über die gehaltenen Anteile. Die von der Gesellschaft ausgegebenen Zertifikate werden von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben (wobei die beiden Unterschriften entweder handschriftlich, gedruckt oder mittels angehängtem Unterschriftsstempel erfolgen können), oder von einem Verwaltungsratsmitglied und einer anderen vom Verwaltungsrat für Zwecke der Beglaubigung von Zertifikaten ermächtigten Person (in diesem Fall muss die Unterschrift handschriftlich erfolgen).

Wenn ein Aktionär belegen kann, dass ein Zertifikat verloren ging, beschädigt oder vernichtet wurde, kann auf seinen Antrag hin – zu den vom Verwaltungsrat beschlossenen Bedingungen und Sicherheitsvorschriften – ein Duplikat erstellt werden. Mit der Ausgabe des neuen (als Duplikat gekennzeichneten) Zertifikats verliert das ursprüngliche Zertifikat seinen Wert.

Der Gesellschaft steht es frei, dem Aktionär die Kosten der Erstellung des Duplikates oder eines neuen Zertifikats, der Eintragung in das Aktienbuch und ggf. der Vernichtung des ursprünglichen Zertifikats in Rechnung zu stellen.

Der Verwaltungsrat hat das Recht, den Erwerb von Anteilen durch jede juristische oder natürliche Person zu verhindern oder einzuschränken, wenn der Besitz von Anteilen durch diese Person sich nachteilig auf die Gesellschaft oder die Anteilseigner auswirken kann.

Gemäß der Gesellschaftssatzung muss der Verwaltungsrat dafür Sorge tragen, dass Anteile nicht von Staatsbürgern der Vereinigten Staaten und/oder US-Steuersubjekten gehalten werden.

3. Zeichnung gegen Sachleistung

Zeichnungen gegen Sachleistungen werden von der Gesellschaft nicht angenommen.

4. Vorübergehende Einstellung der Anteilsemission

Der Verwaltungsrat kann zum Zweck der Optimierung der Anlagenergebnisse der Teilfonds der Gesellschaft nach freiem Ermessen beschließen, die Zeichnung von Anteilen jedes beliebigen Teilfonds einzustellen, falls der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass zusätzliche Zeichnungen für die Interessen der vorhandenen Anteilseigner an diesem Teilfonds nachteilig sind.

Die Mitteilung des Beschlusses zur Einstellung der Zeichnungen für den Teilfonds erfolgt nach den Verfahren, die in *Teil II ; Abschnitt VI „RECHTE VON ANTEILSEIGNERN"; Punkt C. „Rechnungslegung der Gesellschaft – Unterrichtung der Anteilseigner*" aufgeführt sind.

Zeichnungsaufträge werden noch angenommen, wenn sie an dem Geschäftstag in Luxemburg, der dem Tag der Einstellung vorangeht, vor 14.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen.

Neue Zeichnungsaufträge, die nach dem Zeitpunkt der Einstellung eingehen, sind automatisch ungültig und die Zeichner werden über die Ablehnung ihrer Zeichnungsaufträge informiert.

Zeichnungsaufträge, die während der Einstellung der Zeichnung eingehen, werden nicht zur weiteren Bearbeitung aufbewahrt.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, die Zeichnungen für den betreffenden Teilfonds erneut zuzulassen, wenn er der Auffassung ist, dass dem Gesamtvermögen der Gesellschaft im besten Interesse der vorhandenen Anteilseigner ebenso wie potenzieller Anleger neue Zeichnungen hinzugefügt werden können.

Die Mitteilung des Beschlusses zur erneuten Zulassung der Zeichnungen für den Teilfonds erfolgt nach den Verfahren, die in Abschnitt VI „RECHTE VON ANTEILSEIGNERN"; Punkt C. „Rechnungslegung der Gesellschaft – Unterrichtung der Anteilseigner" aufgeführt sind.

Neue Zeichnungsaufträge werden ab dem Geschäftstag in Luxemburg, der auf den Tag der Veröffentlichung der Mitteilung über die erneute Zulassung unmittelbar folgt, zu den in dem Verkaufsprospekt angegebenen Bedingungen angenommen.

5. Mehrjahres-Anlageplan

Ein Mehrjahres-Anlageplan kann von den Vertriebsstellen vorgeschlagen werden, die vom Verwaltungsrat ordnungsgemäß dazu ermächtigt wurden. Die Liste der Vertriebsstellen ist auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Neben dem oben beschriebenen Verfahren der Einzelzahlung für Zeichnungen (nachfolgend die „Einzelzahlungszeichnung") können Anleger ebenso einen Mehrjahres-Anlageplan zeichnen (nachfolgend der „Plan").

Zeichnungen, die durch einen Plan durchgeführt werden, können anderen Bedingungen unterliegen als Einzelzahlungszeichnungen, sofern diese Bedingungen für die Gesellschaft nicht ungünstiger oder restriktiver sind.

Der Verwaltungsrat kann insbesondere entscheiden:

- ob der Zeichner die Anzahl der Zahlungen sowie ihre Häufigkeit und die Höhe der Beträge festlegen kann;
- dass der Betrag der Zeichnung niedriger sein kann als der Mindestzeichnungsbetrag bei Einzelzahlungszeichnungen;
- dass neben der Zeichnungsgebühr für Einzelzahlungszeichnungen dem Zeichner eines Plans andere außergewöhnliche Gebühren zugunsten der zugelassenen Bank oder des Verkaufsbeauftragten, welcher den Plan platziert hat, berechnet werden können.

Die Bedingungen der den Zeichnern angebotenen Pläne werden in gesonderten Broschüren umfassend beschrieben, die den Zeichnern der Länder angeboten werden, wo ein Plan ggf. zur Verfügung steht. Dieser Verkaufsprospekt begleitet diese Broschüren bzw. diese Broschüren beschreiben, wie ein Verkaufsprospekt bezogen werden kann.

Die Gebühren und Provisionen, die für den Mehrjahres-Anlageplan abgezogen werden, dürfen nicht mehr als ein Drittel des vom Anleger während des ersten Ansparjahres gezahlten Gesamtbetrages ausmachen.

Die Bedingungen der Pläne beeinträchtigen nicht das Recht der Zeichner auf Rücknahme ihres Fondsanteils/ihrer Anteile wie in diesem Kapitel unter der Überschrift „Rücknahme von Anteilen" definiert.

Zusätzliche Angaben über den Vertrieb der GESELLSCHAFT in Italien

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die örtlichen Zahlstellen oder Finanzvermittlungsgesellschaften für die Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen der Gesellschaft Gebühren erheben können.

Wenn ein in Italien vertriebener Mehrjahres-Anlageplan vor dem vereinbarten Ablaufdatum gekündigt wird, kann der von den betreffenden Anteilseignern zu zahlende Ausgabeaufschlag höher sein als im Falle von Standardzeichnungen, wie in *Teil II Abschnitt I „BESCHREIBUNG DER ANTEILE UND AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK"; Punkt D „Ausgabe von Anteilen"* genauer dargelegt.

C. Rücknahme von Anteilen

1. Rücknahmepreis

Auf Antrag eines Aktionärs nimmt die Gesellschaft an jedem Handelstag alle oder einen Teil der von diesem Aktionär in diesem Teilfonds und dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile zurück. Der Auftrag hierzu muss der Registerstelle schriftlich – unter Angabe der Anzahl der zurückzunehmenden Anteile oder des zurückzunehmenden Betrages, des entsprechenden Teilfonds und der Anteilsklasse, des Namens, unter dem die Anteile eingetragen sind sowie aller ansonsten notwendigen Informationen über den Aktionär, an den die Auszahlung erfolgen soll – erteilt werden.

Der Rücknahmepreis pro Anteil wird entsprechend der jeweiligen Entscheidung des Verwaltungsrats in der Währung der Anteilsklasse angegeben. Darüber hinaus kann der Rücknahmepreis in anderen Währungen angegeben werden, so wie auf der Website https://www.amundi.lu/retail/Local-Content/Footer/Quick-Links/Regulatory-information/EN/Amundi-Luxembourg-S.A zu sehen.

Der „Rücknahmepreis" pro Anteil jeder Klasse in jedem Teilfonds der Gesellschaft entspricht dem NIW je Anteil (der im Folgenden unter NIW definiert wird) des entsprechenden NIW-Tags, der auf zwei Dezimalstellen errechnet und auf den nächsten Cent auf- bzw. abgerundet wird. Der Rücknahmepreis pro Anteil wird von der Verwaltungsstelle an jedem Bewertungstag berechnet, indem (i) das Nettovermögen jedes betreffenden Teilfonds der Gesellschaft, das dieser Anteilsklasse zuzuordnen ist und auf der Grundlage der Schlusskurse an dem Geschäftstag vor dem Bewertungstag (der „Handelstag") bewertet wurde, durch (ii) die Anzahl der restlichen Anteile dieser Klasse an diesem Handelstag geteilt wird.

Die Rücknahme der Anteile erfolgt kostenlos.

2. Zeitrahmen der Transaktionen

Alle Rücknahmeaufträge werden zu einem unbekannten NIW bearbeitet („Festlegung der Ausgabe-/Rücknahmepreise per Termin"). Um zeitgerecht entgegengenommen und auf der Grundlage des Rücknahmepreises, der an dem entsprechenden Bewertungstag berechnet wurde, durchgeführt zu werden, müssen alle Rücknahmeaufträge an jedem Handelstag vor 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) bei der Zahlstelle eingehen (die „Rücknahmefrist").

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass jeder Auftrag, der vor 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingeht, zu dem jeweiligen NIW ausgeführt wird, auch wenn ein anderer NIW-Tag im Auftrag angegeben ist, und dass alle Aufträge, die bei der Registerstelle nach 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem bestimmten Handelstag eingehen, so behandelt werden, als wären sie in Luxemburg vor 14.00 Uhr am nächsten Handelstag eingegangen.

Das Handelsverfahren wird in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

	H Handelstag	H+1 Bewertungstag
Nettoinventarwert (NIW)	Datum des NIW („NIW-Tag") und Tag der letzten Schlusskurse, die zur Berechnung des NIW verwendet werden	Berechnung und Bekanntgabe des NIW
Handelsanweisungen	Cut-off-Time: 14.00 Uhr (1)	Ausführung der Handelsanweisungen

(1) Luxemburger Zeit D = Geschäftstag

Die Zahlung des Rücknahmepreises muss innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Bewertungstag geleistet werden. Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf ein vom Aktionär angegebenes Konto oder, wenn er dies wünscht, durch einen auf seine Kosten per Post zugestellten Scheck.

Im Falle der Aussetzung der Berechnung des NIW wird auch die Rücknahme der Aktien ausgesetzt, wie in *Teil II; Abschnitt V „NETTOINWENTARWERT", Punkt B „Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des NIW"* genauer beschrieben wird.

Ein Rücknahmeauftrag, der während einer Aussetzungsphase vorgelegt wird oder dessen Ausführung ausgesetzt wurde, kann schriftlich widerrufen werden, vorausgesetzt, dass dieser Antrag bei der Gesellschaft vor Beendigung der Aussetzung eingeht. Liegt ein solcher Rückruf nicht vor, werden die betreffenden Anteile auf der Grundlage des ersten, nach dem Ende der Aussitzung berechneten NIW zurückgenommen.

Ferner ist die Gesellschaft nicht dazu verpflichtet, an einem beliebigen Handelstag mehr als 10 % der Anteile oder der Vermögenswerte eines Teilfonds zurückzunehmen. Wenn bei der Gesellschaft an einem beliebigen Handelstag Aufträge zur Rücknahme eines größeren Betrags und/oder einer größeren Anzahl von Anteilen eingehen, kann die Gesellschaft entscheiden, diese Rücknahmeaufträge im Verhältnis aufzuschieben, sodass sich die Gesamtanzahl der Rücknahmen an einem Tag auf 10 % der Anzahl von Anteilen oder des Vermögens des betreffenden Teilfonds verringert. Die dadurch aufgeschobenen Anträge werden am folgenden Handelstag ausgeführt, mit Priorität vor den Rücknahmeanträgen, die an einem solchen folgenden Handelstag bei diesem Teilfonds gültig eingegangen sind und ausgeführt werden sollen und stets der oben genannten 10%igen Beschränkung unterliegen.

Der Verwaltungsrat kann in gutem Glauben und nach eigenem Ermessen alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den direkten oder indirekten Besitz von Anteilen an der Gesellschaft durch jegliche natürliche Person (z. B. durch einen „Staatsbürger der USA" gemäß der Definition im Glossar), alleine oder mit anderen, oder jegliche Firma, Partnerschaft oder juristische Person zu untersagen oder zu beschränken, wenn nach der alleinigen Auffassung des Verwaltungsrates dieser Besitz nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der bestehenden Anteilseigner oder der Gesellschaft haben oder zu einem Verstoß eines Gesetzes oder einer Bestimmung, sei es in Luxemburg oder im Ausland, führen kann oder sich daraus steuerliche Nachteile, Geldbußen oder Strafen für die Gesellschaft ergeben können, die ansonsten nicht entstanden wären. Falls erforderlich, kann der Verwaltungsrat die verpflichtende Rücknahme der betreffenden Anteile fordern.

D. Umtausch von Anteilen zwischen Klassen und Teilfonds

Außer im Falle einer Aussetzung der Berechnung des NIW für den Teilfonds der Gesellschaft sind die Anteilseigner berechtigt, eine Änderung der Rechte, mit denen all ihre Anteile oder Teile davon versehen sind, durch den Umtausch in Anteile einer anderen Klasse innerhalb desselben Teilfonds oder einer anderen Klasse eines anderen Teilfonds der Gesellschaft zu beantragen, vorausgesetzt, dass die Anteile dieser Klasse bereits ausgegeben wurden. Der Umtauschauftrag muss schriftlich bei der Registerstelle gestellt werden. Ein Umtauschauftrag muss an einem Handelstag vor Ablauf der geltenden Umtauschfrist, spätestens um 14.00 Uhr (die „Umtauschfrist") in Luxemburg bei der Registerstelle eingehen, damit er an diesem Bewertungstag ausgeführt werden kann.

Der Umtausch zwischen vorhandenen Anteilsklassen erfolgt stets vorbehaltlich der Erfüllung der für die jeweilige Anteilsklasse geltenden Zeichnungsbedingungen (berechtigte Anlegerkategorie, Mindestanlagebetrag etc.).

Alle Umtauschanträge werden zu einem unbekannten NIW bearbeitet („Forward Pricing").

E. Terminierungspolitik am Markt

Bewusst lässt die Gesellschaft keine Anlagen zu, die mit Terminierungspraktiken am Markt verbunden sind, da derartige Praktiken sich nachteilig auf die Interessen aller Aktionäre auswirken.

Gemäß dem CSSF-Rundschreiben 04/146 ist die Terminierung am Markt als ein Arbitrageverfahren aufzufassen, bei dem ein Anleger Einheiten oder Anteile desselben Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA) innerhalb eines kurzen Zeitraums systematisch zeichnet und zurückkauft oder umtauscht und dabei von Zeitunterschieden und/oder Unvollkommenheit oder Mängeln im Verfahren der Festsetzung des NIW (entsprechend der Definition in dem Abschnitt „NIW") des OGA profitiert.

Für den Market-Timer entstehen Gelegenheiten entweder dann, wenn der NIW des OGA auf der Basis von Marktkursen berechnet wird, die nicht mehr aktuell sind (veraltete Kurse), oder dann, wenn der OGA den NIW bereits berechnet, während noch Aufträge erteilt werden können.

Terminierungspraktiken am Markt sind unakzeptabel, da sie die Performance des OGA gegebenenfalls durch eine Kostensteigerung beeinträchtigen bzw. eine Verwässerung des Gewinns zur Folge haben.

Dementsprechend kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen immer, wenn er es für angemessen hält, die Registerstelle bzw. die Verwaltungsstelle veranlassen, folgende Maßnahmen umzusetzen:

Er kann die Registerstelle veranlassen, Umtausch- und/oder Zeichnungsanträge für Anteile von Teilfonds von Anlegern, die er für Market Timer hält, abzulehnen.

Die Registerstelle kann in gemeinsamem Besitz oder unter gemeinsamer Kontrolle befindliche Anteile von jedem Teilfonds zusammenfassen, um festzustellen, ob sich die Vermutung bestätigen lässt, dass eine Einzelperson oder eine Personengruppe an Terminierungspraktiken am Markt beteiligt ist.

Falls irgendein Teilfonds der Gesellschaft vorrangig auf Märkten investiert, die zu dem Zeitpunkt, zu dem die Gesellschaft bewertet wird, nicht für den Handel geöffnet sind, kann der Verwaltungsrat in Zeiten der Volatilität auf dem Markt die Verwaltungsstelle veranlassen, die Anpassung des NIW je Anteil zu gestatten, damit sich der Marktwert der Anlagen des entsprechenden Teilfonds zum Zeitpunkt der Bewertung exakter niederschlägt.

F. Anti-Geldwäsche

Im luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 in der jeweils gültigen Fassung sowie den entsprechenden Vorschriften und Rundschreiben der CSSF in der jeweils gültigen Fassung werden die Verpflichtungen zur Verhinderung der Nutzung von Organismen für gemeinsame Anlagen wie z. B. der Gesellschaft zu Geldwäschezwecken festgelegt. Die Gesellschaft, ihre Verwaltungsgesellschaft, Registerstelle, Vertriebsstellen und ggf. nachgeordneten Vertriebsstellen müssen diesen Rechtsrahmen einhalten.

Zu den Pflichten, die in diesen Regelungen vorgeschrieben sind, gehört die Umsetzung spezifischer Verfahren zur sicheren Identifikation der Anleger und letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümer durch die Gesellschaft. Diese Identifikationsverfahren können je nach Art der Anleger verschieden sein. Daher kann es sein, dass die Gesellschaft, ihre Verwaltungsgesellschaft, Registerstelle, Vertriebsstellen und ggf. nachgeordneten Vertriebsstellen zusätzliche Informationen und Unterlagen anfordern, einschließlich zur Herkunft des Kapitals und des Vermögens, um die anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen.

Dies bedeutet, dass dem Kaufantrag eines Anlegers, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, grundsätzlich eine beglaubigte Kopie des Reisepasses oder Personalausweises, und/oder bei juristischen Personen eine Kopie der Satzung und ggf. ein Handelsregisterauszug beizufügen sind. Dieses Identifizierungsverfahren kann unter bestimmten Umständen vereinfacht werden.

Falls die erforderlichen Dokumente zu spät oder nicht vorgelegt werden, kann dies zu einer Verzögerung der Zeichnung oder zur Einbehaltung der Rücknahmeerlöse führen.
Die Angaben und Unterlagen zur Identifikation eines Anlegers werden regelmäßig aktualisiert.
Informationen, die der Gesellschaft in diesem Kontext vorgelegt werden, werden ausschließlich für Zwecke der Einhaltung des Anti-Geldwäschegesetzes erfasst.

II. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die Gesellschaft trägt die nachfolgend aufgeführten Gebühren und Courtagen. Die Gesellschaft zahlt aus dem eigenen Vermögen sämtliche Maklerprovisionen und Transaktionsgebühren und sämtliche Steuern und Steuerbelastungen, die seitens der Gesellschaft zu zahlen sind.

Die Beträge der einzelnen nachfolgend beschriebenen Gebühren sind für jede Gruppe der Anteilsklasse in Punkt 2 „Gruppe der Anteilsklassen“ in Abschnitt I. „Beschreibung der Anteilsklassen und Ausschüttungspolitik“ (Teil II) und für jede Klasse auf der Website https://www.amundi.lu/retail/Local-Content/Footer/Quick-Links/Regulatory-information/EN/Amundi-Luxembourg-S.A definiert.

A. Zeichnungs-, Umwandlungs- und Rücknahmegebühren

Die maximalen Zeichnungsgebühren und maximalen Umwandlungsgebühren sind für jede Gruppe der Anteilsklasse im Datenblatt des jeweiligen Teilfonds in Punkt 2 „Gruppe der Anteilsklassen“ in Abschnitt I. „Beschreibung der Anteilsklassen und Ausschüttungspolitik“ (Teil II) und für jede Klasse auf der Website https://www.amundi.lu/retail/Local-Content/Footer/Quick-Links/Regulatory-information/EN/Amundi-Luxembourg-S.A definiert.

Für die Rücknahme von Anteilen wird keine Gebühr berechnet.

B. Verwaltungsgebühr

Die maximalen Verwaltungsgebühren werden jeweils vierteljährlich aus den Einlagen an die Verwaltungsgesellschaft ausgezahlt, die den Anlagemanager und die Unteranlagemanager (sofern vorhanden) bezahlt. Die Gebühren werden für jede Anteilsklasse ausgehend von dem durchschnittlichen NIW jeder Anteilsklasse im Monat für den entsprechenden Monat berechnet.

Der Jahressatz dieser Gebühren ist für jede Gruppe der Anteilsklasse im Datenblatt des jeweiligen Teilfonds in Punkt 2 „Gruppe der Anteilsklassen“ in Abschnitt I. „Beschreibung der Anteilsklassen und Ausschüttungspolitik“ (Teil II) und für jede Klasse auf der Website https://www.amundi.lu/retail/Local-Content/Footer/Quick-Links/Regulatory-information/EN/Amundi-Luxembourg-S.A definiert.

Der Anlagemanager und die Verwaltungsgesellschaft können von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften einen Teil ihrer jeweiligen Verwaltungsgebühr für Zahlungen an bestimmte Finanzvermittler und institutionelle Anteilseigner verwenden.

C. Performancegebühr

Der 3-Monats-Libor USD (nachfolgend die „Benchmark“) wird zum Stand dieses Prospekts von ICE Benchmark Administration Limited angegeben, einer Referenzwert-Verwaltungsstelle, die sich der Übergangsregelungen der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die „Benchmark-Verordnung“), bedient und dementsprechend nicht im Register der Verwaltungsstellen und Referenzwerte erscheint, die von der ESMA gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung geführt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen schriftlichen Plan ausgearbeitet, in dem die Maßnahmen beschrieben sind, die die Gesellschaft in Bezug auf die Teilfonds ergreifen wird, falls die Benchmark wesentliche Änderungen erfährt oder nicht mehr bereitgestellt wird (der „Notfallplan“), wie von Artikel 28(2) der Benchmark-Verordnung gefordert. Eine Kopie des Notfallplans wird auf Anfrage beim Geschäftssitz der Gesellschaft und der Managementgesellschaft kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Für den Teilfonds „First Eagle Amundi International Fund“, „First Eagle Amundi Income Builder Fund“ und „First Eagle Amundi Sustainable Value Fund” erhält die Managementgesellschaft (die den Anlagemanager und die Unteranlageverwalter (sofern vorhanden) bezahlt) eine Performancegebühr, die aus den Vermögenswerten der folgenden Anteilsklassen gezahlt wird. Das Berechnungsverfahren für die Performancegebühr variiert je nach den betreffenden Anteilsklassen.

Die Anteilsklassen, die eine Performancegebühr anwenden, sind verfügbar auf der Website https://www.amundi.lu/retail/Local-Content/Footer/Quick-Links/Regulatory-information/EN/Amundi-Luxembourg-S.A.

Der ESMA-Mechanismus für Performancegebühren (Benchmarkmodell)

Die Berechnung der Performancegebühren gilt für jede betroffene Anteilsklasse und an jedem NIW-Berechnungsdatum. Die Berechnung basiert auf dem Vergleich (nachfolgend der „Vergleich“) zwischen:

- dem NIW jeder betroffenen Anteilsklasse (vor Abzug der Performancegebühr) und
- dem Referenzvermögen (nachfolgend das „Referenzvermögen“), das den Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse (vor Abzug der Performancegebühr) am ersten Tag des Performance-Beobachtungszeitraums darstellt und nachbildet, bereinigt um Zeichnungen/Rücknahmen bei jeder Bewertung, auf das die Referenz für die Performancegebühr (wie für jeden Teilfonds und jede Anteilsklasse angegeben) angewendet wird.

Ab dem in der Beschreibung eines Teilfonds angegebenen Datum wird der Vergleich über einen Performance-Beobachtungszeitraum durchgeführt, dessen Jahrestag dem Tag des letzten Nettoinventarwerts des Monats entspricht, wie in der Beschreibung des Teilfonds (nachfolgend der „Jahrestag“) angegeben. Jede neue Anteilsklasse kann einen ersten Performance-Beobachtungszeitraum haben, der an einem bestimmten Datum beginnt, wie in jeder Teilfonds-Beschreibung angegeben oder unter https://www.amundi.lu/retail/Local-Content/Footer/Quick-Links/Regulatory-information/EN/Amundi-Luxembourg-S.A.

Während der Laufzeit der Anteilsklasse beginnt ein neuer Performance-Beobachtungszeitraum bei Zahlung der an einem Jahrestag aufgelaufenen Performancegebühren.

Die Performancegebühr beträgt einen Prozentsatz (so wie für jeden Teilfonds und jede Anteilsklasse angegeben) der positiven Differenz zwischen dem Nettovermögen der Anteilsklasse (vor Abzug der Performancegebühr) und dem Referenzvermögenswert, wenn die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind:

- Diese Differenz ist positiv;
- Die relative Performance der Anteilsklasse im Vergleich zum Referenzvermögen ist seit Beginn des Performance-Beobachtungszeitraums positiv oder null. Vergangene Underperformances sollten ohne zeitliche Begrenzung zurückgefordert werden, bevor eine neue Performancegebühr anfällt.

Im Rahmen des NIW-Berechnungsprozesses wird eine Zuweisung für Performancegebühren („Performancegebühren-Rückstellungen“) vorgenommen.

Im Falle einer Rücknahme während des Performance-Beobachtungszeitraums ist der Anteil der aufgelaufenen Performancegebühren, der der Anzahl der zurückgenommenen Anteile entspricht, endgültig von der Verwaltungsgesellschaft erworben und am nächsten Jahrestag zahlbar.

Sollte der NIW der betreffenden Anteilsklasse (vor Abzug der Performancegebühr) im Beobachtungszeitraum niedriger ausfallen als das Referenzvermögen, werden alle zuvor für die Performancegebühr gebuchten Rückstellungen zurückgebucht. Diese Rückbuchungen dürfen die Summe der früheren Rückstellungen für Performancegebühren nicht überschreiten.

Während des Performance-Beobachtungszeitraums werden alle vorstehend definierten Rückstellungen für Performancegebühren zum Jahrestag fällig und an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt.

Wenn die Rendite der Anteilsklasse während des Performance-Beobachtungszeitraums negativ ist, wendet die Verwaltungsgesellschaft eine High-Water-Mark-Regel an (die dem Nettoinventarwert zu Beginn des Performance-Beobachtungszeitraums entspricht), nach der sie nicht berechtigt ist, eine Performancegebühr zu erhalten, unabhängig davon, wie sich die Anteilsklasse im Vergleich zu ihrem Referenzwert für die Performancegebühr entwickelt.

Die beiden folgenden Beispiele veranschaulichen die für einen Performance-Beobachtungszeitraum beschriebene Methodik:

Berücksichtigung der Underperformance bis zur positiven Performance:

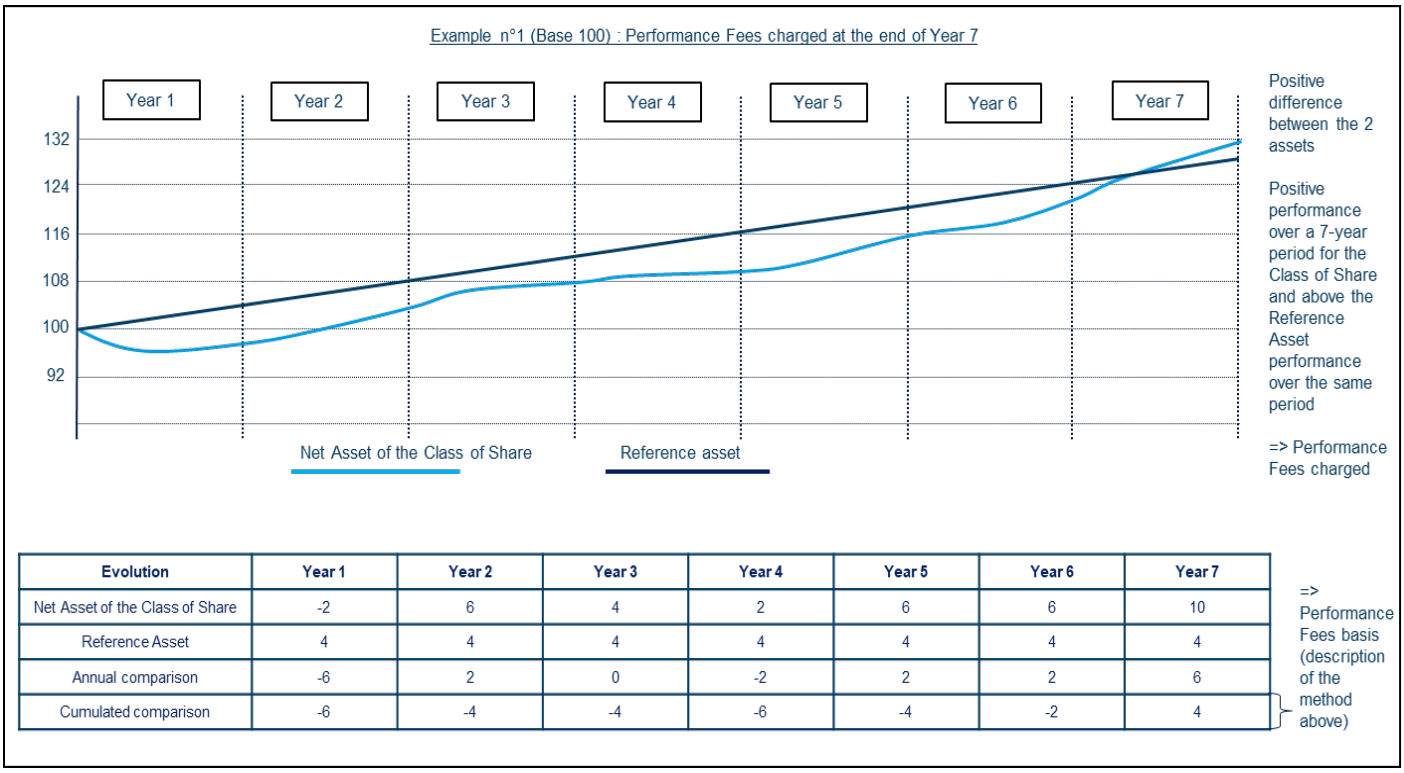

Evolution	Year 1	Year 2	Year 3	Year 4	Year 5	Year 6	Year 7
Net Asset of the Class of Share	-2	6	4	2	6	6	10
Reference Asset	4	4	4	4	4	4	4
Annual comparison	-6	2	0	-2	2	2	6
Cumulated comparison	-6	-4	-4	-6	-4	-2	4

=> Performance Fees basis (description of the method above)

Es kommt zu einer positiven Entwicklung und ein neuer Beobachtungszeitraum beginnt:

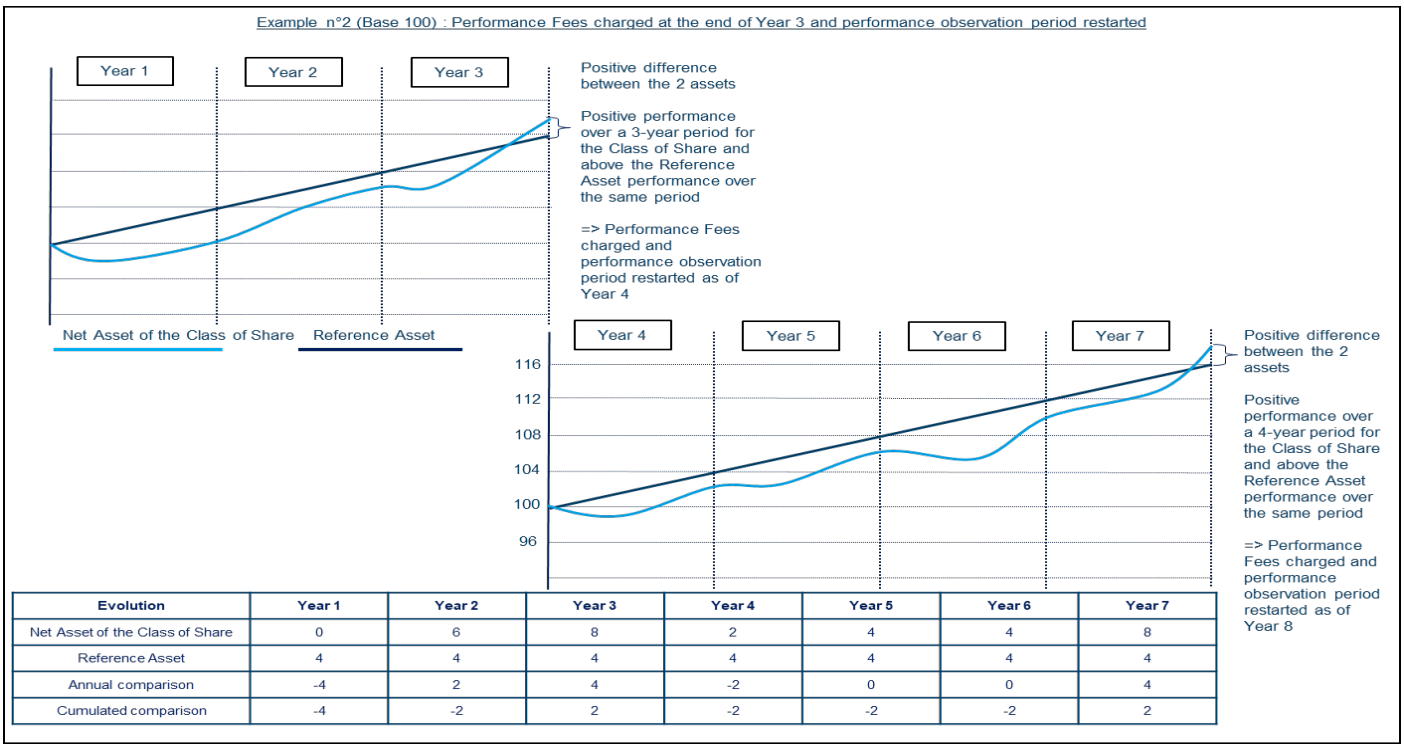

Evolution	Year 1	Year 2	Year 3	Year 4	Year 5	Year 6	Year 7
Net Asset of the Class of Share	0	6	8	2	4	4	8
Reference Asset	4	4	4	4	4	4	4
Annual comparison	-4	2	4	-2	0	0	4
Cumulated comparison	-4	-2	2	-2	-2	-2	2

Weitere Informationen finden Sie in den ESMA-Leitlinien Nr.°34-39-968 zu Erfolgsgebühren in OGAW und bestimmten Arten von AIF in der jeweils gültigen Fassung sowie in den von der ESMA veröffentlichten Fragen und Antworten.

D. Vertriebsgebühr

Die Anteilsklassen und Teilfonds, die eine Vertriebsgebühr berechnen, stehen in Abschnitt „A. Anteilsklassen“ von Abschnitt I. „Beschreibung der Anteilsklassen und Ausschüttungspolitik“ (Teil II) und auf der Website https://www.amundi.lu/retail/Local-Content/Footer/Quick-Links/Regulatory-information/EN/Amundi-Luxembourg-S.A zur Verfügung.

E. Verwaltungsgebühren

Anstelle eines Systems der direkten Belastung der Gesellschaft mit den verschiedenen Verwaltungskosten hat der Verwaltungsrat beschlossen, eine Vereinbarung mit Amundi Luxemburg, die als ihre Verwaltungsgesellschaft agiert, zu schließen, gemäß der ein auf einer Pauschalgebühr beruhendes System zur Anwendung gelangt (nachfolgend die „Verwaltungsgebühr”), die an Amundi Luxemburg gezahlt wird und erhoben wird, um die Verwaltungskosten jedes Teilfonds und der Anteilsklassen der Gesellschaft zu decken.

Dieses System hat den Vorteil, Anlegern größere Transparenz, Sichtbarkeit und Sicherheit in Bezug auf die entstandenen Kosten zu bieten.

Die Verwaltungsgebühr wird ausgedrückt als Prozentsatz des Nettoinventarwerts jeder Anteilsklasse. Sie umfasst die Verwaltungskosten der Gesellschaft.

Die Verwaltungsgebühr ist monatlich nachträglich an die Verwaltungsgesellschaft zahlbar und wird täglich für jede Anteilsklasse berechnet.

Als Gegenleistung für die Zahlung der Verwaltungsgebühr durch die Gesellschaft wird die Verwaltungsgesellschaft u. a. Folgendes übernehmen:

- Die Vergütung seitens der Verwaltungsgesellschaft der Verwaltungsstelle, der Registerstelle, der Vermittler, der Beauftragten, aller Zahlstellen und sonstigen Finanzberater, die von der Gesellschaft beauftragt wurden;

- Die Vergütung der Depotbank;

- Honorare der Wirtschaftsprüfer und Rechtsberater der Gesellschaft (einschließlich Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Vorschriften);

- Kosten für die Übersetzung, den Druck und die Verteilung der Jahres- und Halbjahresberichte, des Verkaufsprospekts der Gesellschaft und des Dokuments mit den Wesentlichen Anlegerinformationen jeder Anteilsklasse sowie etwaiger Beilagen wie auch aller Mitteilungen an die Anleger;

- Alle Kosten im Zusammenhang mit der Information der Anteilseigner einschließlich der Kosten für die Veröffentlichung von Anteilspreisen in der Finanzpresse sowie der Erstellung von Informationsmaterial für die Anleger und Vertriebsstellen;

- Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Eintragung und der Aufrechterhaltung der Eintragung der Gesellschaft bei jeglicher Behörde oder Wertpapierbörse und der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorschriften sowie der Erstattung solcher Gebühren und Aufwendungen, die einem lokalen Vertreter entstanden sind;

- Gebühren, die einem/r lokalen Vertreter/Korrespondenzbank entstanden sind, deren Leistungen durch das einschlägige Gesetz gefordert sind;

- Kosten in Verbindung mit außergewöhnlichen Maßnahmen, insbesondere Beratung oder Verhandlungen zum Schutz der Interessen der Anteilseigner;

Der maximale Betrag der Verwaltungsgebühr, ausgedrückt als Prozentsatz des Nettoinventarwerts, ist in Abschnitt „A. Anteilsklassen" von Abschnitt I. „Beschreibung der Anteilsklassen und Ausschüttungspolitik" (Teil II) und auf der Website https://www.amundi.lu/retail/Local-Content/Footer/Quick-Links/Regulatory-information/EN/Amundi-Luxembourg-S.A dargelegt.

Von dieser Gebühr trägt die Verwaltungsgesellschaft alle Betriebsausgaben und damit verbunden Ausgaben der Gesellschaft, wie oben beschrieben. Im Rahmen der gemeinsamen Vertretung im Verwaltungsrat, wie in der Satzung der Gesellschaft genauer beschrieben, haben die Firmengruppen Amundi und First Eagle Investment Management LLC eine Aufteilung von Verlusten oder Gewinnen, die im Zusammenhang mit Verwaltungsgebühren wie oben beschrieben entstehen, zu gleichen Teilen vereinbart.

Die *„Taxe d'Abonnement"* sowie die Maklergebühren und -honorare, die durch Transaktionen innerhalb der Portfolio-Wertpapiere entstanden sind, fallen nicht unter diese Verwaltungsgebühren.

F. Besteuerung der Gesellschaft und ihrer Anteilseigner

1. Besteuerung der Gesellschaft

Eine Registersteuer *(Taxe d'abonnement)* in Höhe von

- Klassen I, O und X: 0.01%
- Alle weiteren Klassen: 0.05%

ist vierteljährlich an die Behörden von Luxemburg zu zahlen und wird auf Basis des Nettovermögens der Gesellschaft am letzten Tag des Quartals berechnet.

Der Teil des Vermögens der Gesellschaft, der in andere luxemburgische OGA investiert ist, unterliegt nicht der oben genannten Steuer.

Auf die Ausgabe von Anteilen ist in Luxemburg keine Steuer oder Gebühr zahlbar. Nach luxemburgischem Recht unterliegen Kapitalerträge, die aus Anteilen erzielt werden, keiner Besteuerung.

Bestimmte Erträge der Gesellschaft (in Form von Dividenden, Zinsen oder Gewinnen, die außerhalb Luxemburgs erwirtschaftet wurden) können Quellensteuern unterschiedlicher Höhe unterliegen, die u. U. nicht erstattungsfähig sind.

2. Besteuerung der Anteilseigner

Gemäß der gegenwärtigen Gesetzgebung und Praxis unterliegen Anteilseigner keiner Kapitalertrags-, Einkommen-, Quellen-, Erbschafts- oder sonstigen Besteuerung in Luxemburg (ausgenommen von Anteilseignern, die ihren Sitz, Wohnsitz oder eine ständige Betriebsstätte in Luxemburg haben, und ausgenommen von bestimmten ehemaligen Steuerinländern in Luxemburg, in deren Eigentum sich mehr als 10 % des Anteilskapitals der Gesellschaft befinden).

Am 3. Juni 2003 beschloss der Europäische Rat die Ratsrichtlinie 2003/48/EG zur Besteuerung von Zinserträgen. Gemäß dieser Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union („Mitgliedstaaten") den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates detaillierte Angaben zu Zinszahlungen oder zu vergleichbaren Einnahmen vorlegen, die eine Person in ihrem Hoheitsgebiet an einen einzelnen Steuerinländer in diesem anderen Mitgliedstaat gezahlt hat, vorbehaltlich des Rechts bestimmter Mitgliedstaaten (Österreich, Belgien und Luxemburg), sich im Hinblick auf diese Zahlungen statt für ein Quellensteuersystem für eine Übergangsfrist zu entscheiden.

Die Anteilseigner der Gesellschaft, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (einschließlich von abhängigen oder assoziierten Gebieten) (1) oder in benannten Drittländern (2) Steuerinländer sind – mit Ausnahme der Anteilseigner, bei denen es sich um Gesellschaften handelt –, unterliegen ab dem 1. Juli 2005 einer Quellensteuer, die auf sämtliche Zinszahlungen Anwendung findet, die sie aus dem Teilfonds, in den sie investieren, erhalten.

(1). Jersey, Guernsey, Isle of Man, abhängige und assoziierte Gebiete in der Karibik etc.
(2). Die Schweiz, Monaco, Liechtenstein, Andorra, San Marino.

Anteilseigner, die in Luxemburg als Steuerausländer gelten, unterliegen nach den derzeitigen Vorschriften in Luxemburg oder nach geltenden Steuerabkommen keiner Einkommen-, Schenkung, Erbschaft- oder sonstigen Steuer in Luxemburg im Hinblick auf ihre Beteiligung an der Gesellschaft.

Anteilseignern und potenziellen Anlegern wird empfohlen, im Hinblick auf mögliche steuerliche oder andere Konsequenzen, die – nach den Gesetzen des Landes, in dem ihre Gesellschaft eingetragen ist, gegründet wurde, dessen Staatsbürger sie sind oder in dem sie ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben – aus der Zeichnung, dem Besitz, dem Verkauf oder aus anderweitiger Veräußerung der Anteile resultieren, ihre Berater zu konsultieren. Dies gilt auch für den auf ihre Kapitalanlagen in der Gesellschaft anwendbaren Geltungsbereich des FATCA und alle sonstigen geltenden Melde- und Steuerpflichten.

Die obigen Aussagen zur Besteuerung beruhen auf Auskünften, die die Verwaltungsstelle im Hinblick auf die Gesetze und die Praxis, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts in Luxemburg verbindlich sind, erteilt hat. Wie bei allen Anlagen kann auch in diesem Fall nicht garantiert werden, dass die steuerliche Lage oder die zum Zeitpunkt der Anlagen in die Gesellschaft eingeplante steuerliche Lage auf Dauer unverändert bleibt.

Erwägungen zur Besteuerung in den USA

Bestimmungen des U.S. Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) im Rahmen des „Hiring Incentives to Restore Employment Act" (HIRE) sollen die Bekämpfung der Steuerhinterziehung in den USA durch „US-Steuersubjekte" mit ausländischen Konten verstärken durch den Abschluss zwischenstaatlicher Abkommen zwischen den USA und Partnerländern.

Gemäß FATCA sind alle nicht in den USA ansässigen Finanzinstitute (ausländische Finanzinstitute oder „FFIs"), d. h. Banken, Verwaltungsgesellschaften, Investmentfonds etc., zur Meldung bestimmter Einkommen von US-Steuersubjekten bzw. zu einer 30%igen Quellensteuer auf die folgenden Einkommensarten verpflichtet: (i) bestimmte in den USA erzielte Einkommensarten (einschließlich aber nicht beschränkt auf Dividenden und Zinserträge), (ii) Bruttoerträge aus dem Verkauf oder der Veräußerung von US-Anlagen, die Dividenden und Zinserträge erwirtschaften, (iii) ausländische weitergeleitete Zahlungen („Passthru Payments") an bestimmte nicht mit FATCA konforme FFIs oder an Anleger (sofern nicht anderweitig von FATCA befreit), die keine Informationen zur Identifizierung ihrer Investitionstätigkeit in einem mit FATCA konformen FFI bereitstellen.

Das zwischenstaatliche Abkommen Modell 1 („Intergovernmental Agreement", „IGA") zwischen Luxemburg und den Vereinigten Staaten, dem durch das Luxembourg FATCA-Gesetz vom 24. Juli 2015 („FATCA Gesetz") in der geänderten Fassung zugestimmt wurde, enthält Bestimmungen über den automatischen Austausch von Informationen zwischen den Steuerbehörden der Vereinigten Staaten und Luxemburgs und eliminiert für mit FATCA konform geltende FFIs in Luxemburg unter bestimmten Umständen die Erhebung der Quellensteuer.

First Eagle Amundi (die „Gesellschaft") erfüllt die Verpflichtungen, die durch das IGA und das FATCA-Gesetz für die Meldung von FFIs festgelegt sind, und wurde daher bei den US Internal Revenue Services („IRS") als FFI-Meldemodell 1 registriert.

Mit ihrer bestehenden und künftigen Investitionstätigkeit in die Gesellschaft erkennen die Anleger damit folgendes an:

- Amundi Luxembourg hat als in Luxemburg ansässige Verwaltungsgesellschaft den FATCA-konformen Status als „Certified-Deemed Compliant FFI" gemäß Luxemburger IGA, während die Gesellschaft den FATCA-konformen Status als „Reporting FFI" besitzt.

- um den geltenden steuerlichen Bestimmungen zu entsprechen, erfordert der FATCA-Status der Gesellschaft zusätzliche Informationen zur Identifizierung der Anleger der Gesellschaft in Bezug auf deren aktuellen FATCA-Status. Jeder Anleger hat auf Anfrage der Gesellschaft, ihrer bevollmächtigten Stelle oder Vertriebsstelle seinen FATCA-Status selbst zu bescheinigen, und zwar mittels der von den FATCA-Bestimmungen der jeweiligen Gerichtsbarkeit festgelegten Formulare (insbesondere mittels der Formulare W8, W9 oder gleichwertiger Formulare), die regelmäßig zu erneuern sind. Ist der Anleger selbst ein FFI, muss er der Gesellschaft seine GIIN-Nummer offenlegen. Die Anleger haben die Gesellschaft, ihre bevollmächtigte Stelle oder die Vertriebsstelle bei einer Änderung der Umstände ihres FATCA-Status oder ihrer GIIN-Nummer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen;

  - im Rahmen ihrer Meldepflichten können Amundi Luxembourg und/oder die Gesellschaft möglicherweise verpflichtet sein, bestimmte vertrauliche Informationen der Anleger (einschließlich aber nicht beschränkt auf Namen, Adressen, Steuernummern (sofern vorhanden) sowie bestimmte Angaben bezüglich der Investitionstätigkeit der Anleger in die Gesellschaft, ihre Selbstbescheinigung, GIIN-Nummer oder weitere Unterlagen) offenzulegen, die sie von den Anlegern selbst (oder über die Anleger) erhalten haben, und automatisch Informationen mit den Luxemburger Steuerbehörden oder anderen befugten Behörden wie oben dargelegt auszutauschen, falls dies für die Einhaltung des FATCA, des damit verbundenen IGA oder sonstiger geltender Gesetze oder Verordnungen erforderlich sein sollte. Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft die Aggregationsregeln gemäß der geltenden IGA einhalten wird;

  - jene Anleger, die entweder ihren FATCA-Status nicht wie erbeten dokumentiert haben oder die Offenlegung ihres FATCA-Status innerhalb der steuergesetzlichen Fristen abgelehnt haben, werden unter Umständen als „recalcitrants" („unkooperative Anleger") eingestuft und werden den oben genannten Steuer- bzw. Regierungsbehörden von Amundi Luxembourg und/oder der Gesellschaft gemeldet; und

- um alle potenziellen künftigen Probleme zu vermeiden, die aus dem „Foreign Passthru Payment"-Mechanismus entstehen könnten, und um zu vermeiden, dass auf ausländische weitergeleitete Zahlungen eine Quellensteuer erhoben wird, behalten sich die Gesellschaft, Amundi Luxembourg oder seine bevollmächtigte Stelle das Recht vor, ab diesem Datum den Verkauf oder Besitz der Einheiten oder Anteile an nicht teilnehmende FFIs („NPFFI") zu untersagen, insbesondere wenn dies durch den Schutz der allgemeinen Interessen der Anleger der Gesellschaft als legitim und gerechtfertigt erscheint. Obwohl die Gesellschaft versuchen wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, um die Erhebung dieser Quellensteuer zu vermeiden, kann weder gewährleistet werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen, noch dass ein nicht FATCA-konformes FFI sich mittelbar auf die Gesellschaft auswirken könnte, auch wenn die Gesellschaft ihre FATCA-Verpflichtungen erfüllt. Falls die Gesellschaft infolge von FATCA einer Quellensteuer unterliegt, kann die Rendite aller Anleger wesentlich beeinträchtigt werden. Ferner kann die Gesellschaft den an einen Anleger auszuzahlenden Betrag auf Ausschüttungen oder Rücknahmen senken, wenn dieser der Gesellschaft nicht die verlangten Informationen zur Verfügung stellt oder nicht FATCA-konform ist.

Quellensteuer gemäß der Europäischen Richtlinie über Zinserträge

Alle Konten der Teilfonds werden automatisch von uns im Rahmen des Systems des Informationsaustausches der EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen (EUSD) gemeldet. Infolgedessen werden Informationen zu Ausschüttungen und Rücknahmen in bestimmten Teilfonds an die luxemburgischen Behörden gemeldet, die diese wiederum an die Steuerbehörden des EU-Mitgliedsstaates weitergeben, in dem der Anteilseigner wohnhaft ist.

Common Reporting Standard (CRS, Gemeinsamer Standard für den Austausch steuerlich relevanter Informationen)

Luxemburg hat multilaterale Vereinbarungen getroffen, die auf dem gemeinsamen Meldestandard für den Austausch steuerlich relevanter Informationen (Common Reporting Standard, CRS) basieren, der von der Organisation für

wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) veröffentlicht wird. Der CRS gemäß der Richtlinie 2014/107/EU ist im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 („CRS-Gesetz“) implementiert.

Im Rahmen des CRS-Gesetzes gilt die Gesellschaft als an Luxemburg berichtendes Finanzinstitut. Als solches wird die Gesellschaft ab dem 30. Juni 2017 und unbeschadet sonstiger geltender Datenschutzvorgaben wie im Prospekt dargelegt verpflichtet sein, den luxemburgischen Steuerbehörden personelle und finanzielle Informationen zu übermitteln, die unter anderem mit der Identifikation von, den Holdings von und Zahlungen an (i) bestimmte(n) Investoren gemäß CRS-Gesetzgebung und (ii) kontrollierende(n) Personen bestimmter Nichtfinanzunternehmen, die wiederum selbst berichtende Personen sind, in Verbindung stehen.

Zu den Informationen, die den Luxemburger Steuerbehörden gemeldet werden müssen, gehören Informationen wie Name, Adresse, Steuernummer (TIN), Geburtsdatum, Geburtsort (falls in den Aufzeichnungen des Finanzinstituts vorhanden), Kontonummer, Kontostand oder -wert am Jahresende und Zahlungen, die in Bezug auf das Konto während des Kalenderjahres geleistet wurden.

Jeder Anleger erklärt sich damit einverstanden, der Gesellschaft, Amundi Luxembourg oder ihren Vertretern die nach geltendem Recht vorgeschriebenen Informationen und Unterlagen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf seine Selbstauskunft) und alle zusätzlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit sie ihren Verpflichtungen aus dem CRS nachkommen können.

Die Informationen im Zusammenhang mit meldepflichtigen Personen werden den luxemburgischen Steuerbehörden jährlich für die in der CRS-Gesetzgebung festgesetzten Zwecke übermittelt. Insbesondere werden ihnen bestimmte von meldepflichtigen Personen durchgeführte Transaktionen durch die Erstellung von Auszügen übermittelt. Diese Informationen dienen als Basis für die jährliche Offenlegung gegenüber den luxemburgischen Steuerbehörden.

Jeder Anteilseigner, der den Informations- oder Dokumentationsanforderungen der Gesellschaft nicht nachkommt oder unvollständige oder falsche Informationen bereitstellt, (i) kann für Strafen haftbar gemacht werden, die der Gesellschaft auferlegt werden, und die darauf zurückzuführen sind, dass der Anteilinhaber die Informationen oder Unterlagen nicht bereitgestellt hat, und (ii) wird den luxemburgischen Steuerbehörden gemeldet, dass er die für die Beurteilung seines steuerlichen Wohnsitzes und seiner Steueridentifikationsnummer erforderlichen Informationen nicht vorgelegt hat.

III. HAUPTRISIKEN VON KAPITALANLAGEN

A. Beschreibung der Risiken

Jeder Anleger sollte besonders auf die insbesondere in diesem Kapitel, in den Datenblättern jedes Teilfonds und in dem Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen aufgeführten Risiken achten. Diese Risiken können unterschiedliche Risikoprofile aufweisen und hängen in erster Linie von der Anlagepolitik jedes Teilfonds ab.

Die oben genannten Risikofaktoren können einzeln oder gemeinsam die Rendite für Anlagen in Anteile der Gesellschaft senken und zu dem teilweisen oder vollständigen Verlust des Werts der Anlage in Anteile der SICAV führen.

Allgemein ausgedrückt, kann der Erwerb von Anteilen je nach Anlageuniversum jedes Teilfonds und Verwaltungsart die Anteilseigner jedes einzelnen Teilfonds einer Reihe von Risiken wie den folgenden aussetzen:

Währungsrisiken

Jeder Teilfonds kann unter Einhaltung variabler Verhältnisse und Obergrenzen in Werte und Instrumente anlegen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten und somit kann eine solche Anlage unter Umständen dazu führen, dass der Anteilseigner einer Änderung der Wechselkurse der Währungen unterworfen ist, denen der Teilfonds unterworfen ist.

Bei Teilfonds, die eine systematische Absicherungsstrategie anwenden, kann ein Währungsrestrisiko aufgrund der Unvollkommenheit der Absicherung bestehen.

Aktienrisiko

Anlagen in Stammaktien und sonstige aktiengebundene Wertpapiere unterliegen einem Marktrisiko, das historisch zu einer höheren Kursvolatilität als bei Anleihen und sonstigen festverzinslichen Wertpapieren geführt hat.

Kontrahentenrisiko/Kreditrisiko

Anteilseigner können dem Risiko unterworfen sein, dass ein Teilfonds nicht in der Lage ist, seine Anlage einzubringen aufgrund der Nichterfüllung der Verpflichtung eines Emittenten von Schuldtiteln, die vom Teilfonds oder der Gegenpartei eines Vertrages (einschließlich Verträge über Finanzderivate), an dem der Teilfonds beteiligt ist, gehalten werden.

Management- und Anlagestrategierisiko

Teilfonds können nach der Sichtweise des Portfolio-Managers im Hinblick auf zukünftige Ereignisse oder einer bestimmten gewünschten Anlagestrategie Anlagen vornehmen. Diese Sichtweisen können fehlerhaft sein und zu unbefriedigenden Anlageergebnissen führen.

Liquiditätsrisiko

Vor allem bei unüblichen Marktbedingungen oder einem ungewöhnlich hohen Volumen von Rücknahmeanträgen können allen Teilfonds Schwierigkeiten bei der Auszahlung der Rücknahmepreise innerhalb der im Verkaufsprospekt angegebenen Frist entstehen.

Marktrisiko

Der Wert der Anlagen der Teilfonds kann aufgrund von Entwicklungen an den Finanzmärkten fallen.

Risiken durch kleine und mittlere Unternehmen

Anlagen in kleineren und mittelgroßen Unternehmen sind aufgrund höherer Ausfall- und Konkursrisiken und der geringeren Anzahl an notierten Wertpapieren und der daraus möglicherweise resultierenden stärkeren Kursbewegungen mit einem höheren Risiko behaftet.

Schwellenländerrisiko

Schwellenländer sind weniger etabliert als entwickelte Märkte und bergen daher höhere Risiken, insbesondere Markt-, Liquiditäts-, Währungs- und Zinsrisiken sowie das Risiko einer höheren Volatilität.

Diese Risiken können unter anderem aus den folgenden Gründen auftreten:

- politische, wirtschaftliche oder soziale Instabilität
- finanzielle Misswirtschaft oder Inflationspolitik
- ungünstige Veränderungen der gesetzlichen und regulatorischen Bedingungen und Unsicherheit bezüglich deren Auslegung
- unzulängliche Durchsetzung von Gesetzen oder Vorschriften oder fehlende Anerkennung der in entwickelten Märkten vorausgesetzten Anlegerrechte
- überhöhte Gebühren, Handelskosten oder Besteuerung oder gar die Beschlagnahme von Vermögenswerten
- Regeln oder Praktiken, die externe Anleger benachteiligen
- unvollständige, irreführende oder unzutreffende Angaben zu den Emittenten von Wertpapieren
- keine einheitlichen Standards für Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Berichterstattung
- Marktpreismanipulation durch große Anleger
- willkürliche Verzögerungen und Börsenschließungen
- Betrug, Korruption und Fehler.

Schwellenländer können dem Eigentumsrecht externer Anleger an Wertpapieren Beschränkungen auferlegen oder weniger regulierte Verwahrpraktiken haben, wodurch der Teilfonds einem höheren Verlustrisiko ausgesetzt ist und nur begrenzte Möglichkeiten hat, den Rechtsweg zu beschreiten. In Ländern, in denen der Teilfonds aufgrund von Vorschriften oder zu Zwecken der Effizienz Einlagenzertifikate (z. B. handelbare Zertifikate, die von dem Eigentümer der Basiswerte begeben werden), Participatory Notes (P-Notes) oder ähnliche Instrumente verwendet, um Engagements einzugehen, geht er Risiken ein, die bei der Direktanlage nicht bestehen. Diese Instrumente sind mit einem Kontrahentenrisiko (da sie von der Bonität des Emittenten abhängen) und einem Liquiditätsrisiko verbunden. Sie werden möglicherweise zu Preisen gehandelt, die unter dem Wert ihrer zugrunde liegenden Wertpapiere liegen, und verleihen dem Teilfonds möglicherweise nicht alle Rechte (z. B. Stimmrechte), die er bei einem direkten Besitz der zugrunde liegenden Wertpapiere hätte.

Insofern sich Schwellenländer in anderen Zeitzonen als Luxemburg befinden, ist der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, rechtzeitig auf Preisbewegungen zu reagieren, die außerhalb der Geschäftszeiten des Teilfonds eintreten. Die Kategorie der Schwellenländer umfasst zu Risikozwecken weniger entwickelte Märkte. Hierzu gehören die meisten Länder in Asien, Afrika, Südamerika und Osteuropa sowie Länder, die zwar wirtschaftlich erfolgreich sind, aber nicht dasselbe Niveau an Anlegerschutz bieten wie dies etwa in Westeuropa, den USA und Japan der Fall ist.

Risiko in Verbindung mit hochverzinslichen Schuldtiteln

Hochverzinsliche („High Yield") Schuldtitel (bzw. ohne Investment-Grade-Rating) bringen besondere Erwägungen und Risiken mit sich. Hierzu gehören Risiken im Zusammenhang mit einer internationalen Anlage im Allgemeinen wie etwa Währungsschwankungen, Risiken der Anlage in Länder mit kleineren Kapitalmärkten, eingeschränkter Liquidität, Preisvolatilität sowie Beschränkungen ausländischer Investitionen. Die Anlage in High Yield-Schuldverschreibungen unterliegt einem Zins-, Währungs-, Markt-, Kredit- und Sicherheitsrisiko.

Im Vergleich zu Anleihen mit Investment-Grade-Rating handelt es sich bei High Yield-Anleihen in der Regel um niedriger bewertete Wertpapiere, die für gewöhnlich höhere Renditen bieten, um ihre geringere Bonität oder höheres Ausfallrisiko zu kompensieren.

Risiko durch ausländische Wertpapiere

Die Anlagetätigkeit der Gesellschaft in ausländische Wertpapiere ist ggf. mit zahlreichen Risiken verbunden, die aus Folgendem resultieren: Markt- und Währungsschwankungen, einer nachteiligen politischen und wirtschaftlichen Entwicklung, der eventuellen Auferlegung von Beschränkungen hinsichtlich der Währungsrückführung oder anderer staatlicher Gesetze oder Beschränkungen, der verminderten Verfügbarkeit von öffentlich zugänglichen Informationen über Emittenten und aus fehlenden einheitlichen Standards für Rechnungslegung, Prüfung und Finanzberichterstattung oder anderen Gepflogenheiten und Anforderungen der Aufsichtsbehörden im Vergleich zu denen, die für Unternehmen am Sitz bzw. Wohnsitz des Anlegers gelten. Des Weiteren können Wertpapiere, die in einigen Ländern von Unternehmen oder dem Staat emittiert werden, illiquide sein und deren Kurse schwankend, und bei bestimmten Ländern besteht die Möglichkeit einer Enteignung, Verstaatlichung, der Beschränkungen der Devisenkontrolle, einer der Beschlagnahme gleichkommenden Besteuerung sowie einer Beschränkung der Verwendung oder Entnahme von Mitteln, einschließlich der Einbehaltung von Dividenden. Bestimmte Wertpapiere im Bestand der Gesellschaft unterliegen ggf. einer staatlichen Besteuerung, die den Ertrag aus diesen Wertpapieren mindert, und Wechselkursschwankungen können sich auf den Kurs der Wertpapiere sowie die Wertsteigerung und Wertminderung der Anlagen auswirken. Bestimmte Arten von Anlagen Kosten für Währungsumtausch und höhere Kosten der Depotbank nach sich ziehen. Die Möglichkeiten der Gesellschaft, in Wertpapiere von Unternehmen und Regierungen bestimmter Ländern zu investieren, können beschränkt oder in einigen Fällen untersagt werden. Infolge dessen werden ggf. größere Positionen aus dem Vermögen der Gesellschaft in Länder investiert, in denen diese Beschränkungen nicht gegeben sind. Ferner können sich politische Regelungen, die die Regierungen bestimmter Länder eingeführt haben, auf Anlagen der Gesellschaft und deren Vermögen, ihre Anlageziele zu erreichen, nachteilig auswirken.

Warenrisiko

Anteilseigner können einem höheren Volatilitätsrisiko der Vermögenswerte der Gesellschaft unterworfen sein, die in Wertpapieren oder Mitteln angelegt sind, die mit Waren in Verbindung stehen, und zwar aufgrund der Warenpreise, die vor allem wegen der Unausgewogenheit von Angebot und Nachfrage sowie aufgrund politischer (Embargos, Verordnungen usw.), umweltbezogener (Dürre, Überflutung, Wetter, Krankheit usw.) und/oder wirtschaftlicher (Zölle, dominante Stellung usw.) Faktoren schwanken können.

Zinsrisiko

Der Nettoinventarwert der Teilfonds wird von Zinsschwankungen beeinflusst. Bei fallenden Zinssätzen steigt im Allgemeinen der Marktwert festverzinslicher Wertpapiere, und umgekehrt könnten steigende Zinssätze zu einer Abwertung der Anlagen der Teilfonds führen.

Risiken in Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Einige der Teilfonds können verschiedene Strategien verfolgen, um ihre Risiken teilweise zu verringern und/oder zu versuchen, die Rendite zu erhöhen. Diese Strategien können den Einsatz von Derivaten wie Optionen, Optionsscheinen, Swaps und/oder Futures beinhalten. Solche Strategien können sich als erfolglos erweisen und Verluste für den Teilfonds verursachen. Derivate sind aber auch mit zusätzlichen spezifischen Risiken verbunden. Dabei handelt es sich insbesondere

um Fehl- oder falsche Bewertungen sowie um das Risiko, dass die Derivate keine absolute Korrelation zu den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes aufweisen.

Außerdem könnten die Hebelwirkung der Anlage in einigen derivativen Finanzinstrumenten und die Volatilität der Preise von Terminkontrakten zu einer Erhöhung des mit der Anlage in den Anteilen des bestimmten Teilfonds verbundenen Risikos im Vergleich zu konventioneller Anlagepolitik führen.

Volatilitätsrisiko

Teilfonds können dem Risiko einer volatilen Entwicklung der Anteilemärkte sowie der Volatilität des Preisniveaus von Vermögenswerten ausgesetzt sein, die an anderen Märkten gehandelt werden, denen der Teilfonds unterworfen ist. Eine solche Volatilität könnte eine negative Auswirkung auf den/die Teilfonds haben.

Vorauszahlungsrisiko

Legt ein Teilfonds in Anleihen und/oder andere Schuldverschreibungen an, kann der Teilfonds der Möglichkeit ausgesetzt sein, dass Schuldner bzw. Hypothekenschuldner bei fallenden Zinsen ihre Verbindlichkeiten zurückzahlen (durch Refinanzierung zu den aktuellen niedrigeren Sätzen) und somit den Teilfonds zwingen, zu niedrigeren Zinssätzen wieder anzulegen und dadurch eventuell Verluste an Schuldverschreibungen zu erleiden, die zu höheren Preisen als dem Nennbetrag erworben wurden.

Länder-Konzentrationsrisiko

Gewisse Teilfonds können Anlagen in bestimmten Ländern haben, die größer oder kleiner als der Anteil der Anlagen in diesem bestimmten Land sind, die von gewissen Indizes oder Benchmarks vorgeschrieben sind. Eine solche größere oder geringere Anlagekonzentration kann positive oder negative Auswirkungen auf den entsprechenden Teilfonds haben, der eine solche Strategie verfolgt.

Risiko der Wertanlage:

Gewisse Teilfonds verfahren nach einem durch „Wert" bestimmten Verfahren, das weitgehend von der Fähigkeit des jeweiligen Anlageverwalters abhängt, Wertpapiere von Unternehmen zu ermitteln, die tatsächlich unterbewertet sind. Ein Wertpapier erzielt ggf. nicht den erwarteten Wert, weil sich die Umstände, die Anlass für seine Unterbewertung sind, verschlechtern (und verursachen, dass der Kurs des Wertpapiers weiter fällt) oder bestehen bleiben oder weil die Anlageverwalter mit ihrer Bestimmung falsch liegen. Ferner können Value Stocks in Zeiträumen, in denen Value Stocks unpopulär sind, hinter der Wertentwicklung bestimmter Anlagen (z. B. Wachstumsaktien) zurückbleiben.

Forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS)-Anlagerisiko:

Das Risiko, dass die Wertminderung der Sicherheit, die dem Wertpapier zugrunde liegt, wie die Nichtzahlung von Darlehen, zu einer Reduzierung des Werts des Wertpapiers führt.

Prolongationsrisiko von forderungsbesicherten und hypothekenbesicherten Wertpapieren:

Das Risiko, dass sich in Zeiten von steigenden Zinsen die Vorauszahlungen verlangsamen, was dazu führt, dass Wertpapiere, die als kurz- oder mittelfristige Wertpapiere angesehen wurden, zu langfristigen Wertpapieren werden, die aufgrund von Zinsänderungen stärker schwanken als kurzfristige Wertpapiere.

Vorauszahlungsrisiko von forderungsbesicherten und hypothekenbesicherten Wertpapieren:

Das Risiko, dass in Zeiten sinkender Zinssätze die Wertpapiere des Teilfonds mit höheren Renditen vorzeitig bezahlt werden und der Teilfonds sie durch Wertpapiere mit niedrigeren Renditen ersetzen muss.

NBG-Anlagerisiko:

Mit dem Kauf eines NBG (Wertpapiere der Kategorie „To be announced") ist ein Verlustrisiko verbunden, falls der Wert des zu kaufenden Wertpapiers vor dem Valutierungstag abnimmt.

Mit der Nutzung von Techniken und Instrumenten für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verbundene Risiken:

Der Einsatz von Techniken und Instrumenten im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, wie Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, kann insbesondere im Hinblick auf die Qualität der erhaltenen/reinvestierten Sicherheiten zu verschiedenen Risiken führen wie etwa dem Liquiditätsrisiko, dem Gegenparteirisiko, dem Emittentenrisiko, dem Bewertungsrisiko und dem Erfüllungsrisiko, die einen Einfluss auf die Performance des jeweiligen Teilfonds haben können. Das Gegenparteirisiko kann jedoch durch Sicherheiten entsprechend den Bestimmungen des Rundschreibens 08/356 der CSSF begrenzt werden.

Da diese Transaktionen von Gesellschaften durchgeführt werden können, die zu derselben Unternehmensgruppe wie die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder der Unteranlageverwalter gehören, bergen diese Transaktionen das Risiko eines Interessenkonflikts.

Gleichwohl ist eine Strategie zur Verhinderung und Handhabung von Interessenkonflikten auf der Website von Amundi Asset Management http://www.amundi.com/documents/doc_download&file=5112602680799534622_5112602680799724327 abrufbar.

Risiko nachhaltiger Anlagen

Der Anlageverwalter berücksichtigt die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wenn er Anlagen im Namen des Teilfonds tätigt. Wie in dem betreffenden Nachtrag angegeben, können bestimmte Teilfonds auch entweder (i) Anlagepolitiken zur Förderung ökologischer und sozialer Merkmale oder (ii) ein nachhaltiges Anlageziel verfolgen. Bei der Verwaltung des Teilfonds und bei der Auswahl der Vermögenswerte, in die der Teilfonds investieren soll, wendet der Anlageverwalter die ESG-Politik der Verwaltungsgesellschaft an.

Bestimmte Teilfonds können über ein Anlageuniversum verfügen, das sich auf Anlagen in Unternehmen konzentriert, die bestimmte Kriterien einschließlich ESG-Scores erfüllen und sich auf bestimmte Themen der nachhaltigen Entwicklung beziehen und die Einhaltung umweltbezogener, sozialer und Corporate-Governance-Praktiken nachweisen. Dementsprechend kann das Anlageuniversum eines solchen Teilfonds kleiner sein als das anderer Fonds. Solche Teilfonds können (i) hinter der Wertentwicklung des Markts und/oder (ii) hinter der Wertentwicklung anderer Fonds zurückbleiben, die bei der Auswahl von Anlagen keine ESG-Kriterien anwenden, und/oder könnten den Teilfonds dazu veranlassen, aufgrund von ESG-Bedenken Wertpapiere zu verkaufen, die sowohl zu dem Zeitpunkt als auch später eine gute Wertentwicklung aufweisen.

Der Ausschluss oder die Veräußerung von Wertpapieren von Emittenten, die bestimmte ESG-Kriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds nicht erfüllen, kann dazu führen, dass der Teilfonds anders abschneidet als vergleichbare Fonds, die keine solche ESG-Politik verfolgen und bei der Auswahl von Anlagen keine ESG-Screening-Kriterien anwenden.

Die Teilfonds stimmen über Stimmrechtsvertreter in einer Weise ab, die den einschlägigen ESG-Ausschlusskriterien entspricht, was möglicherweise nicht immer mit der Maximierung der kurzfristigen Performance des betreffenden Emittenten vereinbar ist. Weitere Informationen zur Abstimmungspolitik jedes Teilfonds sind auf Anfrage bei der Gesellschaft erhältlich.

Die Auswahl der Vermögenswerte kann sich auf einen proprietären ESG-Scoring-Prozess stützen, der teilweise auf Daten Dritter beruht. Die von Dritten übermittelten Daten können unvollständig, unrichtig oder nicht verfügbar sein, wodurch das Risiko besteht, dass ein Wertpapier oder ein Emittenten falsch bewertet wird.

B. Risikomanagement der Gesellschaft

Die Gesellschaft verwendet ein Risikomanagementverfahren, das ihr ermöglicht, jederzeit das Risiko der Anlagepositionen sowie deren Beitrag zu dem Gesamt-Risikoprofil des entsprechenden Teilfonds zu beobachten und zu messen sowie einen Prozess für eine genaue und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate.

Die Gesellschaft kann für jeden ihrer Teilfonds zum Zwecke (i) der Absicherung, (ii) des effizienten Portfolio-Managements und/oder (iii) der Umsetzung ihrer Anlagestrategie alle derivativen Finanzinstrumente im Rahmen des Gesetzes von 2010 nutzen, stets unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenblatts eines jeden Teilfonds und von *Teil II, Abschnitt IV „ALLGEMEINE ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN UND ANLAGETECHNIKEN“*.

Das globale Engagement kann durch den Value-at-Risk-Ansatz („VaR-Ansatz“) oder den Commitment-Ansatz („Commitment-Ansatz“) berechnet werden, wie in den Datenblättern für jeden Teilfonds aufgeführt.

Ziel des VaR-Ansatzes ist die Quantifizierung des größtmöglichen Verlusts, der sich in einem gegebenen Zeitraum unter normalen Marktbedingungen und einem gegebenen Konfidenzniveau ergeben könnte. Ein Konfidenzniveau von 99 % mit einem Zeithorizont von einem Monat ist im Gesetz von 2010 vorgesehen.

Der Commitment-Ansatz führt die Umwandlung der finanziellen Derivate in die äquivalenten Positionen im zugrunde liegenden Vermögen dieser Derivate durch. Bei der Berechnung des globalen Engagements kann die Gesellschaft Saldierungs- und Absicherungsmaßnahmen berücksichtigen, wenn diese Maßnahmen keine offensichtlichen und materiellen Risiken außer Acht lassen und zu einer eindeutigen Risikominderung führen.

Sofern in den Datenblättern eines jeden Teilfonds nicht anders angegeben, wird jeder Teilfonds sicherstellen, dass sein globales Engagement in derivativen Finanzinstrumenten, die mit einem VaR-Ansatz berechnet werden, entweder (i) 200 % des Referenz-Portfolios (Benchmark) oder (ii) 20 % des gesamten Reinvermögens nicht übersteigt oder dass das globale Engagement, das mit einem Commitment-Ansatz berechnet wird, 100 % des gesamten Reinvermögens nicht übersteigt.

Um die Einhaltung der oben genannten Bestimmungen zu gewährleisten, wird die Gesellschaft jedes einschlägige Rundschreiben oder jede Verordnung, die von der CSSF oder jeder europäischen Behörde herausgegeben wurde, die zur Ausgabe entsprechender Verordnungen oder technischer Normen befugt ist, anwenden.

IV. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN UND ANLAGETECHNIKEN

A. Anlagebeschränkungen

Die Vermögenswerte der Gesellschaft müssen gemäß den Beschränkungen für Anlagen, die in Teil I des Gesetzes von 2010 aufgeführt sind, und ggf. gemäß den zusätzlichen Beschränkungen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit übernehmen kann, angelegt werden.

Jeder Teilfonds ist zwecks dieser Anlagebeschränkungen als separater OGAW zu betrachten.

1) Die Gesellschaft darf Anlagen ausschließlich wie folgt tätigen:

a) in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 an einem Geregelten Markt zum Handel zugelassen sind oder dort gehandelt werden;

b) in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen Markt in einem EU-Mitgliedstaat, der geregelt ist, regelmäßig operiert, anerkannt und für die Allgemeinheit geöffnet ist, gehandelt werden. Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet „Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat der Europäischen Union und Staaten, die Vertragspartner des Abkommens sind, welches den EWR innerhalb der Beschränkungen begründet, die durch dieses Abkommen und verbundene Rechtsakte festgelegt sind;

c) in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen Markt gehandelt werden, die bzw. der sich in einem anderen Land in Europa, Asien, Ozeanien, Nord- und Südamerika und Afrika befindet, der geregelt ist, regelmäßig operiert, anerkannt und für die Allgemeinheit geöffnet ist;

d) in kürzlich emittierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, mit der Maßgabe, dass:
   i) in den Emissionsbedingungen der Antrag auf Zulassung zum amtlichen Handel an einer der oben genannten Wertpapierbörsen oder Geregelten Märkte vorgeschrieben ist;
   ii) die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;

e) in Einheiten oder Anteile von OGAW, die gemäß der Richtlinie 2009/65/EG autorisiert sind, und/oder von anderen OGA im Sinne von Artikel 1, Absatz 2, Ziffern a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, falls sie in einem EU-Mitgliedstaat ihren Sitz haben, oder falls dies nicht der Fall ist, mit der Maßgabe, dass:
   i) diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) derjenigen nach dem EU-Recht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
   ii) der Schutz, der den Anteilseignern/Aktionären in diesen anderen OGAW geboten wird, entspricht dem Schutz, der Anteilseignern/Aktionären in einem OGAW geboten wird, und insbesondere, dass die

Vorschriften zu getrennter Verwahrung der Vermögenswerte, zu Kreditaufnahme, Kreditvergabe und Leerverkäufen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen in der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen;

iii) über die Geschäfte dieser anderen OGA in Halbjahres- und Jahresabschlüssen Bericht erstattet wird, um eine Bewertung der Aktiva und Passiva, der Erträge und Geschäftsvorgänge während des Berichtszeitraums zu ermöglichen;

iv) der OGAW oder die anderen OGA, in die die Gesellschaft zu investieren beabsichtigt, darf gemäß seinen jeweiligen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % ihrer Vermögenswerte in Einheiten/Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investieren;

f) Einlagen (hiervon ausgenommen sind Sichteinlagen) bei Kreditinstituten, die auf Verlangen rückzahlbar sind oder das Recht besitzen, eingezogen zu werden, und die eine Laufzeit von höchstens zwölf (12) Monaten haben, sofern das jeweilige Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig sind;

g) in Finanzderivate, einschließlich von gleichwertigen barregulierten Instrumenten, die an einem in den obigen Punkten a), b) und c) genannten geregelten Markt gehandelt werden, und/oder in im Freiverkehr gehandelten Finanzderivaten („OTC-Derivate"), mit folgender Maßgabe:

i) die Basiswerte bestehen aus Wertpapieren, die die im vorliegenden Absatz 1) genannten finanziellen Indizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen beinhalten und in die die Gesellschaft gemäß ihrem Anlageziel investieren kann;

ii) die Kontrahenten bei Derivatgeschäften im Freiverkehr sind erstklassige, auf diese Transaktionen spezialisierte institutionelle Anleger, die sorgfältiger Aufsicht unterliegen und den von der CSSF genehmigten Kategorien angehören, und

iii) die OTC-Derivate sind täglich einer zuverlässigen, nachprüfbaren Bewertung vorbehalten und können auf Initiative der Gesellschaft jederzeit in einem gegenläufigen Geschäft zu ihrem marktgerechten Wert verkauft, abgestoßen oder geschlossen werden.

h) In andere Geldmarktinstrumente als die, die an einem geregelten Markt gehandelt und in Artikel 1 Absatz 23 des Gesetzes von 2010 genannt werden, falls die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst zu Zwecken des Schutzes von Anlegern und Ersparnissen einer gesetzlichen Regelung unterliegt, und mit folgender Maßgabe:

i) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union oder, im Fall eines Bundesstaats, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder

ii) sie werden von einem Unternehmen emittiert, dessen Wertpapiere an einem in den Unterpunkten a), b) oder c) genannten geregeltem Markt gehandelt werden; oder

iii) sie werden vorbehaltlich einer sorgfältigen Aufsicht von einem Institut in Übereinstimmung mit den im EU-Recht festgelegten Kriterien emittiert oder garantiert, oder aber von einer Institution, die präzisen Vorschriften, die die CSSF im Vergleich zu den im EU-Recht niedergelegten Vorschriften für mindestens gleichwertig erachtet, unterliegt und diese einhält; oder

iv) von anderen Emittenten begeben, die den von der CSSF zugelassenen Kategorien angehören, sofern für Anlagen in solchen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten und dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000,- EUR) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2) Aber

a) die Gesellschaft darf höchstens 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in anderen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten als den unter Absatz (1) genannten anlegen;

b) Teilfonds der Gesellschaft dürfen weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben.

Mit Ausnahme von Situationen, in denen außergewöhnlich ungünstige Marktbedingungen vorliegen, in denen eine vorübergehende Überschreitung der 20 %-Grenze aufgrund der Umstände erforderlich und unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber gerechtfertigt ist, können Teilfonds der Gesellschaft bis zu 20 % ihres Nettovermögens in zusätzliche liquide Mittel (wie in nachfolgendem Anhang A „GLOSSAR" festgelegt) halten, um laufende oder außergewöhnliche Zahlungen abzudecken, oder für die Zeit, die erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der bei ungünstigen Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

3) Vorschriften zur Risikostreuung

a) Die Gesellschaft darf nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die von ein und demselben Emittenten begeben wurden. Die Gesellschaft darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Risiko in Bezug auf eine Gegenpartei des Teilfonds in OTC-Derivaten darf 10 % des Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut gemäß obigem Unterpunkt 1) f) ist, und in allen anderen Fällen nicht mehr als 5 % des Nettovermögens betragen.

b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen ein Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung gilt nicht für Einlagen- und OTC-Derivatgeschäfte mit Finanzinstituten, die einer sorgfältigen Aufsicht unterliegen. Ungeachtet der in den obigen Absätzen a) und b) festgelegten einzelnen Grenzen darf ein Teilfonds dort, wo dies zu einer Anlage von mehr als 20 % des Nettovermögens in einer einzigen Körperschaft führen würde, Folgendes nicht miteinander kombinieren:
   i. Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von diesem Emittenten ausgegeben werden, und
   ii. Einlagen bei dieser Einrichtung oder
   iii. Engagements in Verbindung mit Transaktionen mit OTC-Derivaten mit dieser Einrichtung.

c) Das im vorstehenden Absatz 3) a) genannte Limit von 10 % kann im Hinblick auf Weltpapiere und Geldmarktinstrumente auf maximal 35 % hochgesetzt werden, wenn diese von einem EU-Mitgliedstaat, dessen örtlichen Behörden, einem Nicht-Mitgliedstaat der EU oder einer öffentlichen internationalen Körperschaft, bei denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaat(en) Mitglied ist (sind).

d) Das im vorstehenden Absatz 3) a) genannte Limit von 10 % kann auf höchstens 25 % für bestimmte Anleihen angehoben werden, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Anleihen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Zu diesem Zweck müssen die Erträge aus der Emission dieser Anleihen gemäß den gültigen Gesetzen in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die bei Zahlungsunfähigkeit des Emittenten fällig werdende Erstattung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind. Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Vermögens in Anleihen laut diesem Unterabsatz d) an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert solcher Anlagen 80 % des Vermögenswertes des Teilfonds nicht überschreiten.

Die in den Unterabsätzen c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen bei der Berechnung der in Unterabsatz b) angegebenen Grenze von 40 % nicht berücksichtigt werden.

Die in den Unterabsätzen a), b), c) und d) genannten Obergrenzen dürfen nicht addiert werden, und dementsprechend dürfen Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von demselben Emittenten ausgegeben wurden, in Einlagen oder Derivaten, die bei diesem Emittenten erfolgt sind und entsprechend den Unterabsätzen a), b), c) und d) getätigt werden, unter keinen Umständen 35 % des Vermögens des Teilfonds übersteigen.

a) Unternehmen, die zu Zwecken des konsolidierten Abschlusses (entsprechend der Definition in der Richtlinie 83/349/ EEG oder gemäß den anerkannten internationalen Bilanzierungsgrundsätzen) einem Konzern angehören, gelten für die Zwecke der Berechnung der in diesem Abschnitt enthaltenen Limits als einzelne juristische Person.

Ein Teilfonds kann insgesamt bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

b) Unbeschadet der nachstehend in Absatz 4) festgelegten Anlagegrenzen werden die vorstehend in den Unterabsätzen a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Anteile und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf höchstens 20 % angehoben, wenn es Ziel der Anlagestrategie eines Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Anteile- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass
   - die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
   - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
   - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Dieser Grenzwert von 20 % wird auf höchstens 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere in geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

c) Ungeachtet der vorstehend festgelegten Obergrenzen ist ein Teilfonds berechtigt, gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die von einem Mitgliedstaat, von einer oder mehreren örtlichen Behörden, Nicht-Mitgliedstaat oder einer öffentlichen internationalen Körperschaft, bei denen ein oder mehrere Mitgliedstaat(en)

Mitglied ist (sind), ausgegeben oder garantiert wurden, vorausgesetzt, dass ein solcher Teilfonds Wertpapiere nach folgender Maßgabe hält:
a) Diese Wertpapiere sind Bestandteil von mindestens sechs verschiedenen Emissionen und
b) die Wertpapiere aus jeder einzelnen Emission belaufen sich auf höchstens 30 % des Gesamtbetrags.

4) Beschränkungen bei der Kontrolle

Jeder Teilfonds der Gesellschaft darf:

a) höchstens 10 % der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten;
b) höchstens 10 % der stimmrechtslosen Anteile eines einzelnen Emittenten;
c) höchstens 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten;
d) höchstens 25 % der Anteile eines einzelnen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren erwerben.

Die in den vorstehenden Unterabsätzen a), c) und d) angegebenen Obergrenzen können zum Erwerbszeitpunkt unberücksichtigt bleiben, falls der Bruttobetrag der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere/Instrumente zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.

Die Gesellschaft darf keine mit Stimmrechten ausgestatteten Anteile erwerben, die die Gesellschaft in die Lage versetzen würden, bei dem Emittenten in rechtlicher Hinsicht oder hinsichtlich der Geschäftsführung die Beherrschung zu übernehmen oder beträchtlichen Einfluss auf dessen Geschäftsführung auszuüben.

5) Die unter vorstehendem Absatz 4) genannten Grenzen gelten nicht für:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem anderen Staat, der kein Mitgliedstaat ist, ausgegeben oder garantiert wurden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- Im Besitz eines Teilfonds befindliche Anteile bzw. Kapitalanteile einer Gesellschaft, die gemäß den Gesetzen eines Staates gegründet wurde, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, mit der Maßgabe, dass (i) diese Gesellschaft ihre Vermögenswerte grundsätzlich in Wertpapieren anlegt, die von Emittenten dieses Staates ausgegeben werden, (ii) gemäß dem Recht dieses Staates eine Beteiligung dieses Teilfonds am Kapital dieser Gesellschaft die einzige Möglichkeit darstellt, Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben, und (iii) diese Gesellschaft bei ihrer Anlagepolitik die in den obigen Unterabsätzen 3) a) bis 3) e) und 4) sowie nachfolgend unter 6) a) genannten Beschränkungen einhält.
- Im Besitz der Gesellschaft befindliche Anteile von Tochtergesellschaften, die in dem Land/Staat, in dem die jeweilige Tochtergesellschaft ihren Sitz hat, im Hinblick auf den von Anteilseignern/Aktionären beantragten Rückkauf von Einheiten/Anteilen ausschließlich das Geschäft der Verwaltung, Beratung oder der Vermarktung betreibt.

Falls diese oben unter 6) a) dargelegten Grenzen bei der Gesellschaft aus Gründen, die die Gesellschaft nicht zu vertreten hat, oder bei Ausübung der Bezugsrechte überschritten werden, setzt sich die Gesellschaft für die Verkaufstransaktionen der Gesellschaft das vorrangige Ziel, diese Situation unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anteilseigner zu bereinigen.

Unbeschadet seiner Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann ein Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den nachfolgend unter 3) und 6) a) genannten Anlagebeschränkungen abweichen.

6) Anlagen in anderen Vermögenswerten

a) Ein Teilfonds der Gesellschaft kann Einheiten/Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, die im obigen Absatz 1) e) genannt sind, erwerben, mit der Maßgabe, dass insgesamt höchstens 20 % des Nettovermögens dieses Teilfonds in Einheiten/Anteile dieser anderen OGAW oder OGA investiert werden.

Für den Zweck der Anwendung des Anlagelimits gilt jeder einzelne Teilfonds eines OGAW und/oder eines OGA mit Umbrella-Struktur als separater Emittent, mit der Maßgabe, dass der Grundsatz der Ausgliederung der Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten gewahrt wird.

Anlagen in Anteilen von anderen Zielfonds als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Wenn die Gesellschaft in die Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA investiert, die mit der Gesellschaft durch gemeinsame Geschäftsführung oder Beherrschung oder durch eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden sind oder von einer mit der Gesellschaft verbundenen Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, können der Gesellschaft

für die Anlage in den Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren berechnet werden.

Die zugrunde liegenden Anlagen im Besitz der OGAW oder anderen OGA, in die die Gesellschaft investiert, müssen für den Zweck der unter Punkt 1. aufgeführten Anlagebeschränkungen nicht berücksichtigt werden.

Ein Teilfonds kann Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds der Gesellschaft emittiert werden sollen oder emittiert wurden, ohne dass der Teilfonds den Anforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Wirtschaftsunternehmen in der geänderten Fassung im Hinblick auf die Zeichnung, den Erwerb und/oder das Halten einer Gesellschaft von eigenen Anteilen genügen muss. Dabei sind jedoch folgende Bedingungen zu berücksichtigen:

- Der Ziel-Teilfonds investiert nicht seinerseits in den Teilfonds, der in diesen Ziel-Teilfonds investiert hat;
- es dürfen höchstens 10 % des Fondsvermögens des Ziel-Teilfonds, dessen Anteile erworben werden sollen, in Anteilen anderer Ziel-Teilfonds der Gesellschaft angelegt werden; und
- Stimmrechte in Bezug auf die einschlägigen Wertpapiere werden ggf. so lange ausgesetzt, wie sie vom betreffenden Teilfonds gehalten werden, und unbeschadet einer ordnungsgemäßen Verarbeitung in den Konten und regelmäßigen Berichten; und
- Solange diese Wertpapiere vom Teilfonds gehalten werden, wird ihr Wert auf keinen Fall für die Berechnung des Reinvermögens der Gesellschaft herangezogen, um die Mindestschwelle des Reinvermögens, die von diesem Gesetz vorgeschrieben ist, festzustellen; und
- Es gibt keine doppelte Zeichnung oder Rückkaufgebühren zwischen denen auf Ebene des Teilfonds der Gesellschaft, die in den Ziel-Teilfonds investiert hat, und diesem Ziel-Teilfonds.

Abweichend von der oben genannten 20 %-Grenze und nur wenn nicht anders in den Ziel- und Anlagepolitiken jedes Teilfonds festgelegt, kann jeder Teilfonds (der „Feeder-OGAW“) entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 mindestens 85 % seines Reinvermögens in Anteile eines einzelnen OGAW oder in Anteile eines einzelnen Teilfonds eines OGAW (der „Master-OGAW“) anlegen. In einem solchen Fall legt der entsprechende Teilfonds höchstens 15 % seines Reinvermögens wie folgt an:

- Barmittel,
- derivative Finanzinstrumente, die nur zum Zweck der Absicherung eingesetzt werden dürfen,
- bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für seine unmittelbare Geschäftstätigkeit von wesentlicher Bedeutung ist, wenn der Feeder-OGAW eine Anlagegesellschaft ist.

b) Die Gesellschaft kann bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für die unmittelbare Verfolgung ihrer Geschäftstätigkeit unerlässlich ist, erwerben;

e) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen oben genannten Finanzpapieren vornehmen, wenn diese nicht voll eingezahlt sind.

d) Die Gesellschaft gewährt keine Darlehen noch tritt sie im Auftrag Dritter als Bürge auf. Diese Beschränkung hindert die Gesellschaft nicht daran, Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere oben unter 1) genannte Finanzpapiere zu erwerben, die nicht vollständig gezahlt sind.

e) Die Gesellschaft darf keine Kredite aufnehmen, mit Ausnahme kurzfristiger Kredite in Höhe von bis zu 10 % des jeweiligen Nettovermögens eines Teilfonds. Darüber hinaus kann die Gesellschaft Kredite bis zu einer Höhe von 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds aufnehmen, um den Erwerb unbeweglichen Vermögens sicherzustellen, das unmittelbar für seine Geschäftstätigkeit von wesentlicher Bedeutung ist. Insgesamt dürfen die Kreditaufnahmen 15 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen. Die Gesellschaft darf jedoch Fremdwährungen durch ein „Back-to-back“-Darlehen erwerben.

B. Anlagetechniken

1) Wertpapierleihe

Jeder Teilfonds, der Leih- und Verleihgeschäfte gemäß seiner eigenen Anlagepolitik tätigen darf, die in seinem entsprechenden Datenblatt in *„TEIL I, „BESONDERE MERKMALE DER TEILFONDS“* dargelegt ist, muss folgende Bedingungen einhalten:

Jeder Teilfonds darf Wertpapiergeschäfte als Leihgeber oder Leihnehmer tätigen, sofern folgende Bedingungen eingehalten werden:

Jeder Teilfonds kann die in seinem Portfolio befindlichen Wertpapiere an einen Ausleiher entleihen, und zwar entweder direkt oder über ein standardisiertes Wertpapierleihsystem, das von einer anerkannten Clearingstelle betrieben wird oder über ein Wertpapierleihsystem, das von einem Finanzinstitut betrieben wird, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die

nach Auffassung der CSSF denjenigen nach dem EU-Recht gleichwertig sind, und das auf diese Art von Transaktionen spezialisiert ist.

Im Rahmen solcher Transaktionen muss der betreffende Teilfonds eine Sicherheit entsprechend den Bestimmungen der geltenden Luxemburger Vorschriften erhalten.

Für diese Transaktionen muss der Teilfonds eine Sicherheit erhalten, deren Wert während der Laufzeit der Leihvereinbarung mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere nach Vornahme eines Abschlags, abhängig von der Qualität der Sicherheit, entspricht.

Jeder Teilfonds muss sicherstellen, dass das Volumen der Wertpapierleihgeschäfte auf einem angemessenen Niveau gehalten wird oder dass er berechtigt ist, die Rückgabe der entliehenen Wertpapiere in einer Weise zu verlangen, die ihn jederzeit in die Lage versetzt, seine Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen, und dass diese Geschäfte die Verwaltung der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds in Übereinstimmung mit dessen Anlagepolitik nicht gefährden.

Jeder Teilfonds darf Wertpapierleihgeschäfte nur unter außergewöhnlichen Umständen tätigen, zum Beispiel:
- wenn verliehene Wertpapiere nicht rechtzeitig zurückgegeben werden;
- wenn aus einem externen Grund der Teilfonds Wertpapiere, deren Lieferung er zugesagt hat, nicht liefern konnte.

Während der Dauer der Wertpapierleihgeschäfte darf der Teilfonds die durch diese Verträge erhaltenen Wertpapiere nicht verkaufen oder verpfänden/als Sicherheit hinterlegen.

2) Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Jeder Teilfonds, der optionale und obligatorische Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte gemäß seiner eigenen Anlagepolitik tätigen darf, die in seinem entsprechenden Datenblatt in „*TEIL I, „BESONDERE MERKMALE DER TEILFONDS*“ dargelegt ist, muss folgende Bedingungen einhalten:

I. Optionale und obligatorische umgekehrte Pensionsgeschäfte

Optionale Geschäfte bestehen im Kauf von Wertpapieren mit einer Klausel, die dem Verkäufer (Gegenpartei) das Recht gibt, die verkauften Wertpapiere vom betreffenden Teilfonds zu einem Preis und zu einem Zeitpunkt, die von den beiden Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart werden, zurückzukaufen.

Obligatorische Geschäfte bestehen aus einem Termingeschäft, bei dessen Fälligkeit der Verkäufer (Gegenpartei) verpflichtet ist, den verkauften Vermögenswert zurückzukaufen, und der Teilfonds verpflichtet ist, den im Zuge des Geschäfts erhaltenen Vermögenswert zurückzugeben.

Die für diese Geschäfte zulässigen Wertpapiere und Gegenparteien müssen den Bestimmungen des Rundschreibens 08/356 der CSSF in der Fassung des Rundschreibens 14/592 der CSSF bezüglich ESMA/2014/93EN entsprechen.

Alle als Sicherheiten erhaltenen Vermögenswerte sollten den in den Leitlinien von ESMA 2012/832 festgelegten Kriterien in Bezug auf die Liquidität, die Bewertung, die Bonität des Emittenten, die Korrelation und die Diversifizierung entsprechen, wobei das maximale Engagement bei einem Emittenten 20 % des Nettovermögens betragen darf. Es wird keine Abschlagspolitik umgesetzt.

Der Teilfonds muss dafür Sorge tragen, den Wert dieser Geschäfte auf einem Niveau zu halten, sodass er jederzeit in der Lage ist, seine Rücknahmeverpflichtungen gegenüber Anteilseignern zu erfüllen.

Die durch ein optionales oder obligatorisches umgekehrtes Pensionsgeschäft erworbenen Wertpapiere müssen der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen und müssen, zusammen mit den anderen Wertpapieren, die der Teilfonds in seinem Portfolio hat, allgemein die Anlagebeschränkungen des Teilfonds einhalten.

Während der Dauer dieser Geschäfte darf der Teilfonds die durch diese Verträge erhaltenen Wertpapiere nicht verkaufen oder verpfänden/als Sicherheit hinterlegen.

Und schließlich sollte jeder Teilfonds, der umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließt, zusätzlich sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, den vollständigen Betrag an Barmitteln zurückzufordern, oder das umgekehrte Pensionsgeschäft auf Grundlage der aufgelaufenen Werte oder der Neubewertung zu kündigen. Wenn die Barmittel jederzeit auf Basis der Bewertung zum Marktwert zurückgefordert werden können, sollte die Neubewertung des umgekehrten Pensionsgeschäfts für die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds verwendet werden.

Die Wiederanlage von als Garantie bereitgestellten Barmitteln muss den Bestimmungen des Rundschreibens 08/356 der CSSF, in der durch Rundschreiben 14/592 der CSSF bezüglich ESMA/2014/937EN geänderten Fassung, entsprechen.

II. Optionale und obligatorische Pensionsgeschäfte

Optionale Geschäfte bestehen im Verkauf von Wertpapieren mit einer Klausel, die dem Teilfonds das Recht gibt, die Wertpapiere vom Käufer (Gegenpartei) zu einem Preis und zu einem Zeitpunkt, die von den beiden Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart werden, zurückzukaufen.
Obligatorische Geschäfte bestehen aus einem Termingeschäft, bei dessen Fälligkeit der Teilfonds verpflichtet ist, den verkauften Vermögenswert zurückzukaufen, und der Käufer (Gegenpartei) verpflichtet ist, den im Zuge des Geschäfts erhaltenen Vermögenswert zurückzugeben.

Die für diese Geschäfte zulässigen Wertpapiere und Gegenparteien müssen den Bestimmungen des Rundschreibens 08/356 der CSSF in der Fassung des Rundschreibens 14/592 der CSSF bezüglich ESMA/2014/937EN entsprechen.
Der Teilfonds muss sicherstellen, dass er bei Fälligkeit des Geschäfts über genügend Vermögenswerte verfügt, um den mit der Gegenpartei vereinbarten Betrag für die Rückgabe an den Teilfonds zu begleichen.

Der Teilfonds muss dafür Sorge tragen, das Volumen dieser Geschäfte auf einem Niveau zu halten, dass er jederzeit in der Lage ist, seine Rücknahmeverpflichtungen gegenüber Anteilseignern zu erfüllen.

Die aus Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement entstandenen Umsätze (einschließlich Wertpapierleihgeschäften und Pensions- bzw. umgekehrten Pensionsgeschäften), abzüglich der Betriebskosten, verbleiben beim jeweiligen Teilfonds, um entsprechend reinvestiert zu werden. Direkte und indirekte Betriebskosten können von den an die Teilfonds gelieferten Umsätzen abgezogen werden.

3) Sicherheiten

Erhaltene Sicherheiten, die nicht aus Bargeld bestehen, können nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Erhaltene Barmittelsicherheiten sollten nur:
- bei Rechtssubjekten eingezahlt werden, die in Artikel 41 1) f) des Gesetzes von 2010 vorgeschrieben sind;
- in qualitativ hochwertige Staatsanleihen angelegt werden;
- für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, unter der Voraussetzung, dass die Geschäfte mit Kreditinstituten durchgeführt werden, die einer Aufsicht unterliegen, und der betreffende Teilfonds den vollständigen aufgelaufenen Betrag an Bargeldmitteln jederzeit zurückfordern kann;
- in kurzfristige Geldmarktfonds laut Definition in den Leitlinien für eine Gemeinsame Definition Europäischer Geldmarktfonds angelegt werden.

Alle als Sicherheiten erhaltenen Vermögenswerte sollten den in den Leitlinien von ESMA 2012/832 festgelegten Kriterien in Bezug auf die Liquidität, die Bewertung, die Bonität des Emittenten, die Korrelation und die Diversifizierung entsprechen, wobei das maximale Engagement bei einem Emittenten 20 % des Nettovermögens betragen darf. Es wird keine Abschlagspolitik umgesetzt.

4) Sonstige Instrumente

1. Rule 144 A-Wertpapiere

Unter Beachtung der Beschränkungen in Bezug auf das Anlageziel und die Anlagepolitik und die oben dargelegten *Anlagebeschränkungen* darf ein beliebiger Teilfonds in sog. „Rule 144A-Wertpapiere" anlegen, womit Wertpapiere gemeint sind, die gemäß einer Freistellung laut § 144A des Securities Act von 1933 („Rule 144A-Wertpapiere") in den Vereinigten Staaten nicht zum Wiederverkauf registriert werden müssen, sondern in den Vereinigten Staaten an bestimmte institutionelle Käufer verkauft werden dürfen.

2. Strukturierte Schuldtitel

Vorbehaltlich der für seine Anlageziele und -politik sowie der unter *Anlagebeschränkungen* angegebenen Beschränkungen darf ein Teilfonds in strukturierte Schuldtitel, einschließlich notierter Staatsanleihen, mittelfristiger Schuldtitel, Zertifikate oder sonstiger ähnlicher Instrumente, die von erstklassigen Emittenten ausgegeben werden, anlegen, wobei der entsprechende Kupon und/oder Rücknahmebetrag durch ein Finanzinstrument geändert (oder strukturiert) wurde. Diese Schuldtitel werden von Maklern hinsichtlich des überprüften diskontierten zukünftigen Cashflows des Basiswertes bewertet.

Die *Anlagebeschränkungen* gelten für den Emittenten des Strukturierten Schuldtitels und ebenfalls für dessen Basiswert.

C. Nachhaltige Anlagen

Offenlegungsverordnung

Am 18. Dezember 2019 gaben der Europäische Rat und das Europäische Parlament bekannt, dass sie eine politische Einigung über die Offenlegungsverordnung erzielt haben, um einen gesamteuropäischen Rahmen zur Erleichterung nachhaltiger Anlagen zu schaffen. Die Offenlegungsverordnung sieht einen harmonisierten Ansatz in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gegenüber Investoren im Finanzdienstleistungssektor des Europäischen Wirtschaftsraums vor.

Der Geltungsbereich der Offenlegungsverordnung ist extrem breit und erstreckt sich auf ein sehr breites Spektrum an Finanzprodukten (z. B. OGAW-Fonds, alternative Investmentfonds, Pensions- und Rentensysteme usw.) und Finanzmarktteilnehmer (z. B. von E.U. zugelassene Anlagemanager und Berater). Ziel ist es, mehr Transparenz darüber zu erreichen, wie Finanzmarktteilnehmer Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungen integrieren und negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Anlageprozess berücksichtigen. Ziel der Offenlegungsverordnung ist es, (i) den Schutz der Anleger von Finanzprodukten zu stärken, (ii) die den Anlegern von Finanzmarktteilnehmern zur Verfügung gestellten Offenlegungen zu verbessern und (iii) die den Anlegern zur Verfügung gestellten Offenlegungen in Bezug auf die Finanzprodukte zu verbessern, um unter anderem den Anlegern fundierte Anlageentscheidungen zu ermöglichen.

Für die Zwecke der Offenlegungsverordnung erfüllt die Managementgesellschaft die Kriterien eines „Finanzmarktteilnehmers“, während die SICAV und jeder Teilfonds als „Finanzprodukt“ eingestuft werden.

Taxonomieverordnung

Die Taxonomieverordnung zielt darauf ab, wirtschaftliche Aktivitäten zu identifizieren, die als ökologisch nachhaltig gelten (die „nachhaltigen Aktivitäten“).

In Artikel 9 der Taxonomieverordnung werden solche Tätigkeiten nach ihrem Beitrag zu sechs Umweltzielen benannt: (i) Klimaschutz; (ii) Anpassung an den Klimawandel; (iii) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser und Meeresressourcen; (iv) Übergang zur Kreislaufwirtschaft; (v) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; (vi) Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.

Eine Wirtschaftstätigkeit gilt als ökologisch nachhaltig, wenn sie wesentlich zu einem oder mehreren der sechs Umweltziele beiträgt, keinem der Umweltziele erheblich schadet (Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ oder „DNSH“-Grundsatz (abgeleitet von „Do Not Significant Harm“), unter Einhaltung der in Artikel 18 der Taxonomieverordnung festgelegten Mindestgarantien durchgeführt wird und die von der Europäischen Kommission gemäß der Taxonomieverordnung festgelegten technischen Screening-Kriterien erfüllt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gilt nur für die den betreffenden Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen, die die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die Teilfonds, die als Artikel 8 oder Artikel 9 in ihren jeweiligen Nachträgen aufgeführt sind, können zum Datum dieses Prospekts erklären, in Wirtschaftstätigkeiten zu investieren, die zu den folgenden Umweltzielen beitragen, die in Artikel 9 der Taxonomieverordnung dargelegt sind. Weitere Informationen zu dem von Amundi verfolgten Ansatz in Bezug auf die Taxonomieverordnung finden Sie in „Anhang B: ESG-bezogene Offenlegungen" dieses Prospekts und in der regulatorischen ESG-Erklärung von Amundi auf www.amundi.lu.

Weitere Informationen darüber, wie ein Teilfonds die Anforderungen der Offenlegungsverordnung, der Taxonomieverordnung und der technischen Regulierungsstandards erfüllt, entnehmen Sie bitte dem Nachtrag für jenen Teilfonds, den Jahresabschlüssen sowie „Anhang B: ESG-bezogene Offenlegungen" dieses Prospekts.

Überblick über die Richtlinie zur verantwortungsvollen Anlage

Seit ihrer Gründung hat die Unternehmensgruppe von Amundi („Amundi") verantwortungsbewusstes Handeln im Anlegersinne als Grundpfeiler seiner Unternehmensphilosophie festgesetzt, basierend auf der Überzeugung, dass wirtschaftliche und finanzielle Akteure eine größere Verantwortung für eine nachhaltige Gesellschaft tragen und dass ESG ein langfristiger Treiber der finanziellen Leistung ist.

Amundi ist der Ansicht, dass die Integration der ESG-Dimensionen, einschließlich Nachhaltigkeitsfaktoren und Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess neben wirtschaftlichen und finanziellen Aspekten eine umfassendere Bewertung der Anlagerisiken und -chancen ermöglicht.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken durch Amundi

Der Ansatz von Amundi in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken stützt sich auf drei Säulen: eine gezielte Ausschlusspolitik, die Integration von ESG-Scores in den Anlageprozess und Stewardship.

Amundi wendet gezielte Ausschlussrichtlinien auf alle aktiven Anlagestrategien von Amundi an, indem Unternehmen ausgeschlossen werden, die im Widerspruch zur Richtlinie zur verantwortungsvollen Anlage stehen, darunter Unternehmen, die internationale Konventionen, international anerkannte Rahmenbedingungen oder nationale Vorschriften nicht einhalten.

Amundi hat einen eigenen ESG-Rating-Ansatz entwickelt. Das Amundi-ESG-Ratingverfahren zielt darauf ab, die ESG-Performance eines Emittenten zu ermitteln, d. h. seine Fähigkeit, Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen, die sich aus seinem Tätigkeitsfeld und seiner individuellen Situation ergeben, zu antizipieren und adäquat damit umzugehen. Mit der Verwendung der ESG-Ratings von Amundi berücksichtigen Portfolioverwalter Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Anlageentscheidungen.

Das ESG-Ratingverfahren von Amundi basiert auf einem „Best-in-Class"-Ansatz. An jeden Tätigkeitsbereich angepasste Ratings zielen darauf ab, die Dynamik der Unternehmen zu bewerten.

ESG-Ratings und -Analysen werden im ESG-Analyseteam von Amundi durchgeführt, und sie dienen auch als unabhängiger und ergänzender Input in den Entscheidungsprozess, so wie weiter unten genauer erklärt.

Das von Amundi zur Bestimmung des ESG-Scores verwendete ESG-Rating ist ein quantitativer ESG-Score, der sich in sieben Stufen von A (beste Bewertung im Universum) bis G (schlechteste Bewertung) unterteilt. In der Amundi ESG-Ratingskala entsprechen die Wertpapiere der Ausschlussliste einem G.

Bei Unternehmensemittenten wird die ESG-Performance durch den Vergleich mit der durchschnittlichen Performance der Branche durch die Kombination der drei ESG-Dimensionen auf globaler und relevanter Kriterienebene bewertet:

1. Umweltaspekt: Dieser Aspekt untersucht die Fähigkeit von Emittenten, ihre direkten und indirekten Umweltauswirkungen zu kontrollieren, indem sie ihren Energieverbrauch begrenzen, ihre Treibhausgasemissionen reduzieren, die Ressourcenerschöpfung bekämpfen und die biologische Vielfalt schützen.
2. Sozialer Aspekt: Dieser Aspekt bewertet, wie ein Emittent nach zwei unterschiedlichen Konzepten handelt: der Strategie des Emittenten zur Entwicklung seines Humankapitals und der Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen.
3. Governance-Aspekt: Hier wird die Fähigkeit des Emittenten bewertet, die Grundlage für einen wirksamen Corporate Governance-Rahmen sicherzustellen und langfristig Wert zu generieren.

Die beim Amundi ESG-Ratingverfahren angewandte Methodik nutzt 38 Kriterien, die entweder generische (für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Tätigkeit gemeinsam) oder sektorspezifische Kriterien verwenden und nach Sektoren gewichtet und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Ruf, die betriebliche Effizienz und Vorschriften in Bezug auf einen Emittenten berücksichtigt werden.

Um Anforderungen und Erwartungen der Anlageverwalter unter Berücksichtigung ihres Teilfonds-Managementprozesses und der Überwachung von Beschränkungen im Zusammenhang mit einem spezifischen nachhaltigen Anlageziel zu erfüllen, werden die ESG-Ratings von Amundi wahrscheinlich sowohl auf globaler Ebene für die drei ESG-Dimensionen Umwelt, Soziales und Governance als auch einzeln auf Ebene der 38 berücksichtigten Kriterien ausgedrückt. Weitere Informationen zu den 38 von Amundi berücksichtigten Kriterien finden Sie in der Richtlinie zur verantwortungsvollen Anlage und der regulatorischen ESG-Erklärung von Amundi auf www.amundi.lu.

Das ESG-Rating von Amundi berücksichtigt auch potenzielle negative Auswirkungen der Aktivitäten des Emittenten auf die Nachhaltigkeit (wesentliche nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von Amundi festgelegt), einschließlich der folgenden Indikatoren:

- Treibhausgasemissionen und Energieeffizienz (Emissions- und Energienutzungskriterien)
- Biodiversität (Abfall, Recycling, biologische Vielfalt und Verschmutzungskriterien, Kriterien für verantwortungsvolle Bewirtschaftung von Wäldern)
- Wasser (Wasserkriterien)
- Abfall (Abfall, Recycling, biologische Vielfalt und Verschmutzungskriterien)
- Sozial- und Arbeitnehmerangelegenheiten (Kriterien für Beteiligung der Gemeinschaft und Menschenrechte, Kriterien für Beschäftigungspraktiken, Kriterien für die Vorstandsstruktur, Kriterien für Arbeitsbeziehungen und Gesundheits- und Sicherheitskriterien)

– Menschenrechte (Beteiligung der Gemeinschaft und Menschenrechtskriterien)
– Korruptions- und Bestechungsbekämpfung (Ethikkriterien).

Die Art und Weise und der Umfang der Integration von ESG-Analysen, zum Beispiel basierend auf ESG-Scores, werden für jeden Teilfonds separat vom Anlageverwalter festgelegt.

Stewardship-Aktivitäten sind ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Strategie von Amundi. Amundi hat durch sein Engagement und Abstimmungsverhalten einen aktiven Stewardship-Ansatz entwickelt. Die Engagement-Politik von Amundi gilt für alle Amundi-Fonds und ist in der Richtlinie zur verantwortungsvollen Anlage enthalten.

Nähere Informationen finden Sie in der Richtlinie zur verantwortungsvollen Anlage von Amundi und in der regulatorischen ESG-Erklärung von Amundi, die unter www.amundi.lu verfügbar sind.

Der Ansatz von Amundi zur Minderung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Teilfondsebene

Der/die nachstehend aufgeführte(n) Teilfonds ist/sind gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung klassifiziert und zielt/zielen auf die Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale sowie auf die Anlage in Unternehmen ab, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Zusätzlich zur Anwendung der Richtlinie zur verantwortungsvollen Anlage zielt/zielen diese(r) Teilfonds nach Artikel 8 darauf ab, diese Merkmale durch ein erhöhtes Engagement in nachhaltigen Vermögenswerten zu fördern, die dadurch gewonnen werden, dass sie versuchen, einen ESG-Score ihrer Portfolios zu erzielen, der über dem ihres jeweiligen Referenzindex oder Anlageuniversums liegt. Der ESG-Score des Portfolios ist der AUM-gewichtete Durchschnitt des ESG-Scores der Emittenten basierend auf dem Amundi ESG-Scoring-Modell. Diese Teilfonds sind bestrebt, das Nachhaltigkeitsrisiko durch eine gezielte Ausschlusspolitik, durch die Integration von ESG-Scores in ihren Anlageprozess und durch einen Stewardship-Ansatz zu mindern.

- First Eagle Amundi – Sustainable Value Fund

LETZLICH STREBT DER ANLAGEVERWALTER ALLER ANDEREN TEILFONDS, DIE NICHT GEMÄSS ARTIKEL 8 ODER 9 DER OFFENLEGUNGSVERODNUNG KLASSIFIZIERT SIND, IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DER RICHTLINIE ZUR VERANTWORTUNGSVOLLEN ANLAGE VON AMUNDI AN, NACHHALTIGKEITSRISIKEN BEI SEINEM ANLAGEPROZESS DURCH EINEN STEWARDSHIP-ANSATZ UND DURCH EINE GEZIELTE AUSSCHLUSSPOLITIK JE NACH ANLAGESTRATEGIE UND ANLAGEKLASSEN ZU MINDERN.

Wesentliche nachteilige Auswirkungen

Wesentliche nachteilige Auswirkungen sind negative, wesentliche oder wahrscheinlich wesentliche Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die durch Anlageentscheidungen des Emittenten verursacht oder verstärkt werden bzw. direkt damit verknüpft sind.

Amundi berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen über eine Kombination von Ansätzen: Ausschlüsse, Integration von ESG-Ratings, Engagement, Stimmrechtsausübung und Überwachung von Kontroversen.

Für Teilfonds nach Art. 8 und Art. 9 berücksichtigt Amundi alle obligatorischen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards, die auf die Strategie des Teilfonds anwendbar sind, und stützt sich auf eine Kombination aus Ausschlussstrategien (normativ und sektoriell), der Integration von ESG-Ratings in den Anlageprozess, Ansätzen in den Bereichen Engagement und Abstimmungsverhalten und der Überwachung von Kontroversen.

Für alle anderen Teilfonds, die nicht gemäß Art. 8 oder Art. 9 der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind, berücksichtigt Amundi eine Auswahl von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen durch seine normative Ausschlusspolitik und nur Indikator Nr. 14 (Engagement in umstrittenen Waffen, Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen) in Anhang 1, Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards werden für diese Teilfonds berücksichtigt.

Ausführlichere Informationen zu den wesentlichen nachteiligen Auswirkungen finden Sie in der regulatorischen ESG-Erklärung von Amundi, die unter www.amundi.lu verfügbar ist.

V. NETTOINVENTARWERT

A. Allgemeine Bestimmungen

Das „Nettovermögen" der Gesellschaft entspricht dem Marktwert (i) der Vermögenswerte jedes Teilfonds der Gesellschaft, einschließlich aktiver Rechnungsabgrenzungsposten, abzüglich (ii) der Verbindlichkeiten und Rückstellungen für passive Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Berichtswährung der Gesellschaft ist der US-Dollar. Die Finanzausweise der Gesellschaft werden jedoch für jeden Teilfonds in der jeweiligen Währung des Teilfonds erstellt.

Der NIW je Anteil wird im Rahmen der Verantwortung des Verwaltungsrats an jedem Bewertungstag auf der Basis der letzten verfügbaren Schlusskurse an dem Handelstag, der dem Bewertungstag vorangeht, auf den Märkten, an denen die von der Gesellschaft gehaltenen Wertpapiere negoziiert werden, an dem Bewertungstag ermittelt.

Der NIW je Anteil wird berechnet, indem (i) das Nettovermögen jedes Teilfonds der Gesellschaft durch (ii) die Gesamtanzahl der an dem maßgeblichen NIW-Tag umlaufenden Anteile und Anteilsbruchteile dieser Teilfonds dividiert wird. Er wird in der jeweiligen Klassenwährung angegeben und kann auch in anderen Währungen gemäß der Tabelle auf der Website https://www.amundi.lu/retail/Local-Content/Footer/Quick-Links/Regulatory-information/EN/Amundi-Luxembourg-S.A angegeben werden.

Der NIW je Anteil wird auf den nächsten Cent auf- bzw. abgerundet.

1. Zu den Vermögenswerten der Gesellschaft innerhalb jedes Teilfonds gehören:

(a) alle Kassenbestände und Bankguthaben, einschließlich hierauf entfallender Zinsen;

(b) alle ausstehenden Wechsel und Sichtwechsel sowie Forderungen (einschließlich der Erträge aus verkauften, aber noch nicht gelieferten Wertpapieren);

(c) alle Anleihen, zeitlich befristeten Schuldtitel, Einlagenzertifikate, Anteile, Einheiten oder Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, Schuldverschreibungen, Schuldpapiere, Zeichnungsrechte, Optionsscheine, Optionen und sonstigen Wertpapiere, Finanzinstrumente und ähnlichen Vermögensgegenstände, deren Eigentümerin die Gesellschaft ist oder über die sie Verträge geschlossen hat (vorausgesetzt, dass die Gesellschaft Wertberichtigungen im Hinblick auf die Schwankungen des Marktwertes der Wertpapiere, die durch den Handel Ex-Dividende, ohne Bezugsrechte oder durch ähnliches Vorgehen verursacht werden, vornehmen kann, die zu dem nachfolgenden Absatz (i) nicht im Widerspruch stehen);

(d) alle Stockdividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, soweit Informationen hierüber leicht erhältlich sind;

(e) alle aufgelaufenen Zinsen auf verzinsliche Vermögensgegenstände, die Eigentum der Gesellschaft sind, es sei denn, die gleichen Beträge sind im Nennwert dieser Vermögensgegenstände enthalten oder berücksichtigt;

(f) die der Gesellschaft für die Anteileemission entstandenen Kosten, einschließlich der Kosten von Ausgabe und Vertrieb der Anteile der Gesellschaft, sofern diese nicht abgeschrieben wurden;

(g) alle sonstigen Vermögensgegenstände jeglicher Art einschließlich im voraus bezahlter Aufwendungen.

Der Wert dieser Vermögensgegenstände wird folgendermaßen errechnet:

(i) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Wechseln und Sichtwechseln sowie von Forderungen, transitorischen Aktiva, Bardividenden, ausgewiesenen oder aufgelaufenen und ausstehenden Zinsen, für die alle deren voller Betrag gilt, außer in Fällen, in denen er aller Wahrscheinlichkeit nach nicht vollständig gezahlt wird oder eingeht; in diesen Fällen ermittelt man deren Wert, indem man einen diesen Fällen angemessenen Abzug vornimmt, um deren wirklichen Wert auszuweisen;

(ii) Wertpapiere die an einer anerkannten Börse notiert oder an einem anderen Geregelten Markt, der regelmäßig betrieben wird, anerkannt und öffentlich zugängig ist, gehandelt werden, werden zu deren letztem verfügbaren Schlusskurs, oder, wenn sie an verschiedenen Märkten gehandelt werden, auf Basis ihrer letzten verfügbaren Schlusskurse an dem Hauptmarkt für das entsprechende Wertpapier angegeben;

(iii) Falls der letzte verfügbare Schlusskurs nach Ansicht des Verwaltungsrats den Marktwert der betreffenden Wertpapiere nicht wiedergibt, legt der Verwaltungsrat den Wert dieser Wertpapiere auf der Basis des nach rationalen Maßstäben prognostizierbaren Verkaufserlöses fest, der umsichtig und in gutem Glauben bestimmt wird;

(iv) Wertpapiere, die weder an einer Börse notiert oder gehandelt noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zum wahrscheinlichen Verkaufserlös, der vom Verwaltungsrat umsichtig und in gutem Glauben bestimmt wird, bewertet;

(v) Der Liquidationswert von Termingeschäften, Termin- oder Optionskontrakten, die weder an Börsen noch an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, ist deren Nettoliquidationswert, der gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Strategien auf einer Grundlage ermittelt wird, die für die einzelnen unterschiedlichen Kontraktarten einheitlich angewendet wird. Der Liquidationswert von Termingeschäften, Terminkontrakten oder Optionskontrakten, die an Börsen oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, basiert auf den letzten verfügbaren Abrechnungskursen dieser Kontrakte an den Börsen und geregelten Märkten, an denen die Gesellschaft mit den konkreten Termingeschäften, Terminkontrakten oder Optionskontrakten handelt; mit folgender Maßgabe: falls ein Termingeschäft, ein Terminkontrakt oder ein Optionskontrakt an dem Tag, an dem das Nettovermögen bestimmt wird, nicht liquidiert werden konnte, stellt der vom Vorstand für angemessen gehaltene Wert die Basis für die Festlegung des Liquidationswertes dar;

(vi) Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Wertpapierbörse und auch nicht an anderen geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden, werden zu ihrem Nennwert plus angefallene Zinsen bewertet;

Im Falle von kurzfristigen Instrumenten, die eine Fälligkeit von unter 90 Tagen haben, wird der auf den Nettoerwerbskosten basierende Wert des Instruments allmählich an dessen Rücknahmepreis angepasst. Falls sich die Marktbedingungen erheblich ändern, wird die Bewertungsgrundlage der Anlage an die neuen Markterträge angepasst.

(vii) Zins-Swaps werden zum Marktwert, der entsprechend der gültigen Zinsstrukturkurve festgelegt wird, bewertet;

(viii) Anlagen in OGA werden auf der Basis der letzten verfügbaren Kurse der Anteile oder Aktien dieser OGA bewertet und

(ix) Alle anderen Wertpapiere und sonstigen zulässigen Vermögensgegenstände werden zum Marktwert bewertet, der in gutem Glauben gemäß den vom Verwaltungsrat eingeführten Verfahren festgestellt wird.

Das Nettovermögen jedes Teilfonds der Gesellschaft wird in der Währung des Teilfonds angegeben, und der NIW je Anteil wird in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse angegeben. Er kann auch in anderen Währungen gemäß der Tabelle auf der Website https://www.amundi.lu/retail/Local-Content/Footer/Quick-Links/Regulatory-information/EN/Amundi-Luxembourg-S.A angegeben werden.

Vermögenswerte, die in einem beliebigen Teilfonds gehalten werden und nicht auf die Währung des Teilfonds lauten, werden zu dem Wechselkurs, der an dem Handelstag vor dem entsprechenden Bewertungstag an einem anerkannten Markt maßgeblich ist, in die Währung des Teilfonds umgerechnet.

Der Verwaltungsrat darf nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, die auf den möglichen Verkaufspreisen, die sorgfältig und gutgläubig vom Verwaltungsrat festgelegt werden, basieren, sofern er der Meinung ist, dass eine solche Bewertung den fairen Wert der Vermögensgegenstände der Gesellschaft besser wiedergibt.

Wenn Kurse bestimmter Vermögensgegenstände, die von der Gesellschaft gehalten werden, für die Berechnung des NIW nicht zur Verfügung stehen, können diese Kurse gemäß Beschluss des Verwaltungsrats durch den letzten bekannten Kurs (vorausgesetzt, dass dieser letzte bekannte Kurs ebenfalls repräsentativ ist) vor den letzten Kursen oder durch die letzte Schätzung des letzten Kurses an dem betreffenden Bewertungstag ersetzt werden.

2. Zu den Verbindlichkeiten der Gesellschaft gehören innerhalb jedes Teilfonds:

(a) alle Darlehen, Wechsel und Verbindlichkeiten;

(b) alle angefallenen oder zahlbaren Verwaltungsgebühren, -kosten und -auslagen (inklusive Verwaltungsgebühren, Vertriebsgebühren, Gebühren der Depotbank, der Verwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle, der Nominee-Gesellschaft und weiterer Gebühren Dritter);

(c) alle bekannten gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglich festgelegten Zahlungsverpflichtungen oder Eigentum betreffenden Verpflichtungen;

(d) eine angemessene Steuerrückstellung auf der Grundlage von Kapital und Erträgen an dem dem Bewertungstag vorausgehenden Handelstag, die die Gesellschaft jeweils festlegt, sowie ggf. weitere vom Verwaltungsrat genehmigte Rücklagen, insbesondere diejenigen, die für eine mögliche Abschreibung auf die Anlagen der Gesellschaft gebildet wurden;

(e) alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft aller Art, mit Ausnahme der durch die Anteile der Gesellschaft repräsentierten Verbindlichkeiten. Bei der Berechnung der Summe dieser Verbindlichkeiten bezieht die Gesellschaft alle von der Gesellschaft zu zahlenden Kosten ein, die Folgendes beinhalten: Gründungskosten, Honorare bzw. Gebühren, die an den Verwaltungsrat (einschließlich aller angemessenen Barauslagen), die Verwaltungsgesellschaft, an die Wirtschaftsprüfer, die Verwahrstelle und die Zahlstelle, Verwaltungsstelle, Registerstelle sowie an die ständigen Vertreter am jeweils eingetragenen Sitz, an Treuhänder und an sonstige von der Gesellschaft beschäftigte Vertreter zu zahlen sind, Honorare für Rechtsberatung und Prüfung, Kosten geplanter Notierungen, der Beibehaltung dieser Notierungen, Kosten der Verkaufsförderung, der Drucksachen, des Berichtswesens und der Veröffentlichung (einschließlich angemessener Marketing- und Werbekosten sowie der Kosten für die Erstellung, die Übersetzung und den Druck in verschiedene(n) Sprachen) der Verkaufsprospekte, der Dokumente mit den wesentlichen Anlegerinformationen, der Erläuterung dienenden innerbetrieblichen Mitteilungen oder Angaben zu Eintragungen, der Jahres- und Halbjahresabschlüsse, der Prüfungsberichte, Steuern oder staatliche Gebühren oder Gebühren der Aufsichtsbehörden, Versicherungskosten und alle sonstigen Betriebskosten, einschließlich der Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögensgegenständen, Zinsen, Bankgebühren sowie Makler-, Porto-, Telefon- und Telexgebühren. Die Gesellschaft darf Verwaltungs- und sonstige regelmäßige oder wiederkehrende Gebühren für einen Jahres- oder anderen Zeitraum im Voraus schätzen und in gleichen Beträgen über den entsprechenden Zeitraum abgrenzen.

Alle durch die Gesellschaft im Rücknahmeprozess befindlichen Anteile jedes Teilfonds gelten bis zum Geschäftsschluss am für die Rücknahme geltenden Bewertungstag als ausgegeben. Der Rücknahmepreis stellt eine Verbindlichkeit dieses Teilfonds ab dem Geschäftsschluss dieses Tages bis zu ihrer Begleichung dar.

Alle entsprechend den eingegangenen Zeichnungsanträgen von der Gesellschaft in jedem Teilfonds ausgegebenen Anteile gelten ab dem Geschäftsschluss am für die Zeichnung geltenden Bewertungstag als ausgegeben. Der Zeichnungspreis stellt einen an den Teilfonds der Gesellschaft ab dem Geschäftsschluss dieses Tages bis zu dessen Begleichung geschuldeten Betrag dar.

Bei der Bewertung werden, soweit möglich, alle Anlagen und Veräußerungen berücksichtigt, die die Gesellschaft ausgewählt hat und für die sie bis zum Bewertungstag tätig wird.

B. Vorübergehende Aussetzung der NIW-Berechnung

Gemäß Art. 13 der Gesellschaftssatzung darf die Gesellschaft jederzeit die Berechnung des NIW jedes Teilfonds oder jeder Anteilsklasse sowie die Ausgabe, den Verkauf, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen, insbesondere unter folgenden Umständen, vorläufig aussetzen:

1) wenn während eines Zeitraums, in dem eine der Hauptbörsen oder einer der bedeutendsten Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen dieses Teilfonds notiert oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als den üblichen Feiertagen geschlossen ist, ihren Handel eingeschränkt oder ausgesetzt hat, sofern eine solche Beschränkung oder Aussetzung die Bewertung der Anlagen des Teilfonds beeinträchtigt;

2) Bei Bestehen einer Sachlage, die nach Ansicht des Verwaltungsrats einen Notfall (wie z. B. politische, militärische, wirtschaftliche oder geldwirtschaftliche Ereignisse) darstellt, in deren Folge die Veräußerung oder Bewertung von Vermögenswerten, die Eigentum der Gesellschaft innerhalb eines oder mehrerer ihrer Teilfonds sind, undurchführbar wäre;

3) Während eines Ausfalls der Kommunikationseinrichtungen, die üblicherweise zur Ermittlung des Kurses oder Wertes von Anlagen der Teilfonds der Gesellschaft oder des aktuellen Kurses oder Wertes der Vermögenswerte der Teilfonds der Gesellschaft an Börsen oder anderen Märkten eingesetzt werden;

4) während eines Zeitraums, in dem es der Gesellschaft nicht möglich ist, die für die Auszahlung der Rücknahmepreise von Anteilen erforderlichen Gelder innerhalb eines ihrer Teilfonds aus dem Ausland zu repatriieren oder wenn der Transfer von Geldern für die Durchführung von Investitionen oder Zahlungen, die für die Rücknahme von Anteile zu leisten sind, nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht zu vernünftigen Wechselkursen ausgeführt werden kann;

5) wenn aus Gründen, die der Verwaltungsrat nicht zu vertreten hat, die Preise für die von der Gesellschaft innerhalb ihrer Teilfonds gehaltenen Anlagen nicht umgehend oder genau festgestellt werden können;

6) im Falle einer Entscheidung zu oder der Veröffentlichung einer Einladung zu einer Hauptversammlung der Anteilseigner zum Zwecke der Abwicklung der Gesellschaft oder Einstellung eines Teilfonds oder von Anteilsklassen der Gesellschaft;

7) im Falle einer Entscheidung, die Gesellschaft oder einen Teilfonds der Gesellschaft zu verschmelzen, vorausgesetzt, dass eine solche Aussetzung zum Schutze der Anteilseigner gerechtfertigt ist, oder

8) wenn während eines Zeitraums u. a. politische, wirtschaftliche, militärische, währungspolitische oder steuerliche Rahmenbedingungen, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, diese daran hindern, das Vermögen eines oder mehrerer Teilfonds zu veräußern bzw. den Nettoinventarwert eines oder mehrerer Teilfonds der Gesellschaft in der üblichen und angemessenen Weise zu bestimmen.

Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge gelten unwiderruflich, außer im Falle einer Aussetzung der Berechnung des NIW.

Die Anteilseigner werden gemäß Beschluss des Verwaltungsrates über jede Aussetzung durch Veröffentlichung in einer Luxemburger Zeitung informiert. Eine entsprechende Mitteilung erhalten Anleger bzw. Anteilseigner, die den Kauf, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft beantragen.

C. Veröffentlichung des NIW je Anteil

Der NIW je Anteil jeder Klasse jedes Teilfonds ist am Geschäftssitz der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und im Internet auf der folgenden Website erhältlich: www.fundsquare.net.
Der maßgebliche NIW je Anteil kann in der von der Gesellschaft festgelegten Form oder in der Form veröffentlicht werden, die nach geltendem Recht in den einzelnen Ländern, in denen die Gesellschaft und/oder Teilfonds und/oder Anteilsklasse(n) für den öffentlichen oder beschränkten Vertrieb zugelassen sind, vorgeschrieben ist. Die Gesellschaft kann für die Veröffentlichung dieser Informationen in führenden Finanzzeitungen oder auf Webseiten Sorge tragen, wie der Verwaltungsrat dies bestimmt hat oder andernfalls das geltende Recht es vorsieht. Die Gesellschaft haftet nicht für Fehler oder Verzögerungen bei der Veröffentlichung oder für die Nicht-Veröffentlichung eines NIW.

VI. RECHTE VON ANTEILSEIGNERN

A. Mit den Anteilen verbundene Rechte

Das Kapital der Gesellschaft wird durch nennwertlose Anteile dargestellt.

Der Verwaltungsrat darf jederzeit neue Anteile innerhalb eines Teilfonds und einer Anteilsklasse ausgeben, ohne bestehenden Anteilseignern ein bevorzugtes Zeichnungsrecht einzuräumen.

Die Anteile sind nach der Ausgabe frei übertragbar.

Jeder Aktionär profitiert in gleicher Weise von den Gewinnen des jeweiligen Teilfonds der Gesellschaft, profitiert aber nicht von einem Vorzugs- oder Vorkaufsrecht. Bei der Hauptversammlung der Anteilseigner ist jeder Anteil, unbeschadet vom jeweiligen NIW, mit einer Stimme ausgestattet.

Bruchteile von Anteilen können bis zu einem Tausendstel ausgegeben werden und nehmen proportional an den Gewinnen ihres jeweiligen Teilfonds teil, ohne jedoch mit Stimmrechten ausgestattet zu sein.

B. Geschäftsjahr und Hauptversammlungen der Anteilseigner

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft (ein „Geschäftsjahr“) beginnt jeweils am 1. März eines jeden Kalenderjahres und endet am letzten Tag im Februar des darauf folgenden Kalenderjahres.

Die Jahreshauptversammlung findet in jedem Kalenderjahr am dritten Donnerstag des Monats Juni um 11.00 Uhr in Luxemburg statt. Falls dies kein Geschäftstag ist, findet die Hauptversammlung am nächsten Geschäftstag statt. Schriftliche Einladungen zur Hauptversammlung werden spätestens 8 Tage vorher an die im Aktionärsregister verzeichneten Anschriften der Aktionäre versandt. Die Einladung enthält Zeit und Ort der Hauptversammlung, die Zulassungsbedingungen, die Tagesordnung, die Quorum- und Mehrheitserfordernisse.

Jeder Anteil ist mit einem Stimmrecht ausgestattet.

C. Rechnungslegung der Gesellschaft – Unterrichtung der Anteilseigner

Die geprüften Jahresabschlüsse sind für die Anteilseigner am Sitz der Gesellschaft innerhalb von vier Monaten nach Ende des entsprechenden Geschäftsjahres erhältlich. Zusätzlich ist der ungeprüfte Halbjahresabschluss der Gesellschaft für den Zeitraum vom Ende des jeweiligen Geschäftsjahres bis zum 31. August des darauf folgenden Jahres (ein

„Halbjahreszeitraum“) innerhalb von zwei Monaten nach Ende des entsprechenden Halbjahreszeitraums am Geschäftssitz der Gesellschaft erhältlich. Dieser Bericht wird den eingetragenen Anteilseignern auf Anfrage zugesendet.

Alle sonstigen Mitteilungen an die Anteilseigner werden entweder im „Wort“ sowie in Zeitungen der Länder, in denen die Anteile der Gesellschaft zum Vertrieb zugelassen sind, veröffentlicht oder an die im Aktionärsregister angegebenen Anschriften der Anteilseigner versandt oder über andere Mittel, die der Verwaltungsrat für angemessen hält, zugestellt und sofern vom luxemburgischen Gesetz vorgeschrieben, im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* (RESA) in Luxemburg veröffentlicht.

D. Zur Einsichtnahme ausliegende Dokumente

Kopien der folgenden Dokumente können am Geschäftssitz der Gesellschaft, der sich in 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg Luxemburg, befindet, an jedem Geschäftstag während der Geschäftszeiten eingesehen werden:

- das Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen für jede Anteilsklasse für jeden Teilfonds;
- die Satzung;
- jeder im Verkaufsprospekt erwähnte Vertrag;
- die letzten geprüften Rechenschaftsberichte der Gesellschaft sowie
- die letzten ungeprüften Halbjahresberichte der Gesellschaft.

Zusätzlich können die Anteilseigner kostenfrei Kopien dieses Verkaufsprospekts und des letzten Jahres- oder Halbjahresabschlusses an jedem Geschäftstag während der Geschäftszeiten am Sitz der Verwaltungsstelle bekommen, der sich 28-32, Place de la Gare, in L-1616 Luxemburg befindet.

Schließlich sind Informationen zur besten Ausführungspolitik der Gesellschaft, zum Beschwerdemanagement sowie eine zusammenfassende Beschreibung der Gesellschaftspolitik in Verbindung mit Stimmrechten und Entscheidungen bezüglich der Anlagen der Gesellschaft am Geschäftssitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft sowie auf folgender Website erhältlich:
www.amundi.com

E. Datenschutz

Im Einklang mit dem Datenschutzgesetz handelt die Gesellschaft als Datenverantwortlicher und informiert die Anteilseigner hiermit (oder wenn es sich beim Anteilseigner um eine juristische Person handelt, die Kontaktperson des Anteilseigners und/oder den wirtschaftlichen Eigentümer), dass bestimmte der Gesellschaft oder ihren Beauftragten zur Verfügung gestellte personenbezogene Daten („personenbezogene Daten“) erfasst, aufgezeichnet, gespeichert, angepasst, übertragen oder anderweitig zu den unten aufgeführten Zwecken verarbeitet werden können.

Personenbezogene Daten umfassen (i) den Namen, die Adresse (Postanschrift und/oder E-Mail), die Bankverbindung, den angelegten Betrag und Beteiligungen eines Anteilseigners; (ii) für institutionelle Anteilseigner: die Adresse (Postanschrift und/oder E-Mail) der Kontaktpersonen, Zeichnungsberechtigten und wirtschaftlichen Eigentümer des Anteilseigners, und (iii) alle anderen personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung erforderlich ist, um die aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen, einschließlich Steuergesetze und ausländische Gesetze.

Die von Anteilseignern angegebenen personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um Transaktionen mit Anteilen der Gesellschaft abzuschließen und durchzuführen und zum berechtigten Interesse der Gesellschaft. Berechtigte Interessen umfassen insbesondere (a) das Einhalten von Buchführungsvorschriften und regulatorischen sowie rechtlichen Vorschriften der Gesellschaft, sowohl hinsichtlich des Nachweises einer Transaktion als auch in Bezug auf die kommerzielle Kommunikation, (b) die Ausübung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft gemäß angemessenen Marktstandards und (c) die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur: (i) Pflege des Aktionärsregisters; (ii) Durchführung von Transaktionen mit Anteilen und Zahlung von Dividenden; (iii) Durchführung von Kontrollen im Zusammenhang mit Late Trading oder Market Timing; (iv) Einhaltung der geltenden Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche; (v) Durchführung von Marketing- und Kundendienstleistungen; (vi) Gebührenverwaltung und (vii) Steueridentifikation im Rahmen des Systems des Informationsaustausches der EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen, des Common Reporting Standard („CRS“) der OECD und FATCA.

Die Gesellschaft kann, vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze und Vorschriften, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten an andere Datenempfänger wie u. a. die Managementgesellschaft, die Anlagemanager, die Unter-Anlagemanager, den Administrator, die Registerstelle und die Übertragungsstelle, die Verwahrstelle und die Zahlstelle, den Abschlussprüfer und die rechtlichen Berater der Gesellschaft und ihre Serviceanbieter und beauftragten Unternehmen (die „Empfänger“) delegieren.

Die Empfänger können im Rahmen ihrer eigenen Verantwortung personenbezogene Daten an ihre Vertreter und/oder Beauftragten mit dem alleinigen Zweck offen legen, den Empfängern dabei zu helfen, für die Gesellschaft Services zu erbringen und/oder ihre eigenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Empfänger oder ihre Vertreter oder Beauftragten können personenbezogene Daten als Datenverarbeiter bearbeiten (wenn sie diese auf Anweisung der Gesellschaft verarbeiten) oder als Datenverantwortliche (wenn sie diese für ihre eigenen Zwecke oder zur Erfüllung ihrer eigenen gesetzlichen Verpflichtungen verarbeiten). Personenbezogene Daten können zudem im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften an dritte Parteien wie Regierungs- und Regulierungsbehörden, u. a. Steuerbehörden, übertragen werden. Personenbezogene Daten können insbesondere an die Luxemburger Steuerbehörden offen gelegt werden, die diese wiederum in ihrer Funktion als Datenverantwortlicher an ausländische Steuerbehörden offenlegen können.

Datenempfänger und Unterempfänger können entweder innerhalb oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes („EWR“) ansässig sein.

Wenn Datenempfänger außerhalb des EWR und in einem Land ansässig sind, das kein adäquates Schutzlevel für personenbezogene Daten bietet, schließt der Datenverantwortliche rechtlich bindende Übertragungsvereinbarungen mit den entsprechenden Datenempfängern in Form der Standardvertragsklauseln ab, die von der EU-Kommission genehmigt wurden. Die Anteilsinhaber haben diesbezüglich das Recht, schriftlich die Vorlage von Kopien der entsprechenden Dokumente zur Übertragung von personenbezogenen Daten in solche Länder von dem Datenverarbeiter zu verlangen.

Datenbearbeiter können jedes Unternehmen sein, das zu der Unternehmensgruppe von Crédit Agricole oder Société Générale gehört (u. a. außerhalb der EU), das operative Supportaufgaben in Verbindung mit den Transaktionen mit den Anteilen durchführt, seine Verpflichtungen gegen die Geldwäsche und die Terrorismusfinanzierung erfüllt, Anlagebetrug verhindert und die CRS-Verpflichtungen einhält.

Personenbezogene Daten können:

- in physikalischer oder elektronischer Form erfasst, gespeichert und verwendet werden (u. a. durch das Aufzeichnen von Telefongesprächen an oder von Anlegern und ihren Vertretern);
- mit externen Datenverarbeitungszentren geteilt werden, bei Bedarf an Zahlstellen oder andere Dritte versendet werden, die Dienste für Anteilsinhaber erbringen; diese Dritten können Unternehmen der Amundi-Unternehmensgruppe sein, müssen aber nicht, und einige können in Ländern ansässig sein, deren Datenschutzstandards geringer als die der EU sind; diese Dritten können insbesondere Unternehmen der Société Générale Unternehmensgruppe sein (einschließlich Société Générale Global Solution Centre Pvt. Ltd in Indien), zum Zwecke der Durchführung und Entwicklung der Geschäftsbeziehung, der Durchführung operativer Supportaufgaben im Zusammenhang mit den Anlegertransaktionen, sowie zum Zwecke der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, aber auch, um Anlagebetrug zu verhindern sowie ihre Verpflichtungen im Rahmen des Common Reporting Standard („CRS“) der OECD zu erfüllen.

Im Einklang mit den von Datenschutzgesetz festgelegten Bedingungen haben die Anteilseigner das Recht:

- Zugang zu ihren personenbezogenen Daten zu beantragen
- die Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten zu beantragen, wenn diese falsch oder unvollständig sind
- der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen
- die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu beantragen
- die Beschränkung der Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu beantragen und
- die Übertragbarkeit der personenbezogenen Daten zu beantragen)

Die Anteilseigner können die obigen Rechte schriftlich bei der Gesellschaft unter der folgenden Adresse ausüben: 5, Allée Scheffer L-2520 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Die Anteilseigner haben auch das Recht, sich bei der Luxemburger Datenschutzbehörde (die „CNPD“) unter der folgenden Adresse zu beschweren: 1, Avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg oder bei der jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

Ein Anteilseigner kann sich nach alleinigem Ermessen weigern, seine personenbezogenen Daten der Gesellschaft mitzuteilen. In diesem Fall kann die Gesellschaft jedoch den Antrag auf Zeichnung der Anteile ablehnen und ein Konto für weitere Transaktionen sperren. Personenbezogene Daten dürfen nicht länger als für die Zeiträume aufbewahrt werden, die zu ihrer Bearbeitung erforderlich sind, vorbehaltlich von vom anwendbaren Gesetz auferlegten Verjährungsfristen.

VII. WICHTIGE BETEILIGTE UND SCHLÜSSELROLLEN

A. Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist für die Festlegung der Anlageziele und -politik der Gesellschaft sowie für die Überwachung der Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft verantwortlich. Gemäß den Bestimmungen der Satzung soll die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder aus der Firmengruppe Amundi stammen und daraus gewählt werden, und die andere Hälfte aus der Firmengruppe von First Eagle Investment Management LLC stammen und daraus gewählt werden.

B. Die Managementgesellschaft

Der Verwaltungsrat hat Amundi Luxembourg S.A. („Amundi Luxembourg“) bevollmächtigt, nach den Bestimmungen laut Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 als Verwaltungsgesellschaft tätig zu werden.

Amundi Luxembourg S.A. wurde am 20. Dezember 1996 in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft („Société Anonyme“) gegründet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B57.255 eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde gemäß einem Abkommen, das zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft geschlossen wurde und gegebenenfalls geändert wird, bestellt und ist mit der Verwaltung und der Führung der Gesellschaft sowie mit dem Vertrieb der Anteile in Luxemburg sowie im Ausland betraut.

Zum Datum der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts hat die Verwaltungsgesellschaft einige ihrer Aufgaben, wie nachfolgend im Verkaufsprospekt beschrieben, delegiert.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft:

Jeanne Duvoux
Chief Executive Officer und Managing Director
Amundi Luxemburg S.A.
Luxemburg

David Harte
Vorstandsvorsitzender
Amundi Ireland Limited
Irland

Enrico Turchi
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender und Geschäftsführer
Amundi Luxemburg S.A.
Luxemburg

Pascal Biville
Unabhängiges Verwaltungsratmitglied

Claude Kremer
Partner von Arendt & Medernach S.A.
Unabhängiges Verwaltungsratmitglied

François Marion
Unabhängiges Verwaltungsratmitglied

Die Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft:

Chief Executive Officer und Managing Director	Frau Jeanne Duvoux
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender und Geschäftsführer	Enrico Turchi

Deputy Chief Executive Officer	Charles Giraldez
Chief Operating Officer	Hr. Pierre Bosio
Leiter Immobilien	Herr Benjamin Launay
Head of Real and Private Assets	Loredana Carletti

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungsleitlinie entwickelt und umgesetzt, die mit vernünftigem und wirksamem Risikomanagement im Einklang steht und dieses fördert, indem ein Geschäftsmodell zur Anwendung kommt, das aufgrund seiner Natur hohe Risikobereitschaft, die nicht im Einklang mit dem Risikoprofil des Teilfonds steht, nicht fördert. Die Verwaltungsgesellschaft hat diejenigen Mitglieder des Personals ermittelt, deren berufliche Aktivität substantielle Auswirkungen auf die Risikoprofile der Teilfonds hat, und stellt sicher, dass sie die Vergütungsleitlinie einhalten. Die Vergütungsleitlinie der Verwaltungsgesellschaft beinhaltet verantwortungsbewusste Unternehmensführung, eine hinsichtlich fester und variabler Bestandteile ausgeglichene Bezahlungsstruktur und Regeln, die auf lange Sicht Leistung und Risiko regeln und im Einklang mit der Verwaltungsgesellschaft, der SICAV und der Geschäftsstrategie der Anteilseigner, ihren Zielen, Werten und Interessen steht und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten beinhaltet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Leistungsbeurteilung anhand der mehrjährigen Leistungen bezüglich der SICAV erfolgt und dass die tatsächliche Zahlung leistungsbasierter Komponenten der Vergütung über denselben Zeitraum verteilt wird. Die Einzelheiten der momentan geltenden Vergütungsleitlinie der Verwaltungsgesellschaft, inklusive (aber nicht beschränkt auf) eine Beschreibung der Berechnungsverfahren von Vergütungen und Zuwendungen sowie die Identität der für die Vergabe der Vergütungen und Zuwendungen zuständigen Personen, finden sich auf https://www.amundi.lu/retail/Local-Content/Footer/Quick-Links/Regulatory-information/Amundi. Eine gedruckte Version steht Anlegern kostenlos auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung.

C. Der Anlageverwalter

Gemäß einem Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlagemanager in der jeweils gültigen Fassung (der „Anlagemanagementvertrag“) hat die Verwaltungsgesellschaft First Eagle Investment Management, LLC zum Anlagemanager für die allgemeine Routineverwaltung der Anlagen der beiden Teilfonds First Eagle Amundi International Fund, First Eagle Amundi Income Builder Fund und First Eagle Amundi Sustainable Value Fund ernannt.

Der Anlageverwaltungsvertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann jederzeit von einer der beiden Parteien mit einer Frist von 3 (drei) Monaten oder einseitig von der Verwaltungsgesellschaft bei wesentlicher Vertragsverletzung gemäß Definition seitens des Anlageverwalters gekündigt werden.

Amundi Luxembourg obliegt die Zahlung der Vergütung an den Anlageverwalter gemäß Teil II, *Abschnitt II „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN“.*

D. Depotbank und Zahlstelle

Im Rahmen eines Depot- und Zahlstellenvertrags vom 13. Oktober 2016 hat der Verwaltungsrat auf unbestimmte Zeit die Société Générale Luxembourg zur Verwahr- und Zahlstelle (die „Verwahrstelle“) für das Vermögen der Gesellschaft ernannt. Ein solcher Depot- und Zahlstellenvertrag kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Kündigung oder unter bestimmten Umständen sofort beendet werden.

Flüssige Mittel und andere Vermögenswerte, die das Vermögen der Gesellschaft darstellen, sind von der Depotbank im alleinigen Interesse der Anteilseigner zu verwahren.

Die Depotbank kann, mit Zustimmung der Gesellschaft, die Verwahrung von Wertpapieren anderen Banken, Finanzinstituten oder Wertpapier-Clearinghäusern wie Clearstream und Euroclear anvertrauen. Die Haftung der Depotbank wird hierdurch jedoch nicht berührt.

Die Depotbank erledigt alle Geschäfte der täglichen Verwaltung des Gesellschaftsvermögens.

Die Depotbank führt ferner die Weisungen des Verwaltungsrates aus und wickelt nach den Weisungen des Verwaltungsrates alle Geschäfte in Bezug auf den Kauf oder die Veräußerung der Vermögenswerte der Gesellschaft ab.

Die Depotbank muss außerdem sicherstellen, dass:

- der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, der Umtausch sowie die Annullierung von Anteilen, die von oder im Auftrag der Gesellschaft vorgenommen werden, entsprechend dem luxemburgischen Recht und der Satzung der Gesellschaft ausgeführt werden.
- Bei das Vermögen der Gesellschaft betreffenden Transaktionen werden die Entgelte innerhalb der üblichen Fristen an sie gezahlt und
- die Erträge der Gesellschaft werden gemäß ihrer Satzung verbucht

Die Depotbank muss bei der Ausführung ihrer Funktionen angemessene Sorgfalt walten lassen. Die Depotbank ist haftbar für den Verlust eines bei ihr hinterlegten Finanzinstrumentes. Sollte dieser Fall eintreten, muss die Depotbank ein Finanzinstrument identischen Typs oder den entsprechenden Betrag der SICAV ohne unangemessene Verzögerung zurückerstatten, es sei denn, die Depotbank kann nachweisen, dass der Verlust Folge eines externen Ereignisses war, das außerhalb der Kontrolle der Depotbank lag und dessen Auswirkungen trotz Unternehmung aller zumutbaren Anstrengungen, diese Auswirkungen zu verhindern, unvermeidbar gewesen wären. Die Depotbank haftet nach luxemburgischem Recht dem SICAV und den Anteilseignern für jeglichen Verlust, den sie aus der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung der Pflichten der Depotbank erleiden. Die Depotbank kann die Finanzinstrumente Korrespondenzbanken, Dritten Banken oder Wertpapier-Abwicklungssystemen anvertrauen. Dies hat aber keinerlei Auswirkungen auf die Haftbarkeit der Depotbank. Die Liste dieser Beauftragten sowie potenzieller Interessenkonflikte, die aus solchen Beauftragungen entstehen könnten, ist verfügbar unter http://www.securities-services.societegenerale.com/uploads/tx_bisgnews/Global_list_of_sub_custodians_for_SGSS_2016_05.pdf. Falls das Gesetz eines Drittlandes erfordert, dass bestimmte Finanzinstrumente bei einer Stelle vor Ort hinterlegt werden, jedoch vor Ort keine Stellen existieren, welche die Voraussetzungen für eine Beauftragung erfüllen, kann die Depotbank eine Stelle vor Ort beauftragen, unter der Voraussetzung, dass (i) die Anleger darüber ordnungsgemäß informiert worden sind und (ii) Anweisungen zur Bevollmächtigung der entsprechenden Stelle vor Ort durch oder im Namen der SICAV gegeben worden sind.

Die Depotbank ist nicht berechtigt, hinsichtlich der SICAV Handlungen durchzuführen, aus denen Interessenkonflikte zwischen der SICAV, den Anteilseignern und der Depotbank selbst entstehen könnten, es sei denn, sie hat solche potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß identifiziert, hat die Leistungserbringung ihrer Aufgaben als Depotbank funktional und hierarchisch von ihren anderen, potenziell konfliktbelasteten Aufgaben getrennt und die potenziellen Interessenkonflikte werden angemessen ermittelt, benannt, gehandhabt und den Anteilseignern gegenüber offengelegt.

E. Die Verwaltungsstelle

Société Générale Luxembourg (ehemals Société Générale Securities Services Luxembourg bis zu ihrer Fusion am 1. August 2014 mit Société Générale Bank Luxembourg) wurde gemäß einem Verwaltungs-, Firmenvertretungs- und Domizilvertrag, der am 6. Juli 2006 unterzeichnet wurde, auf unbestimmte Zeit von der Managementgesellschaft als Verwaltungsstelle, Firmenvertreter und Domizilstelle der Gesellschaft ernannt.

Société Générale Luxembourg ist als Verwaltungsstelle der Gesellschaft u. a. für die tägliche Bestimmung des NIW jeder Anteilsklasse, die ordnungsgemäße Buchhaltung für die Gesellschaft und für alle anderen Verwaltungsfunktionen zuständig, die nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg vorgesehen und in dem oben genannten Vertrag im Einzelnen beschrieben sind.

Der oben genannte Vertrag kann unter bestimmten Umständen von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Kündigung beendet werden.

F. Die Registerstelle

Société Générale Luxembourg (ehemals European Fund Services S.A. bis zu ihrer Fusion am 1. Juli 2015 mit Société Générale Luxembourg) wurde auf unbestimmte Zeit von der Managementgesellschaft als Registerstelle der Gesellschaft ernannt.

Société Générale Luxembourg ist eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht (société anonyme) und Mitglied der Société-Générale-Unternehmensgruppe.

Die Registerstelle ist für Folgendes zuständig: für die Bearbeitung der Zeichnung von Anteilen, für die Bearbeitung von Rücknahme- und Umtauschanträgen und die Annahme von transferierten Geldern, für die Führung des Aktionärsregisters der Gesellschaft, die Aushändigung von ggf. angeforderten Anteilszertifikaten, die Verwahrung sämtlicher nicht ausgegebenen Anteilszertifikate der Gesellschaft, für die Annahme von Anteilszertifikaten, die zwecks Ersetzung, Rücknahme oder Umtausch übergeben werden, sowie dafür, die Anteilseigner mit Berichten, Mitteilungen und anderen Dokumenten zu versehen und diesen Vorgang zu überwachen.

G. Vertriebsstellen und andere Vermittler

Die Verwaltungsgesellschaft kann Angebot und Veräußerung der Aktien an Anleger und die Bearbeitung der Zeichnungs-, Rücknahme-, Umtausch- oder Umschreibungsanträge der Aktionäre an Banken, Finanzinstitute und sonstige Vertriebsstellen und Vermittler delegieren. Vorbehaltlich der Gesetze der Länder, in denen die Anteile angeboten werden, dürfen diese Vermittler mit Zustimmung des Verwaltungsrates als Treuhänder für Anleger fungieren.

Unbeschadet des Vorstehenden kann ein Aktionär direkt in die Gesellschaft investieren, ohne die Dienste eines Treuhänders in Anspruch zu nehmen.

Ein Anleger kann jederzeit schriftlich darum ersuchen, dass die Anteile auf seinen Namen eingetragen werden, und in diesem Fall trägt die Registerstelle, nachdem der Anleger der Registerstelle das zugehörige Bestätigungsschreiben des Treuhänders übergeben hat, die entsprechende Übertragung und den Namen des Anlegers in das Anteilsbuch ein und benachrichtigt den Treuhänder dementsprechend.

Die vorgenannten Bestimmungen gelten jedoch nicht für Anteilseigner, die Anteile in Ländern erworben haben, in denen die Inanspruchnahme der Dienste eines Treuhänders (oder anderen Vermittlers) notwendig oder aus rechtlichen, gesetzlichen oder praktischen Gründen zwingend vorgeschrieben ist.

Im Zusammenhang mit einer Zeichnung erklärt ein als Treuhänder zugelassener Vermittler gegenüber dem Verwaltungsrat, dass u. a.:

- dass der Anleger kein Staatsbürger der USA ist;
- dass er den Verwaltungsrat und die Registerstelle umgehend darüber informieren wird, falls er Kenntnis davon erlangt, dass ein Anleger ein Staatsbürger der USA geworden ist;
- dass er, falls er über eine uneingeschränkte Vollmacht in Bezug auf Anteile verfügt, deren Begünstigter ein Staatsbürger der USA ist, die Rückgabe dieser Anteile veranlassen wird sowie;
- dass er weder wissentlich Anteile oder Teile hiervon oder Beteiligungen hieran an einen Staatsbürger der USA übertragen oder liefern noch Anteile selbst in die Vereinigten Staaten übertragen wird.

Der Verwaltungsrat kann als Treuhänder handelnde Vermittler jederzeit zur Abgabe zusätzlicher Erklärungen auffordern, um Änderungen geltender Gesetze oder Vorschriften Rechnung zu tragen.

Bevor Anleger bei der Gesellschaft Zeichnungen vornehmen, stellen alle Vermittler den Anlegern auf deren Anfrage entsprechend den Vorgaben im geltenden Recht ein Exemplar dieses Verkaufsprospekts sowie des Dokuments mit wesentlichen Anlegerinformationen des entsprechenden Teilfonds und der Anteilsklasse und den Jahres- und Halbjahresabschluss (oder eine(n) ähnliche(n) Ergänzung, Nachtrag oder Informationsvermerk, die ggf. nach örtlich geltendem Recht vorgeschrieben sind) zur Verfügung.

H. Vertreter der Gesellschaft

Wenn dies von lokalen Gesetzen oder Vorschriften verlangt wird, kann die Gesellschaft in Ländern, in denen Anteile öffentlich zum Kauf angeboten werden, Vertreter der Gesellschaft („Vertreter“) bestellen, bei denen an jedem Handelstag Handelspreise aller Teilfonds erhältlich sind und bei denen andere genehmigte Informationen bezüglich der Gesellschaft erhältlich sind, wie dies alles in den Ergänzungen zu diesem Verkaufsprospekt (die „Ergänzungen“), die dem jeweils geltenden Verkaufsprospekt beigefügt werden können, bezüglich des Angebots von Anteilen in den verschiedenen Ländern, in denen die Gesellschaft die Eintragung für das öffentliche Angebot ihrer Anteile erlangt, näher beschrieben wird.

VIII. INTERESSENKONFLIKTE

Zwischen der Gesellschaft, ihren Anteilseignern, Amundi, der CA-Gruppe (die gegenwärtig Eigentümerin von 74,16 % der Amundi-Gruppe ist), First Eagle Investment Management, LLC und deren Konzernunternehmen (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft) können erhebliche Interessenkonflikte bestehen. Diese beinhalten Folgendes:

Amundi-Luxemburg und Amundi Asset Management sind beide direkte oder indirekte Tochtergesellschaften von Amundi. Weitere Tochter- und Konzerngesellschaften von Amundi sowie Programme für Anlagen in Wertpapieren, die vom Fondsmanager und seinen Tochter- und Konzerngesellschaften verwaltet und/oder angeboten werden, können ebenfalls Anteilseigner der Gesellschaft sein.

Die CA-Gruppe und ihre Tochterunternehmen können für eigene Rechnung Wertpapiere, in die auch die Gesellschaft anlegt, kaufen und verkaufen. Ferner kann die Gesellschaft im Rahmen des normalen Geschäftsablaufs Vermögenswerte von bzw. an die CA-Gruppe und ihre Tochterunternehmen kaufen bzw. verkaufen, vorausgesetzt, dass diese Transaktionen zu handelsüblichen Konditionen wie unter unabhängigen Kaufleuten ausgeführt werden. Darüber hinaus können die CA-Gruppe und ihre Tochterunternehmen Anlageberatung bezüglich der Vermögenswerte Dritter bieten oder diese verwalten, die in die gleichen Wertpapiere, in die auch die Gesellschaft anlegt, investiert sind;

Da die CA-Gruppe und ihre Tochterunternehmen *u. a.* führende Bankinstitute sind, vergeben sie möglicherweise Kredite an viele der Unternehmen oder Länder, in die die Gesellschaft investiert. Kreditentscheidungen, die die CA-Gruppe und ihre Konzerngesellschaften im Hinblick auf diese Unternehmen oder Länder fällen, könnten Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben, in denen die Gesellschaft Anlagen tätigt. Des Weiteren wird die Stellung der CA-Gruppe und ihrer Konzerngesellschaften als Kreditgeber in fast allen Fällen gegenüber der Funktion der Gesellschaft als Anleger in Wertpapieren vorrangig sein.

Die CA-Gruppe und ihre Konzerngesellschaften sind ebenfalls in anderen Bereichen tätig, die die Wertpapiere, in die die Gesellschaft investiert, betreffen oder beeinflussen. Insbesondere handeln die CA-Gruppe und ihre Tochterunternehmen u. U. als Geschäftspartner der Transaktion bezüglich solcher Wertpapiere und beim Vertragsabschluss über solche Wertpapiere oder als Makler bzw. Händler bezüglich dieser Wertpapiere. Zusätzlich erbringen die CA-Gruppe und ihre Tochterunternehmen u.U. sonstige Dienstleistungen für Portfolio-Verwaltungsgesellschaften und erhalten hierfür Gebühren, Provisionen und sonstige Vergütungen.

Beschäftigte des Anlageverwalters (einschließlich der Portfolio-Manager) dienen als Portfolio-Manager für bestimmte Kunden und andere Fonds, die ein Anlageprogramm nutzen, das im Wesentlichen dem eines Teilfonds gleicht, das von einer solchen Person verwaltet wird, einschließlich Eigenkapitalkonten und damit verbundenen Konten. Ferner dient der Anlageverwalter zurzeit, oder kann diese Funktion zukünftig übernehmen, als Anlageberater für andere Anlagefonds oder Konten (einschließlich Eigenkapitalkonten), von denen einige eine Leistungsvergütung vorsehen (zum Beispiel Performancegebühren). Folglich können bei den Anlageverwaltungstätigkeiten des Anlageverwalters Konflikte zwischen den Interessen eines Teilfonds und jenen des Anlageverwalters auftreten und möglicherweise zwischen den Interessen der verschiedenen Konten, die der Anlageverwalter verwaltet, vor allem im Hinblick auf die Zuweisung von Anlagechancen innerhalb ähnlicher Strategien. Auch wenn der Anlageverwalter Zuteilungsverfahren eingeführt hat, um eine Gleichbehandlung aller Konten im Zeitablauf zu gewährleisten, ist es möglich, dass Umstände auftreten, die eine fallweise Behandlung erfordern, und die zur Folge haben, dass nicht jedes Kundenkonto notwendigerweise an derselben Transaktion beteiligt wird. Hin und wieder kann ein Portfolio-Manager bestimmen, dass eine Anlagechance sich nur für einige Konten eignet, oder Konten, die vom Anlageverwalter verwaltet werden, können verschiedene Positionen im Hinblick auf eine bestimmte Sicherheit einnehmen. In diesen Fällen kann der Anlageverwalter verschiedene oder gegensätzliche Transaktionen für ein oder mehrere Konten ausführen, die den Marktpreis oder die Durchführung der Transaktionen oder beides beeinträchtigen können und Nachteile für ein oder mehrere andere Konten nach sich ziehen.
Die Performancegebühr, die im Hinblick auf bestimmte Anteilsklassen zahlbar ist, kann einen Anreiz für den Anlageverwalter darstellen, Anlagen zu tätigen, die mit größerem Risiko behaftet oder spekulativer sind, als dies ohne eine solche Performancegebühr der Fall wäre.

Der Anlageverwalter kann von Maklern und Gegenparteien ausgewählte Vergünstigungen erhalten, um Transaktionen im Auftrag des Teilfonds durchzuführen. Der Anlageverwalter kann dafür sorgen, dass einem Makler oder Händler Provisionen als Bereitstellung oder Ausgleich für Untersuchungen oder sonstige Dienstleistungen gezahlt werden, die höher ausfallen, als von einem anderen Makler oder Händler für die Durchführung derselben Transaktion berechnet würden. Untersuchungsdienstleistungen, die durch den Einsatz von Provisionen aus Portfoliotransaktionen erzielt werden, können vom Anlageverwalter bei seinen anderen Anlagetätigkeiten eingesetzt werden, und daher kann die Gesellschaft in keinem Fall die direkt oder indirekt Begünstigte der gelieferten Untersuchungsdienstleistungen sein. Der Anlageverwalter hat Politiken und Verfahren verabschiedet, die sicherstellen, dass sie alle sinnvollen Maßnahmen ergreift, um Interessenkonflikte festzustellen, die bei der Aufgabenerfüllung entstehen können.

Bei der Ausführung von Fremdwährungsgeschäften oder beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten für die Gesellschaft fungieren der Fondsmanager sowie die Konzerngesellschaften ggf. als Kontrahent, auftraggebende Bank, Korrespondenzbank oder Makler bei der Transaktion und diese Funktion wird ihnen ggf. gesondert vergütet.

Alle vom Fondsmanager im Auftrag der Gesellschaft erbrachten Anlagedienstleistungen, sofern durch das anwendbare Recht nicht anderweitig geregelt, oder angebotenen Beratungen erfolgen auf der Grundlage allgemein zugänglicher Informationen.

IX. EREIGNISSE MIT MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE GESELLSCHAFT

A. Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht begrenzt. Die Gesellschaft kann aber unter den folgenden Umständen aufgelöst, liquidiert oder verschmolzen werden:

B. Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse

Der Vorstand kann unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anteilseigner jederzeit die Auflösung von Teilfonds oder Anteilsklassen beschließen. In diesem Fall können die Verwaltungsratsmitglieder den Anteilseignern dieses Teilfonds oder dieser Anteilsklasse den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse zu den vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen oder die Rücknahme ihrer Anteile gegen Barmittel zu dem an dem Bewertungstag festgelegten NIW je Anteil (einschließlich aller veranschlagten Auslagen und Kosten aus der Auflösung) anbieten.

Falls der Wert des Nettovermögens einer Klasse aus beliebigem Grund auf einen Betrag gesunken ist, den der Verwaltungsrat jeweils aus Wirtschaftlichkeitserwägungen als Mindestbetrag für diese Klasse bestimmt hat, oder falls sich eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage, die die entsprechende Klasse oder den entsprechenden Teilfonds betrifft, deutlich nachteilig auf diese Klasse oder diesen Teilfonds auswirken würde, kann der Verwaltungsrat die zwangsweise Rücknahme aller Anteile der entsprechenden Klasse oder des entsprechenden Teilfonds beschließen, und zwar (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise für die Anlagen und der Veräußerungskosten) zu dem NIW je Anteil, der an dem Bewertungstag, an dem dieser Beschluss in Kraft tritt, berechnet wird. Die Gesellschaft lässt den Anteilseignern der betreffenden Klasse oder des betreffenden Teilfonds vor dem Tag des Inkrafttretens dieser zwangsweisen Rücknahme eine schriftliche Mitteilung zustellen, in der die Gründe für den Rücknahmevorgang und dessen Ablauf aufgeführt sind.

Alle Zeichnungsanträge werden ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Auflösung ausgesetzt.

Ungeachtet der obigen, dem Verwaltungsrat übertragenen Befugnisse darf die Hauptversammlung der Anteilseigner von Anteilen für alle Klassen oder Teilfonds auf Vorschlag des Verwaltungsrates die Rücknahme aller für diese Klasse oder diesen Teilfonds ausgegebenen Anteile beschließen und den Anteilseignern den NIW ihrer Anteile erstatten (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungspreise der Anlagen und der Realisierungskosten), der an dem Bewertungstag, an dem dieser Beschluss wirksam wird, berechnet wird. Bei dieser Hauptversammlung ist keine Mindestanzahl zur Beschlussfähigkeit erforderlich und sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der auf der Versammlung anwesenden oder durch Stimmrechtsvollmacht vertretenen Personen.

Vermögenswerte, die bei der Durchführung der Rücknahme nicht an ihre Eigentümer ausbezahlt wurden, werden bei der *Caisse de Consignation* im Auftrag der hierzu berechtigten Person hinterlegt.

Alle zurückgenommenen Anteile werden danach von der Gesellschaft entwertet.

C. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden, vorbehaltlich der in der Gesellschaftssatzung festgelegten Anforderung bzgl. Quorum und Mehrheiten.

Wenn das Kapital unter zwei Drittel des Mindestvermögens, das in der jeweils geltenden Fassung des Gesetzes von 2010 vorgesehen ist, absinkt, muss der Verwaltungsrat der Hauptversammlung die Frage der Auflösung der Gesellschaft vorlegen.

Die Hauptversammlung entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit der bei der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile, ohne dass hierzu ein Quorum erforderlich ist.

Die Frage der Auflösung der Gesellschaft wird ferner an die Hauptversammlung verwiesen, wenn das Kapital unter ein Viertel des Mindestvermögens absinkt, das in der jeweils geltenden Fassung des Gesetzes von 2010 vorgesehen ist. In diesem Fall findet die Hauptversammlung ohne Voraussetzungen zur Beschlussfähigkeit statt, und die Anteilseigner, die über ein Viertel der in dieser Versammlung anwesenden oder durch Stimmrechtsvollmacht vertretenen Stimmen verfügen, können über die Auflösung beschließen.

Die Hauptversammlung ist so einzuberufen, dass sie innerhalb eines Zeitraums von vierzig Tagen ab dem Datum stattfindet, an dem festgestellt wurde, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Mindestbetrages gefallen ist.

Die Ausgabe neuer Anteile durch die Gesellschaft wird am Tag der Veröffentlichung der Einladung zur Hauptversammlung an dem die Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft vorgeschlagen werden, eingestellt.

Die Liquidation wird von einem oder mehreren Liquidator(en) (bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann, die von der CSSF zugelassen wurden) durchgeführt, die die Hauptversammlung, die diese Auflösung veranlasst, benennt und die deren Befugnisse und Vergütung festlegt. Der (die) ernannte(n) Liquidator(en) veräußert(n) die Vermögenswerte der Gesellschaft unter der Kontrolle der zuständigen Aufsichtsbehörde im besten Interesse der Anteilseigner.

Den Erlös der Liquidation verteilen die Liquidatoren nach Abzug sämtlicher Abwicklungskosten unter den Anteilseignern gemäß deren jeweiligen Rechten. Die Beträge, die am Ende des Abwicklungsprozesses von Anteilseignern nicht eingefordert wurden, werden entsprechend luxemburgischem Recht bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, bis die gesetzliche Ausschlussfrist abgelaufen ist.

D. Fusion der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann entweder als verschmelzender OGAW oder als empfangender OGAW grenzüberschreitenden und inländischen Verschmelzungen entsprechend den Definitionen und Bestimmungen des Gesetzes von 2010 unterliegen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft wird zuständig sein, um über eine solche Verschmelzung und über das tatsächliche Datum einer solchen Verschmelzung zu entscheiden, falls die Gesellschaft der empfangende OGAW ist.

Die Hauptversammlung der Anteilseigner, die mit einfacher Mehrheit der Stimmen entscheiden, die durch bei der Versammlung anwesende oder vertretende Anteilseigner abgegeben wurden, ist befugt, über die Verschmelzung und über das tatsächliche Datum der Verschmelzung zu entscheiden, falls die Gesellschaft der verschmelzende OGAW ist. Das tatsächliche Datum der Verschmelzung wird durch eine notarielle Urkunde belegt.

Den Anteilseignern der Gesellschaft ist die Verschmelzung mitzuteilen. Jedem Anteilseigner ist die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Datum der Veröffentlichung entweder den kostenlosen Rückkauf seiner Anteile oder die kostenlose Umwandlung seiner Anteile zu beantragen.

E. Zusammenlegung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann entsprechend den Bedingungen des Gesetzes von 2010 beschließen, dass ein Teilfonds mit einem ausländischen und/oder einem inländischen (Luxemburger) Fonds oder mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder mit einem ausländischen Fonds oder inländischen Fonds zusammengelegt wird, und zwar in Übereinstimmung mit den Bedingungen gemäß dem Gesetz von 2010.

In allen Fällen ist laut der Satzung der Gesellschaft der Verwaltungsrat der Gesellschaft befugt, über das Datum des Inkrafttretens einer solchen Zusammenlegung zu entscheiden.

Die Anteilseigner werden darüber informiert. Jedem Anteilseigner der einschlägigen Teilfonds wird die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb eines Monats ab dem Datum der Übermittlung entweder den Rückkauf seiner Anteile oder die Umwandlung seiner Anteile, jeweils kostenfrei, zu beantragen.

ANHANG A: GLOSSAR

In diesem Verkaufsprospekt haben die folgenden Wörter und Sätze die nachfolgend aufgeführte Bedeutung:

Aktionär	bezeichnet	eine Person, die in einen Teilfonds der Gesellschaft investiert hat und als Aktionär im Aktionärsregister der Gesellschaft eingetragen ist.
Anlageverwalter	bezeichnet	den Anlageverwalter, der von der Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds bestellt wird.
Anteil	bezeichnet	ein Anteil, der in einem Teilfonds der Gesellschaft an einen Aktionär ausgegeben wird.
Anteilgebundene Instrumente	bezeichnet	Wertpapier oder Instrument, das einen Anteil nachbildet oder dem ein solcher zugrunde liegt, wie z. B. ein Anleihenoptionsschein, ein Bezugsrecht, ein Übernahme- oder Kaufrecht, ein eingebettetes Derivat auf Basis von Anleihen oder Anleihenindizes, dessen wirtschaftliche Wirkungen zu einer ausschließlichen Abhängigkeit von den Aktienmärkten führen, ein Einlagenzertifikat wie z. B. ADR und GDR. Participatory Notes (P-Notes) sind eingebettete Derivate, die von dieser Definition ausgeschlossen sind. Teilfonds, die den Einsatz von P-Notes beabsichtigen, werden in ihrer Anlagepolitik ausdrücklich darauf hinweisen.
Anteilsklasse	bezeichnet	Anteilsklassen (deren Merkmale in Teil II / Abschnitt 1 aufgeführt sind).
Anteilsklassen		Art von Anteilen, die sich aufgrund ihrer Struktur (z. B. berechtigte Anlegerkategorie, Gebühren, Anteilskategorie etc.) von anderen Anteilen der Gesellschaft unterscheidet
Bewertungsstichtag	bezeichnet	jeden vollen Geschäftstag in Luxemburg, an dem der NIW berechnet wird.
CSSF	bezeichnet	*Die Commission de Surveillance du Secteur Financier,* bei der es sich um die Luxemburger Aufsichtsbehörde handelt.
Datenschutzgesetz	bezeichnet	Das luxemburgische Gesetz vom 1. August 2018 zur Organisation der Luxemburger Datenschutzbehörde und der allgemeine Rechtsrahmen zum Datenschutz und Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, in der jeweils gültigen Form.
Depotbank	bezeichnet	Die Société Générale Luxembourg, die nach Ernennung durch die Gesellschaft als Verwahrstelle und Zahlstelle der Gesellschaft fungiert.
Dokument mit den Wesentlichen Anlegerinformationen	bezeichnet	das Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen für jede Anteilsklasse für jeden Teilfonds der Gesellschaft.
ESG	bezeichnet	Umwelt-, Sozial- und Governance-Angelegenheiten.
ESG-Rating	bezeichnet	Ein Wertpapier, das zu ESG-Bewertungszwecken von Amundi Asset Management oder einem regulierten Dritten, der für die Bereitstellung professioneller ESG-Ratings und -Bewertungen anerkannt ist, mit ESG-Rating bewertet oder abgedeckt wird.
Forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS)	bezeichnet	Forderungsbesicherte Wertpapiere sind Pool-Darlehen, die gebündelt und als Wertpapiere verkauft werden (dieses Verfahren wird als Verbriefung bezeichnet). Zu den Darlehensarten gehören Kreditkartenforderungen, Automobildarlehen, Immobiliendarlehen, Studentendarlehen ...
Geldmarktinstrumente	bezeichnet	üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelte Instrumente, die liquide sind und einen jederzeit präzise zu ermittelnden Wert aufweisen.
Geschäftstag	bezeichnet	Jeden ganzen Geschäftstag in Luxemburg, an dem die Banken für Geschäfte geöffnet sind.
Gesellschaftssatzung	bezeichnet	Die Gesellschaftssatzung der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Handelstag	bezeichnet	den Geschäftstag, der dem Bewertungstag vorangeht, an dem die Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge bei der Gesellschaft eingegangen sein müssen.
High Yield	bezeichnet	Wertpapiere, die mit unter BBB- (von Standard & Poor's) und/oder Baa (von Moody's) bewertet werden, sind tendenziell mit einem höheren Risiko behaftet und entsprechen der Risikokategorie „High Yield".
Hypothekarisch besicherte Wertpapiere (MBS)	bezeichnet	Hypothekarisch besicherte Wertpapiere sind Pool-Hypothekendarlehen, die gebündelt und als Wertpapiere verkauft werden (dieses Verfahren wird als Verbriefung bezeichnet). Derartige Darlehen werden durch eine konkrete Immobilie besichert.

Institutionelle Anleger	bezeichnet	Anleger im Sinne von Paragraf 175 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der jeweils geltenden Fassung und unter Berücksichtigung der Richtlinien oder Empfehlungen des CSSF
Nachhaltige Anlagen	bezeichnet	Im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der SFDR (1) eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zu einem Umweltziel beiträgt, gemessen an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz in Bezug auf (i) die Nutzung von Energie, (ii) erneuerbare Energie, (iii) Rohstoffe, (iv) Wasser und Land, (v) die Abfallerzeugung, (vi) Treibhausgasemissionen oder (vii) ihre Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft oder (2) eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zu einem sozialen Ziel beiträgt (insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheit beiträgt oder die soziale Kohäsion, soziale Integration und Arbeitsbeziehungen fördert), oder (3) eine Investition in Humankapital oder wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften, vorausgesetzt, dass solche Investitionen diesen Zielen nicht wesentlich schaden und dass die Unternehmen eine verantwortungsvolle Unternehmensführung, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Verwaltungspraktiken, die Einhaltung von Arbeitsverhältnissen, die Entlohnung der Arbeitnehmer und die Einhaltung von Steuervorschriften verfolgen. Informationen zur Methodik von Amundi zur Bewertung, ob eine Anlage als nachhaltige Anlage eingestuft wird, finden Sie in der regulatorischen ESG-Erklärung von Amundi, die unter www.amundi.lu verfügbar ist.
Nachhaltigkeitsfaktoren	bezeichnet	Im Sinne von Art. 2 Abs. 24 der SFDR Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerangelegenheiten, Achtung der Menschenrechte, Korruptionsbekämpfung und Bestechungsbekämpfung.
Nachhaltigkeitsrisiken	bezeichnet	Im Sinne von Art. 2 Abs. 22 der SFDR Umwelt-, Sozial- oder Governance-Ereignisse oder -Bedingungen, die, wenn sie eintreten, eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert einer Investition haben könnten.
NIW	bezeichnet	den Nettoinventarwert, der je Anteil bestimmt werden kann.
NIW-Tag		Der Geschäftstag in Luxemburg, an dem ein NIW berechnet wird;
Notleidende Wertpapiere	bezeichnet	Wertpapiere, die von einem Unternehmen, einem souveränen Staat oder einer Körperschaft ausgegeben werden, die entweder in Zahlungsverzug geraten sind oder ein hohes Ausfallrisiko haben.
OECD-Länder	bezeichnet	Länder, die Mitgliedsländer der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sind. Dazu gehören zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Lettland, Luxemburg, Mexiko, die Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Südkorea, die Tschechische Republik, die Türkei, Ungarn, das Vereinigte Königreich sowie die Vereinigten Staaten von Amerika.
Offenlegungsverordnung oder SFDR	bezeichnet	Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen, ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder anderweitig modifizierten Fassung.
OGA	bezeichnet	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen.
OGAW	bezeichnet	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 in ihrer geänderten Fassung zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.
Ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten	bezeichnet	Eine Investition in eine oder mehrere Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß der Taxonomieverordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden. Um festzustellen, inwieweit eine Investition ökologisch nachhaltig ist, wird eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig eingestuft, wenn sie wesentlich zu einem oder mehreren der in der TV festgelegten Umweltziele beiträgt, keine der in der TV festgelegten Umweltziele wesentlich schädigt, unter Einhaltung der in der TV festgelegten Mindestgarantien durchgeführt wird und die von der Europäischen Kommission gemäß der TV festgelegten technischen Screening-Kriterien erfüllt.

Referenzwährung	bezeichnet	die Währung, auf die der Teilfonds lautet (USD).
Registerstelle	bezeichnet	die Société Générale Luxembourg, die nach Ernennung durch die Managementgesellschaft als Registerstelle der Gesellschaft fungiert.
Schuldtitel	bezeichnet	Fest und variabel verzinsliche Anleihen und Geldmarktinstrumente
Taxonomieverordnung oder TV	bezeichnet	Die Verordnung 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 „Offenlegungsverordnung“ oder „SFDR“.
Technische Regulierungsstandards	bezeichnet	Einen konsolidierten Satz technischer Standards, die vom Europäischen Parlament und vom Rat festgelegt wurden und zusätzliche Einzelheiten zu Inhalt, Methodik und Darstellung bestimmter bestehender Offenlegungsanforderungen gemäß der Offenlegungsverordnung und der Taxonomieverordnung enthalten.
Teilfonds	bezeichnet	ein spezifisches Portfolio von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten innerhalb der Gesellschaft mit eigenem Nettoinventarwert in Form einer oder mehrerer Anteilsklassen, die sich hauptsächlich durch ihre jeweilige(n) Anlagepolitik und -ziele und/oder die Währung, auf welche sie lauten, unterscheiden.
Übertragbares Wertpapier	bezeichnet	Fondsanteile und andere Wertpapiere, die Anteilen gleichwertig sind, Anleihen und sonstige Schuldtitel Andere negoziierbare Wertpapiere, die mit dem Recht ausgestattet sind, diese übertragbaren Wertpapiere durch Zeichnung oder Tausch zu erwerben.
US-amerikanische Person	bezeichnet	(i) jede natürliche Person, die in den Vereinigten Staaten von Amerika ihren Wohnsitz hat; (ii) eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die entsprechend den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika gegründet oder eingetragen wurde; (iii) ein Vermögen, dessen Vollstrecker oder Verwalter ein Staatsbürger der USA ist; (iv) ein Trust, dessen Treuhänder ein Staatsbürger der USA ist; (v) jegliche in den Vereinigten Staaten von Amerika gelegene Geschäftsstelle oder Niederlassung einer ausländischen Rechtsperson; (vi) Konten, die keine Vollmachts- oder ähnlichen Konten sind (außer eines Vermögens oder Trusts), die von einem Händler oder anderen Treuhänder zugunsten oder für Rechnung eines Staatsbürgers der USA gehalten werden; (vii) ein Treuhand- oder ähnliches Konto (mit Ausnahme von Immobilien oder Trusts), das von einem organisierten Händler oder anderen Treuhänder gehalten, geregelt oder gegründet wurde, oder (im Falle einer Einzelperson) seinen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika hat und (viii) Eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, falls diese: (A) gemäß den Gesetzen eines ausländischen Hoheitsgebiets gegründet wurde oder eingetragen ist; und (B) eine US-amerikanische Person diese vornehmlich zu dem Zweck der Anlage in nicht gemäß dem Gesetz von 1933 registrierten Wertpapieren gegründet hat, außer wenn diese von zugelassenen Anlegern gegründet oder eingetragen wurde und sich in deren Eigentum befindet, bei denen es sich nicht um natürliche Personen, Vermögen oder Trusts handelt.
US-Steuersubjekt	bezeichnet	jeden US-amerikanischen Staatsbürger oder Einwohner; Eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die in den Vereinigten Staaten oder entsprechend den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines US-Bundesstaats gegründet wurde; Jeder Trust, wenn eine oder mehrere Steuersubjekte befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu steuern und ein in den Vereinigten Staaten ansässiges Gericht gemäß geltender Rechtsprechung befugt ist, Verfügungen oder Urteile zu erlassen, die alle Aspekte bezüglich der Verwaltung des Trusts oder des Nachlasses eines Erben, der Staatsbürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten ist, wesentlich betreffen.
Vereinigte Staaten von Amerika	bezeichnet	die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und die ihrem Hoheitsgebiet unterliegenden Gebiete.

Vermittler	bezeichnet	Verkaufsstellen, Vertriebsstellen, Zahlstellen und Treuhänder, die der Verwaltungsrat der Gesellschaft ernannt oder genehmigt hat, sowie Makler, Händler oder andere Parteien, die mit der Gesellschaft Verträge geschlossen haben.
Verwaltungsgesellschaft	bezeichnet	die Amundi Luxembourg S.A., die als Management-Gesellschaft der Gesellschaft fungiert.
Verwaltungsstelle	bezeichnet	Société Générale Luxembourg fungiert als Verwaltungsstelle der Gesellschaft.
Währung der Anteilsklasse	bezeichnet	die Währung der betreffenden Anteilsklasse, die der Verwaltungsrat festgelegt hat.
Währung des Teilfonds	bezeichnet	die Währung des betreffenden Teilfonds, die der Verwaltungsrat festgelegt hat.
Zusätzliche liquide Mittel	bezeichnet	Sichteinlagen, die jederzeit zugänglich sind.

ANHANG B: ESG-BEZOGENE OFFENLEGUNGEN

Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen oder nachhaltigen Anlagezielen des/der Teilfonds sind im folgenden Anhang in Übereinstimmung mit der Offenlegungsverordnung und der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission enthalten.

Vorlage — Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Ereichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, voraussgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investitiert wird, Verwahrensweisen einer guten Unternehmens-führung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätig-keiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätig-keiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
FIRST EAGLE AMUNDI SUSTAINABLE VALUE FUND

Unternehmenskennung:
213800SJK7PMB1J5PU28

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er einen höheren ESG-Score anstrebt als das Anlageuniversum. Bei der Bestimmung des ESG-Scores des Teilfonds und der Benchmark wird die ESG-Performance durch den Vergleich der durchschnittlichen Wertentwicklung eines Wertpapiers mit der Branche des Wertpapieremittenten in Bezug auf jedes der drei ESG-Merkmale, Umwelt, Soziales und Staatsführung, bewertet. Für die Zwecke dieser Messung wird das Anlageuniversum als MSCI AC WORLD IMI Index definiert. Es wurde kein ESG-Referenzindex benannt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der verwendete Nachhaltigkeitsindikator ist der ESG-Score des Teilfonds, der am ESG-Score des Anlageuniversums des Teilfonds gemessen wird.

Das ESG-Ratingverfahren von Amundi basiert auf einem „Best-in-Class"-Ansatz. An jeden Tätigkeitsbereich angepasste Ratings zielen darauf ab, die Dynamik der Unternehmen zu bewerten.

Das von Amundi zur Bestimmung des ESG-Scores verwendete ESG-Rating ist ein quantitativer ESG-Score, der sich in sieben Stufen von A (beste Bewertung im Universum) bis G (schlechteste Bewertung) unterteilt. In der Amundi ESG-Ratingskala entsprechen die Wertpapiere der Ausschlussliste einem G. Bei Unternehmensemittenten wird die ESG-Performance durch den Vergleich mit der durchschnittlichen Performance der Branche durch die Kombination der drei ESG-Dimensionen auf globaler und relevanter Kriterienebene bewertet.

- Umweltaspekt: Dieser Aspekt untersucht die Fähigkeit von Emittenten, ihre direkten und indirekten Umweltauswirkungen zu kontrollieren, indem sie ihren Energieverbrauch begrenzen, ihre Treibhausgasemissionen reduzieren, die Ressourcenerschöpfung bekämpfen und die biologische Vielfalt schützen.

- Sozialer Aspekt: Dieser Aspekt bewertet, wie ein Emittent nach zwei unterschiedlichen Konzepten handelt: der Strategie des Emittenten zur Entwicklung seines Humankapitals und der Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen.

- Governance-Aspekt: Hier wird die Fähigkeit des Emittenten bewertet, die Grundlage für einen wirksamen Corporate Governance-Rahmen sicherzustellen und langfristig Wert zu generieren.

Die beim Amundi ESG-Ratingverfahren angewandte Methodik nutzt 38 Kriterien, die entweder generische (für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Tätigkeit gemeinsam) oder sektorspezifische Kriterien verwenden und nach Sektoren gewichtet und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Ruf, die betriebliche Effizienz und Vorschriften in Bezug auf einen Emittenten berücksichtigt werden. Die ESG-Ratings von Amundi werden wahrscheinlich global für die drei Dimensionen E, S und G oder einzeln für einen Umwelt- oder Sozialfaktor ausgedrückt.
Weitere Informationen zu ESG-Scores und -Kriterien finden Sie in der regulatorischen ESG-Erklärung von Amundi auf www.amundi.lu.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Mit den nachhaltigen Investitionen wird angestrebt, in Unternehmen zu investieren, die zwei Kriterien erfüllen:

1) bewährte Verfahrensweisen in den Bereichen Umwelt und Soziales anwenden; und

2) Produkte oder Dienstleistungen vermeiden, die der Umwelt und Gesellschaft schaden.

Damit das Unternehmen, in das investiert wird, als zur Erreichung des oben genannten Ziels beitragend angesehen werden kann, muss es in seinem Tätigkeitsbereich in Bezug auf mindestens einen seiner wesentlichen Umwelt- oder Sozialfaktoren „bester Leistungsträger" sein.

Die Definition von „bester Leistungsträger“ stützt sich auf die proprietäre ESG-Methodik von Amundi, die darauf abzielt, die ESG-Leistung eines Unternehmens zu messen, in das investiert wird. Um als „bester Leistungsträger“ eingestuft zu werden, muss ein Unternehmen, in das investiert wird, mit den besten drei Ratings (A, B oder C auf einer Ratingskala von A bis G) innerhalb seines Sektors in Bezug auf mindestens einen wesentlichen ökologischen oder sozialen Faktor bewertet sein. Wesentliche Umwelt- und Sozialfaktoren werden auf Sektorebene identifiziert. Die Identifizierung wesentlicher Faktoren basiert auf dem ESG-Analyserahmen von Amundi, der nichtfinanzielle Daten mit einer qualitativen Analyse der damit verbundenen Sektor- und Nachhaltigkeitsthemen kombiniert. Als wesentlich identifizierte Faktoren führen zu einem Beitrag von mehr als 10 % zum ESG-Gesamtscore. Für den Energiesektor beispielsweise sind die wesentlichen Faktoren: Emissionen und Energie, Biodiversität und Umweltverschmutzung, Gesundheit und Sicherheit, lokale Gemeinschaften und Menschenrechte. Eine umfassendere Übersicht über die Sektoren und Faktoren finden Sie in der regulatorischen ESG-Erklärung von Amundi, die unter www.amundi.lu verfügbar ist.

Um zu den oben genannten Zielen beizutragen, sollte das Unternehmen, in das investiert wird, kein erhebliches Engagement in Aktivitäten (z. B. Tabak, Waffen, Glücksspiel, Kohle, Luftfahrt, Fleischproduktion, Herstellung von Düngemitteln und Pestiziden, Kunststoffherstellung für den Einmalgebrauch) aufweisen, die nicht mit diesen Kriterien vereinbar sind.

Die Nachhaltigkeit einer Investition wird auf der Ebene der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen und sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen („Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ oder „DNSH“), verwendet Amundi zwei Filter:

- Der erste DNSH-Testfilter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards, für die robuste Daten zur Verfügung stehen (z. B. die THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird), durch eine Kombination von Indikatoren (z. B. Kohlenstoffintensität) und spezifischen Schwellenwerten oder Regeln (z.B. dass die Kohlenstoffintensität des Unternehmens, in das investiert wird, nicht zum letzten Dezil des Sektors gehört).

  Amundi berücksichtigt bereits bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der Richtlinie zur verantwortlichen Anlage von Amundi. Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben genannten Tests gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschlüsse für umstrittene Waffen, Verstöße gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact, Kohle und Tabak.

- Neben den spezifischen Nachhaltigkeitsfaktoren, die im ersten Filter berücksichtigt werden, hat Amundi einen zweiten Filter definiert, der die oben genannten obligatorischen Indikatoren für die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen nicht berücksichtigt, um zu überprüfen, ob das Unternehmen aus ökologischer oder sozialer Sicht im Vergleich zu anderen Unternehmen seines Sektors insgesamt betrachtet keine schlechte Leistung aufweist, was bei Verwendung des ESG-Ratings von Amundi einem Umwelt- oder Sozial-Score von E oder besser entspricht.

- ***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

  Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen wurden wie vorstehend im ersten DNSH-Filter erläutert berücksichtigt:

Der erste DNSH-Filter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungenin Anhang 1, Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards, wenn über die Kombination der folgenden Indikatoren und spezifischen Schwellenwerte oder Regeln robuste Daten verfügbar sind:

- *eine CO2-Intensität, die im Vergleich zu anderen Unternehmen in ihrem Sektor nicht zum letzten Dezil gehört (gilt nur für Sektoren mit hoher Intensität), und*
- *die Diversität des Verwaltungsrats gehört im Vergleich zu anderen Unternehmen des Sektors nicht zum letzten Dezil, und*
- *keine Kontroversen in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Menschenrechte.*
- *Keine Kontroversen in Bezug auf biologische Vielfalt und Umweltverschmutzung.*

Amundi berücksichtigt bereits bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der Richtlinie zur verantwortlichen Anlage von Amundi. Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben genannten Tests gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschlüsse für umstrittene Waffen, Verstöße gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact, Kohle und Tabak.

- ***Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang? Nähere Angaben:***

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sind in unsere ESG-Bewertungsmethodik integriert. Unser proprietäres ESG-Rating-Tool bewertet Emittenten anhand der verfügbaren Daten unserer Datenanbieter. Das Modell verfügt beispielsweise über ein spezielles Kriterium namens „Community Involvement & Human Rights“ (Gesellschaftliches Engagement und Menschenrechte), das auf alle Sektoren zusätzlich zu anderen mit Menschenrechten verbundenen Kriterien angewendet wird, einschließlich sozial verantwortlicher Lieferketten, Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen. Darüber hinaus führen wir mindestens vierteljährlich ein Kontroversenmonitoring durch, das Unternehmen umfasst, bei denen Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden. Wenn Kontroversen auftreten, beurteilen Analysten die Situation und bewerten die Kontroverse mit einer Punktzahl (unter Verwendung unserer proprietären Bewertungsmethodik) und bestimmen die beste Vorgehensweise. Die Bewertungen der Kontroversen werden vierteljährlich aktualisiert, um den Trend und die Abhilfemaßnahmen zu verfolgen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt alle obligatorischen wesentlichen nachteiligen Auswirkungen gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der für die Strategie des Teilfonds geltenden technischen Regulierungsstandards und stützt sich auf eine Kombination aus Ausschlussstrategien (normativ und sektoriell), der Integration von ESG-Ratings in den Anlageprozess, Ansätzen in den Bereichen Engagement und Abstimmungsverhalten und der Überwachung von Kontroversen:

- Ausschluss: Amundi hat normative, tätigkeitsbasierte und sektorbasierte Ausschlussregeln festgelegt, die einige der in der Offenlegungsverordnung aufgeführten wesentlichen nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren abdecken.
- Integration von ESG-Faktoren: Amundi hat Mindeststandards für die Integration von ESG-Faktoren festgelegt, die standardmäßig auf seine aktiv verwalteten offenen Fonds angewandt werden (Ausschluss von Emittenten mit G-Rating und besserer gewichteter durchschnittlicher ESG-Score als der anwendbare Referenzindex). Die 38 Kriterien des ESG-Rating-Ansatzes von Amundi wurden auch entwickelt, um die wichtigsten Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie die Qualität der getroffenen Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen.
- Engagement: Engagement ist ein kontinuierlicher und zielgerichteter Prozess, der darauf abzielt, die Aktivitäten oder das Verhalten von Unternehmen, in die investiert wird, zu beeinflussen. Das Ziel von Engagement-Aktivitäten kann in zwei Kategorien unterteilt werden: einen Emittenten dazu zu bewegen, die Art und Weise, wie er die ökologische und soziale Dimension integriert, zu verbessern, oder einen Emittenten dazu zu bewegen, seine Auswirkungen auf Angelegenheiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Menschenrechte oder andere Angelegenheiten in Bezug auf Nachhaltigkeit, die für die Gesellschaft und die globale Wirtschaft von Bedeutung sind, zu verbessern.
- Stimmrechtsausübung: Die Abstimmungspolitik von Amundi beruht auf einer ganzheitlichen Analyse aller langfristigen Themen, die die Wertschöpfung beeinflussen können, einschließlich wesentlicher ESG-Themen. Weitere Informationen finden Sie in der Abstimmungspolitik* von Amundi.
- Überwachung von Kontroversen: Amundi hat ein Kontroversenverfolgungssystem entwickelt, das sich auf drei externe Datenanbieter stützt, um Kontroversen und ihren Schweregrad systematisch zu verfolgen. Dieser quantitative Ansatz wird dann durch eine eingehende Bewertung jeder schweren Kontroverse durch ESG-Analysten und die regelmäßige Überprüfung ihrer Entwicklung ergänzt. Dieser Ansatz gilt für alle Fonds von Amundi.

Informationen darüber, wie die obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen verwendet werden, finden Sie in der regulatorischen ESG-Erklärung von Amundi, die unter www.amundi.lu verfügbar ist.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel: Dieses Finanzprodukt will Anlegern Kapitalwachstum durch eine Streuung der Anlagepalette auf alle Anlagekategorien und eine Politik der Verfolgung eines „Wertansatzes“ bieten.

Investitionen: Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Aktien und aktienbezogene Instrumente ohne Einschränkung in Bezug auf die Marktkapitalisierung oder geografische Diversifizierung, einschließlich Schwellenländer. Der Teilfonds kann auch in Staats- und

* https://about.amundi.com/files/nuxeo/dl/0522366c-29d3-471d-85fd-7ec363c20646

Unternehmensanleihen (einschließlich bis zu 10 % seines Vermögens in Wandelanleihen) aus aller Welt, Geldmarktinstrumenten und Barmitteln anlegen und kann ein Engagement in Immobilien, Währungen und bis zu 25 % seines Nettovermögens in Rohstoffen anstreben. Die Anlagen des Teilfonds in Anleihen dienen in erster Linie dem Cash-Management, und die Instrumente werden in erster Linie als Investment-Grade eingestuft. Nicht mehr als 10 % des Vermögens des Teilfonds werden in Anleihen angelegt, die unter Investment Grade liegen, und es werden keine Anlagen in notleidende Wertpapiere getätigt.
Der Teilfonds strebt eine Verbesserung des ökologischen Fußabdrucks und des Nachhaltigkeitsprofils an, indem er ESG-Faktoren (Environmental, Social und Corporate Governance) einbezieht. Der Anlagemanager strebt zwar an, in Wertpapiere mit ESG-Rating zu investieren, jedoch verfügen nicht alle Anlagen des Teilfonds über ein ESG-Rating, und diese Wertpapiere werden in keinem Fall mehr als 10 % des Teilfonds ausmachen.
Der Teilfonds kann zu Absicherungszwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in derivativen Finanzinstrumenten anlegen. Der Teilfonds darf keine Wertpapierleihgeschäfte abschließen.

Benchmark: Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds verwendet den 3-Monats-Libor USD zuzüglich der entsprechenden Hurdle für die jeweilige Anteilsklasse a posteriori als Indikator für die Bewertung der Wertentwicklung des Teilfonds und, was die Performancegebühr anbelangt, als Benchmark, die von den betreffenden Anteilsklassen zur Berechnung der Performancegebühren verwendet wird. Es gibt keine Einschränkungen in Bezug auf eine solche Benchmark, die die Portfoliokonstruktion einschränkt.

Investmentprozess: Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess, und basierend auf dem proprietären ESG-Ratingsystem von Amundi sind Unternehmen mit den Ratings F und G des proprietären ESG-Ratingsystems von Amundi (wobei A das höchste Rating ist und G das niedrigste) ausgeschlossen.
Darüber hinaus strebt der Teilfonds an, einen ESG-Score seines Portfolios zu erzielen, der über dem seines Anlageuniversums liegt.

Die Anlagestrategie leitet Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlagezielen und Risikotoleranz.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Alle im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere unterliegen den ESG-Kriterien. Dies wird durch die Verwendung der proprietären Methodik von Amundi und/oder ESG-Informationen Dritter erreicht.

Der Teilfonds wendet zunächst die Ausschlusspolitik von Amundi an, die die folgenden Regeln umfasst:

- gesetzliche Ausschlüsse für umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streubomben, chemische Waffen, biologische Waffen und abgereicherte Waffen usw.);
- Unternehmen, die einen oder mehrere der 10 Prinzipien des Global Compact gravierend und wiederholt verletzen, ohne glaubwürdige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen;
- die Branchenausschlüsse der Amundi-Gruppe für Kohle und Tabak (Einzelheiten zu dieser Richtlinie finden Sie in der Richtlinie zur verantwortlichen Anlage von Amundi auf der Website www.amundi.lu).

Der Teilfonds strebt als weiteres verbindliches Element einen höheren ESG-Score als der ESG-Score des Anlageuniversums an.

Die ESG-Kriterien des Teilfonds gelten für mindestens:

- 90 % der Aktien, die von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Industrieländern ausgegeben werden; Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente mit einem Investment-Grade-Rating; und Staatsanleihen, die von entwickelten Ländern ausgegeben werden;
- 75 % der Aktien, die von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Schwellenländern ausgegeben werden; Aktien, die von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung in einem beliebigen Land ausgegeben werden; Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem hohen Rendite-Kreditrating; und Schuldtitel, die von Schwellenländern ausgegeben werden.

Anleger sollten jedoch beachten, dass es unter Umständen nicht praktikabel ist, ESG-Analysen für Barmittel, bargeldnahe Anlagen, einige Derivate und einige Einrichtungen für gemeinsame Anlagen nach denselben Standards durchzuführen wie für die anderen Anlagen. Die ESG-Berechnungsmethode berücksichtigt weder Wertpapiere ohne ESG-Rating noch Barmittel, bargeldnahe Anlagen, einige Derivate und einige Einrichtungen für gemeinsame Anlagen.

Darüber hinaus investiert der Teilfonds unter Berücksichtigung des Mindestanteils von 10 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Unternehmen, die als „bester Leistungsträger“ angesehen werden, wenn sie in ihrem Sektor bei mindestens einem wesentlichen Umwelt- oder Sozialfaktor die beste Top-3-Bewertung (A, B oder C auf einer Ratingskala von A bis G) aufweisen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmens-führung** umfassen solide Management-strukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Bei der Analyse des ESG-Scores gegenüber dem Universum wird der Teilfonds mit dem ESG-Score seines Anlageuniversums verglichen, nachdem 20 % der Wertpapiere mit dem niedrigsten ESG-Rating vom Anlageuniversum ausgeschlossen wurden.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Wir stützen uns auf die ESG-Bewertungsmethodik von Amundi. Das ESG-Scoring von Amundi basiert auf einem proprietären ESG-Analyserahmen, der 38 allgemeine und sektorspezifische Kriterien, einschließlich Governance-Kriterien, berücksichtigt. In der Dimension Governance beurteilen wir die Fähigkeit eines Emittenten, einen wirksamen Corporate Governance-Rahmen sicherzustellen, der gewährleistet, dass er seine langfristigen Ziele erreicht (z. B. die langfristige Absicherung des Emittentenwerts). Folgende Governance-Teilkriterien werden dabei berücksichtigt: Vorstandsstruktur, Prüfung und Kontrolle, Vergütung, Aktionärsrechte, Ethik, Steuerpraktiken und ESG-Strategie.
Die Amundi ESG-Ratingskala umfasst sieben Stufen, die von A bis G reichen, wobei A die beste und G die schlechteste Bewertung ist. Unternehmen mit G-Rating sind von unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögens-allokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % der Investitionen des Teilfonds werden verwendet, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen.
Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds, mindestens 10 % der nachhaltigen Anlagen gemäß der nachstehenden Tabelle zu halten. Anlagen, die mit anderen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (Nr. 1B), stellen die Differenz zwischen dem tatsächlichen Anteil der Anlagen, die mit ökologischen oder sozialen Merkmalen im Einklang stehen (Nr. 1), und dem tatsächlichen Anteil der nachhaltigen Anlagen (Nr. 1A) dar.
Der geplante Anteil der sonstigen Umweltinvestitionen beträgt mindestens 10 % (i) und kann sich ändern, wenn die tatsächlichen Anteile an Taxonomie-konformen bzw. sozialen Anlagen steigen.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitions-ausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

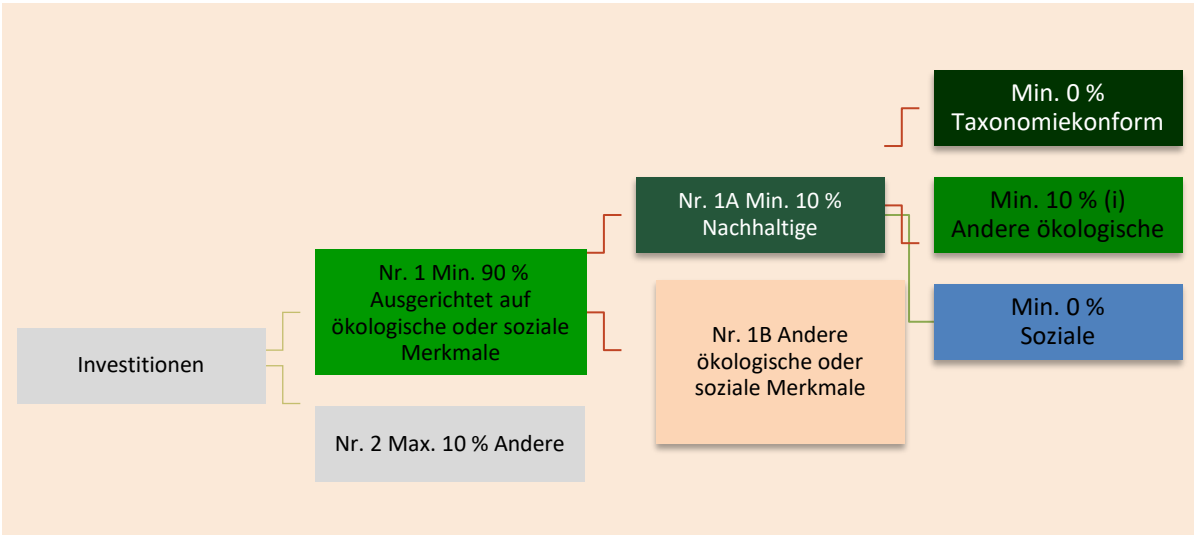

Nr. 1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
Nr. 2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie Nr. **1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien: -Die Unterkategorie Nr. **1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie Nr. **1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds hat derzeit keine Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen mit einem taxonomiekonformen Umweltziel.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methodik zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

Der Teilfonds hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten oder ermöglichenden Tätigkeiten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds wird ein Mindestengagement von 10 % in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel haben, ohne dass eine Verpflichtung zu deren Konformität mit der EU-Taxonomie eingegangen wird.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keinen festgelegten Mindestanteil.

Welche Investitionen fallen unter „Nr. 2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „Nr. 2 Andere Investitionen“ sind Barmittel und Instrumente zum Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements enthalten. Diese Kategorie kann auch Wertpapiere ohne ESG-Rating umfassen, für die keine Daten zur Messung der Erreichung von ökologischen oder sozialen Merkmalen verfügbar sind.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Für diesen Teilfonds wurde kein spezifischer Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen in Einklang steht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

entf.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  entf.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  entf.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  entf.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.amundi.lu

ANHANG C: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER UNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Als Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland fungiert:

SOCIETE GENERALE

Zweigniederlassung der SOCIETE GENERALE S.A., Paris Neue
Mainzer Straße 46-50
60325 FRANKFURT AM MAIN

(im Folgenden SOCIETE GENERALE, Frankfurt/M.)

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen können bei der SOCIETE GENERALE, Frankfurt/M. eingereicht werden.

Die Rücknahmeerlöse sowie etwaige Ausschüttungen und andere Zahlungen können von der SOCIETE GENERALE, Frankfurt/M., an die Anteilinhaber auf Wunsch sowohl mittels Überweisung als auch in bar in Euro ausbezahlt werden.

Bei der SOCIETE GENERALE, Frankfurt/M., sind die Satzung der Gesellschaft, der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte, etwaige Mitteilungen an die Anleger in Deutschland in Papierform sowie die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise kostenlos erhältlich.

Des Weiteren stehen bei SOCIETE GENERALE, Frankfurt/M. die jeweils gültigen Fassungen der folgenden Verträge zur kostenlosen Einsichtnahme zur Verfügung:

- Delegationsrahmenvertrag zwischen Amundi Luxembourg S.A. und der Gesellschaft;
- Fondsmanagementvertrag zwischen Amundi Luxembourg S.A. und dem Fondsmanager S2G;
- Teilfondsmanagementvertrag zwischen dem Fondsmanager und First Eagle Investment (vorm. Arnhold & S. Bleichroeder Advisers LLC.);
- Depotvertrag zwischen der Gesellschaft und Société Générale Bank & Trust;
- Verwaltungsstellen-, Firmenvertretungs- und Domizilstellenvertrag zwischen Amundi Luxembourg S.A. und Société Générale Securities Services;
- Registerstellenvertrag zwischen und Amundi Luxembourg S.A. und European Fund Services S.A.;
- Globalvertriebsstellenvertrag zwischen Amundi Luxembourg S.A. und S2G.

Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise werden täglich auf www.amundi.com veröffentlicht.

Gemäß § 298 Absatz 2 KAGB werden die Anteilinhaber in folgenden Fällen mittels dauerhaften Datenträger nach § 167 KAGB und einer zusätzlichen Veröffentlichung im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderung der Satzung, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können,
- Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds,
- die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ZU DEN EINRICHTUNGEN

- **Zeichnungen, Rückkäufe und Rücknahmen sowie Zahlungen von Rückkaufs- und Rücknahmeerlösen**
  (Richtlinie (EU) 2019/1160, Art. 1 (4) ersetzt Art. 92. 1. a) und b))

  Anteilseigner, die über eine Vertriebsstelle, einen Vertreter oder einen anderen Vermittler anlegen, sollten alle Handelsanträge über ihren Vermittler stellen.

  Anlegern, die direkt mit der SICAV Geschäfte tätigen, stehen im Verkaufsprospekt ausführliche Informationen über Zeichnungs-, Rückkaufs- und Rücknahmeaufträge sowie Zahlungen von Rückkaufs- und Rücknahmeerlösen zur Verfügung.

  Weitere Informationen finden Sie im Verkaufsprospekt, den Sie unter www.amundi.lu/amundi-funds einsehen können

- **Anlegerrechte**
  (Richtlinie (EU) 2019/1160, Art. 1 (4) ersetzt Art. 92. 1. (c))

  Alle Anleger profitieren von der gleichen Behandlung, und einzelnen Anlegern oder Anlegergruppen werden keine besonderen wirtschaftlichen Vorteile oder eine bevorzugte Behandlung gewährt.

  Bei Hauptversammlungen der SICAV ist jeder Anteilsinhaber zu einer Stimme für jeden von ihm gehaltenen ganzen Anteil berechtigt. Ein Anteilsinhaber eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse ist bei separaten Versammlungen der Anteilsinhaber dieses Teilfonds oder dieser Klasse zu einer Stimme für jeden von ihm gehaltenen ganzen Anteil dieses Teilfonds oder dieser Klasse berechtigt. Bei einem gemeinsamen Besitz darf nur der zuerst genannte Anteilsinhaber abstimmen.

  Die SICAV macht die Anleger darauf aufmerksam, dass jeder Anleger nur dann vollständig seine Rechte als Anleger, insbesondere das Recht auf Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilsinhaber, direkt gegenüber der SICAV ausüben kann, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Verzeichnis der Anteilsinhaber der SICAV registriert ist. Erfolgt die Anlage des Anlegers in der SICAV über einen Intermediär, der in eigenem Namen, aber im Auftrag des Anlegers in der SICAV anlegt, so kann es für den Anleger unter Umständen nicht möglich sein, bestimmte Anteilsinhaberrechte gegenüber der SICAV auszuüben. Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

  Weitere Informationen finden Sie im Verkaufsprospekt, den Sie unter www.amundi.lu/amundi-

funds einsehen können.

Eine Zusammenfassung der Rechte der Anleger gemäß Art. 4 (3) zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Organismen für gemeinsame Anlagen und zur Änderung der Verordnungen finden Sie außerdem hier: https://about.amundi.com/Metanav-Footer/Footer/Quick-Links/Legal-documentation

– **Umgang mit Beschwerden**
(Richtlinie (EU) 2019/1160, Art. 1 (4) ersetzt Art. 92. 1. (c))

Anteilseigner, die über eine Vertriebsstelle, einen Vertreter oder einen anderen Vermittler anlegen und eine Beschwerde über den Betrieb des Fonds einreichen möchten, sollten sich an ihren Vermittler wenden.

Personen, die weitere Informationen über die SICAV wünschen oder sich über die Tätigkeit der SICAV beschweren möchten, sollten sich an den Compliance Officer, Amundi Luxembourg S.A., 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg, wenden. Die Managementgesellschaft hat eine Richtlinie für die Bearbeitung von Kundenbeschwerden erstellt, die unter https://www.amundi.lu/professional/Common-Content/Juridique-Compliance/Informations- reglementaires/Amundi-Lux-Docs-dedies/Amundi-Luxembourg abrufbar ist.

– **Verfügbarkeit der Fondsinformationen und -dokumente**
(Richtlinie (EU) 2019/1160, Art. 1 (4) ersetzt Art. 92. 1. (d))

Anteilseigner, die über eine Vertriebsstelle, einen Vertreter oder einen anderen Vermittler anlegen, können ebenfalls Informations- und Dokumentationsanfragen über ihren Vermittler stellen.

Eine Kopie der Satzung, des aktuellen Verkaufsprospekts und der letzten Finanzberichte wird allen Anteilinhabern kostenlos zugesandt, wobei eine elektronische Übermittlung bevorzugt wird, daneben sind Kopien am eingetragenen Sitz der SICAV für jede Person kostenfrei erhältlich.

Sie sind auch zusammen mit den neuesten verfügbaren KID sowie dem aktuellen Ausgabe-, Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis der Anteile online verfügbar unter: www.amundi.lu/amundi-funds